

## **Die neueste Steuer- und Zollgesetzgebung für Mecklenburg : nebst Zolltarif in systematischer und alphabetischer Ordnung**

Rostock: Hinstorff'sche Verlagsbuchhandlung, 1863

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1761214381>

Druck Freier  Zugang



OCR-Volltext

Die neueste  
**Steuer- und Zollgesetzgebung**  
für Mecklenburg,  
nebst  
**Zolltarif**  
in systematischer und alphabetischer Ordnung.

---

(Bearbeitung nach dem Regierungs-Blatte für das größere Publikum.)

---

Preis 16 fl.

---

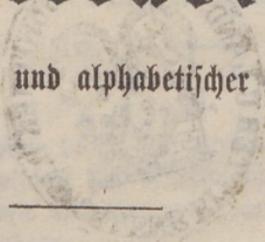
K o s t o c k .  
Verlag der Hinstorff'schen Verlagsbuchhandlung.  
1863.

Die neueste  
**Steuer- und Zollgesetzgebung**  
für Mecklenburg,

nebst

**Zolltarif**

in systematischer und alphabetischer Ordnung.



(Bearbeitung nach dem Regierungs-Blatte für das größere Publikum.)

---

H o s t o c k .

Druck und Verlag der Hinstorff'schen Verlagsbuchhandlung.  
1863.

Die neue

# Steuer- und Zollgesetzgebung

für die Reichslande

von

Dr. phil. h. c. h. v. **W. v. Meißner**

in hiesiger Beziehung



(Bearbeitung nach dem Reichs- und Provinzialgesetz für die Reichslande)

Verlag

Druck und Verlag von W. v. Meißner, Wien, Leopoldstadt

1863

## Bestimmungen

aus der

### Vereinbarung zwischen den Landesherren und den Ständen.

Vom 1. October d. J. ab werden bei Einführung des auf dem letzten Landtage zwischen den Großherzoglichen Regierungen zu Schwerin und Strelitz und den Ständen vereinbarten neuen Steuer- und Zollgesetzes gänzlich aufgehoben:

1) Die ordentliche Handelssteuer, welche bisher von einheimischen und fremden Kauf- und Handelsleuten, auch Künstlern und Handwerkern, Pferde- und Viehhändlern in den Landstädten und Flecken erhoben wurde, sowie die auf dem platten Lande von in- und ausländischen Pferde-, Vieh- und Produktenhändlern bisher wahrgenommene Steuer.

2) Die gesammten Landzölle, mit Ausnahme des Transitzolles auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn, des Elbzolles, und der auf der Elbe, Stör und Havel erhobenen werdenden Schleusengelder.

3) In der Seestadt Rostock: a. die Waarenaccise, mit Einschluß der Erlegnisse für ein- und ausgehendes Getreide, sowie die sogenannte Zulage; b. das Brückengeld; c. der Dammzoll.

4) In der Seestadt Wismar: a) der Großherzogliche Licent; b. die städtische Waarenaccise; c. das Hafengeld von ein- und ausgehenden Waaren; d. das Straßengeld von Waaren, die zur See aus- und eingehen, oder zu Lande in die Stadt kommen; e. das Dammgeld von Waaren und Fuhrwerken.

- 5) Der Waarenzoll der Vorstadt Neubrandenburg.
- 6) Der Waarenzoll der Stadt Friedland bei Cavelpaß.
- 7) Der Wasserzoll der Stadt Fürstenberg am Balensee.
- 8) Die Thorsperrgelder und sonstige Abgaben an den Thoren in den Landstädten und in Rostock und Wismar.

## II.

Anstatt der vorausgeführten bisherigen Steuern und Zölle werden mit dem 1. October d. J. eingeführt:

A. Eine von einheimischen Kauf- und Handelsleuten in den Landstädten und Flecken zu entrichtende directe s. g. Handels-Classensteuer, sowie eine von den inländischen, auf dem platten Lande wohnenden Pferde- und Viehhändlern und von den ausländischen Pferde-, Vieh- und Produktenhändlern, imgleichen von andern ausländischen Handelsleuten, welche den Verkauf umherziehend betreiben, wegen ihres für den Wiederumsatz im Innern betriebenen Handels zu erlegende Fixsteuer. vide das betreffende Gesetz.

B. Ein an den Grenzen der beiden Großherzogthümer mit Ausschluß des Fürstenthums Rastenburg zu erhebender Zoll, worüber das Zollgesetz und die Zollordnung das Nähere enthalten.

C. An Stelle der früher erhobenen Mahl- und Schlachtsteuer eine directe Steuer, welche in den betreffenden Gesetzen, pag. 44 ersichtlich ist.

## III.

Wegen des Einbringens von Mühlenfabrikaten, Malz, Brod, Fleisch und Branntwein vom platten Lande in die Städte, sowie wegen des Handwerksbetriebes auf dem platten Lande und der Adhibirung auswärtiger Handwerker ist Nachstehendes vereinbart worden:

**A. Ueber das Einbringen von Mühlenfabrikaten, Malz, Brod und Fleisch in die Landstädte.**

1) Die Mühlenfabrikate aller Art können von auswärts, namentlich vom platten Lande, in die Städte zum feilen Verkaufe, aber nur an die zum Mehlhandel berechtigten und nicht an sonstige städtische Einwohner, eingeführt werden.

2) Will ein auf dem platten Lande Wohnender eine Niederlage von Mühlenfabricaten in einer Stadt etabliren, so bedarf er dazu einer Concession des Magistrats, und ist von ihm für den Gewerbebetrieb durch deren Verkauf in der Stadt dasjenige zu entrichten, was solche Gewerbetreibende in derselben zu zahlen haben.

3) Durch die Zulassung der Einbringung von Mühlenfabricaten vom platten Lande in die Städte sollen die jetzt bestehenden Bannrechte nicht alterirt werden. Diese Rechte bestehen darin, daß der Berechtigte den Mahlzwangspflichtigen nur anhalten kann, sein Korn nicht anders, als auf der berechtigten Mühle mahlen zu lassen. In denjenigen Städten, in welchen das Verbot, Mehl von auswärts einzubringen, noch besteht und städtische Mühlen in Zeitpacht weggegeben sind, bleibt dies Verbot bis dahin bei Bestand, daß eine Auflösung des Rechtsverhältnisses rechtlich möglich wird, die dann aber sofort eintreten muß. Enthalten die bestehenden Steuer-Contracte wegen des Mehlhandels beschränkende Bestimmungen, so erlöschen diese nicht sofort mit Einführung der neuen Steuer- und Zoll-Einrichtung, sind aber, sobald solches rechtlich möglich wird, aufzulösen.

4) Den Einwohnern der Städte bleibt es unbenommen, sich Mühlenfabricate aller Art von auswärts, mithin auch vom platten Lande, kommen zu lassen.

5) Das Fahren der sogenannten Pungenwagen in den Städten kann nur mit besonderer Erlaubniß der Magistrate stattfinden.

6) Bei dem Verbot des Einbringens von Malz, Brod und frisch geschlachtetem Fleisch von Rindvieh, Schafvieh und Schweinen zum feilen Verkaufe in die Städte behält es nach wie vor sein Bewenden, dagegen bleibt es ferner frei, Wild und Geflügel aller Art, ingleichen geräuchertes Fleisch, Speck und Wurst zum unbeschränkten feilen Verkauf in die Städte einzuführen. Die Einwohner der Städte können sich Brod und frisch geschlachtetes Fleisch zum eignen Gebrauche von auswärts, namentlich vom platten Lande, kommen lassen, jedoch soll durch diese Gestattung die Zulässigkeit eines gewerblichen Betriebes von Schlächtern und Bäckern auf dem platten Lande nicht zugestanden sein.

## B. Ueber die Einbringung des Brauntweins und Spiritus.

a. In die Landstädte Mecklenburg- und Wendischen Kreises.

1) Aus dem Fonds für städtische Industrie werden an Serenissimum Suerinensem 50,000 Thlr. Courant ausgezahlt, und verpflichtet Allerhöchst-Derselbe sich dagegen für alle künftige Zeiten, an die

Landstädte Mecklenburg- und Wendischen Kreises eine jährliche Rente von 2500 Thaleru Courant zu zahlen.

2) Gegen die Zusicherung dieser jährlichen Erhebung gestatten die Landstädte des Mecklenburg- und Wendischen Kreises die freie und unbeschränkte Einfuhr des auf dem platten Lande fabricirten Branntweins und Spiritus in dieselben, imgleichen daß die Krüge in den Großherzoglichen Aemtern und Domainen auch vom platten Lande aus mit Branntwein belegt werden können.

3) Die Branntweimbrenner in den Landstädten Mecklenburg- und Wendischen Kreises werden von der Erlegung der Mahlsteuer für ihr Gewerbe entfreit.

b. In die Landstädte des Stargardschen Kreises.

1) An die Landstädte des Stargardschen Kreises, und zwar an die landschaftliche Necessariencasse derselben, werden jährlich für alle Zukunft von Serenissimo Strelitzensi 80 Thaler Courant, und aus der Central-Steuer-Casse zu Neubrandenburg 320 Thlr. Ort. gezahlt.

2) Gegen die Zusicherung dieser jährlichen Erhebung von zusammen 400 Thlrn. Ort. gestatten die Landstädte des Stargardschen Kreises die freie unbeschränkte Einfuhr des auf dem platten Lande fabricirten Branntweins und Spiritus in dieselben, imgleichen daß die Krüge in den Großherzoglichen Aemtern und Domainen auch vom platten Lande aus mit Branntwein belegt werden können.

3) Die Branntweimbrenner in den Landstädten des Stargardschen Kreises werden von der Erlegung der Mahl- Steuer für ihr Gewerbe entfreit.

**C. Ueber den Handwerksbetrieb auf dem platten Lande und die Abhibirung auswärtiger Handwerker.**

1. Der § 259 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs erhält nimmehr folgende Abänderung und Fassung:

„Damit wegen der Handwerker auf dem platten Lande künftighin alles in klarer Maßgebung bestehe, so ist für stets verglichen und festgesetzt, daß, außer den Glashüttenmeistern, Zieglern, Kaldbrennern und Müllern, auch Sägern, Deckern, Lementirern oder Klemern und dergleichen, keine Handwerker gehalten oder geduldet werden sollen, als bei jedem Gute 1) ein Grobschmied mit drei Gefellen, 2) ein Grobrademacher, zur alleinigen Verfertigung der

zur Landwirthschaft nöthigen Bauer- und Bauwagen, mit einem Gesellen, 3) Grobleinweber ohne Beschränkung ihrer Zahl und Tauen, 4) ein Bauerschneider mit einem Gesellen, 5) ein Maurer- mann ohne Gesellen und ein Zimmermann mit einem Gesellen, 6) ein Tischler ohne Gesellen, 7) ein Schuhlicker ohne Gesellen, jedoch, daß dieser nicht auch neue Schusterarbeit, wie sie Namen haben mag, zu machen sich unterfange." Die Maurer und Zimmerleute auf dem platten Lande sind be- rechtigt, wenn sie sich mit einem städtischen Meister darüber einigen, zu den von ihnen auf dem platten Lande auszuführenden Bauten die er- forderlichen Gesellen auf den Namen des städtischen Meisters in Arbeit zu nehmen.

3) In Krankheits- oder anderen Fällen dauernder Behinderung eines Landhandwerkers kann demselben und im Fall des Todes auch seiner Wittwe, auf Antrag der Gutsobrigkeit, die Annahme eines beson- deren Gesellen zur Vertretung der Stelle des Behinderten auf bestimmte Zeit durch Landesherrliche Dispensation gestattet werden, jedoch soll hie- durch eine Vermehrung der Zahl der concedirten Handwerker nicht zuge- standen sein.

4) Den Landbegüterten soll freistehen, ausländischen Handwerkern, wenn sie dieselben tüchtiger oder billiger finden sollten, als in den Städten des Landes, Arbeiten auf ihren Gütern zu übertragen, jedoch soll den- jenigen deutschen Ländern gegenüber, deren Gesetzgebung in dieser Beziehung keine Reciprocität gewährt, den diesseitigen Regierungen die Befugniß zustehen, die Abhibirung von Handwerkern solcher Länder zu untersagen.

#### D. Ueber das Einbringen von Mühlenfabricaten, Malz, Brod, Fleisch, Brauntwein und Spiritus in die Seestadt Rostock und den Handwerksbetrieb auf dem platten Lande, sowie die Abhibi- rung auswärtiger Handwerker in Bezug auf dieselbe.

1) Die Stadt Rostock erhält aus dem Fonds für städtische Indu- strie eine Zahlung von 8000 Thlr. Ort.

2) Die Stadt Rostock anerkennt alles Dasjenige, was nach dem Vorstehenden unter A. 1, 2, 3, 4, 5 und 6, B. a. 2, C. 1, 2, 3 und 4 für die Landstädte vereinbart worden ist, auch als für sie normirend und mit ihr vereinbart, jedoch mit der Ausnahme an, daß die unter A. Nr. 2 gestattete Haltung der Niederlagen von Mühlenfabricaten durch Auswärtige in den Städten auf sie keine Anwendung findet.

3) Der freien Entschließung der Stadt Rostock bleibt es vorbehalten, ob sie ihre Branntweinbrennereien von der Gewerbesteuer gänzlich entfreien oder mit einer Gewerbesteuer von höchstens zusammen 1500 Thlr. Courant jährlich belasten will.

4) Es tritt dasjenige, was nach dem Obigen unter C. 1, 2, 3, 4 wegen des Handwerksbetriebes auf dem platten Lande und der Abhührung auswärtiger Handwerker vereinbart worden, an die Stelle desjenigen, was der § 278 des Landesgrundgesetlichen Erbvergleichs in Bezug nimmt, im Uebrigen behalten die Rechte der Stadt Rostock ihren unveränderten Bestand.

3) In Rostock oder in anderen Orten, wo ein Gewerbebetriebe vorhanden sind, welche von dem Staat oder von anderen Personen in Anspruch genommen werden, so ist die Gewerbesteuer nach dem in dem Landesgrundgesetlichen Erbvergleich unter C. 1, 2, 3, 4 vereinbarten zu bestimmen, jedoch so, dass die Gewerbesteuer nicht mehr als 1500 Thlr. Courant jährlich betragen darf.

1) Der Landesgewerbesteuer sollen diejenigen Gewerbebetriebe unterworfen werden, welche in dem Lande oder in anderen Orten, wo ein Gewerbebetriebe vorhanden sind, betrieben werden, jedoch so, dass die Gewerbesteuer nicht mehr als 1500 Thlr. Courant jährlich betragen darf.

4. Ueber das Einbringen von ausländischen Waren, Branntwein und Spiritus in die Provinz von Pommern, so wie die Abhührung von Handwerksbetriebe auf dem platten Lande, sowie die Abhührung auswärtiger Handwerker in Bezug auf die Provinz von Pommern.

1) Die Stadt Rostock erhält aus dem Fonds für öffentliche Schulen eine Zahlung von 2000 Thlr. Gr.  
2) Die Stadt Rostock unterzieht alle dasjenige, was nach dem Vorstehenden unter A. 1, 2, 3, 4 und C. 1, 2, 3 und 4 für die Provinz von Pommern vereinbart worden ist, auch für die Provinz von Pommern, jedoch mit der Einschränkung, dass die unter A. 1, 2, 3 und 4 bestimmten Beiträge von Handwerksbetriebe durch die Provinz in den Provinzen auf keine Weise zu erhöhen sind.

# I. Gesetz,

betreffend die Entrichtung einer Handels=Classensteuer in den Landstädten und Flecken der Großherzogthümer Mecklenburg=Schwerin und Strelitz, mit Ausschluß des Fürstenthums Rügenburg.

## I. Abschnitt.

### Bezeichnung der zur Classensteuer pflichtigen Handelsgeschäfte.

§ 1. Der Entrichtung einer Handels=Classensteuer sind in den Landstädten und Flecken unterworfen:

- a. Jedes Groß= oder Einzel=Handels=, Commissions=, Spedition=, Wechsel=, Fabrik= und Leih=Geschäft, Buchhändler und Apotheker;
- b. Makler und Handels=Agenten;
- c. Alle, die ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art zum Wiederverkauf anzukaufen oder zum Verkauf in Auftrag zu nehmen, als Lieferanten, Vieh= oder Pferdehändler, Aufkäufer, Krämer, Trödler, Höcker, Victualien=, Delicatessenhändler u. s. w.;
- d. Handwerker und sonstige Gewerbsleute, welche neben ihrem eigentlichen Handwerks= oder sonstigen Gewerbs=Betriebe (für welches sie die ordentliche Erwerbssteuer zu zahlen verpflichtet bleiben) in oder außer Verbindung mit demselben fremde, zum Wiederverkauf angekaufte Fabrikate oder Erzeugnisse auf Lager oder in offenen Läden feil halten, — für solches von ihnen betriebene Handelsgeschäft.

Anmerkung. Der Umstand, daß die sub d. bezeichneten Handwerker u. an den von ihnen zum Wiederverkauf angekauften fertigen Gegenständen einzelne, dieselben in Stoff, Form und Construction wesentlich nicht verändernde Acte der Zusammenfügung, Reinigung u. dergleichen vornehmen oder vornehmen lassen, bevor sie solche zum Verkauf stellen, — hebt den Charakter der Steuerbarkeit derselben nicht auf.

## Ausnahmen.

§ 2. Frei von der Handels-Classensteuer sind:

- a. Diejenigen Productenhändler, welche in Berücksichtigung ihrer Hilfsbedürftigkeit eine landesherrliche Concession, namentlich in Mecklenburg = Strelitz zum Hausiren mit Seife und Heringen, erhalten haben, sowie die § 1 sub d. herangezogenen Handwerker, wenn alle diese Personen der Obrigkeit ihres Wohnorts glaubhaft nachweisen, daß der gesammte Umsatz ihres Handelsbetriebes die Summe von 100 Thln. in einem Jahre nicht erreiche;
- b. Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder auf Bestellung arbeiten, wegen des von ihnen auf oder außerhalb Jahrmärkten, aus offenen Läden, Lager oder gemeinschaftlichen Magazinen (Gewerbe = Hallen) betriebenen Absatzes der von ihnen selbst (in ihren Werkstätten) in Vorrath angefertigten Gegenstände ihres Handwerks; minder nicht wegen der von ihnen bei Schützenfesten und anderen öffentlichen Festlichkeiten ausgespielt werdenden Waaren;
- c. Hausirende Fisch- und Brodhändler;
- d. inländische auf dem platten Lande wohnende Pferde- und Viehhändler;
- e. ausländische Pferde-, Vieh- und Productenhändler wegen ihres für den Wiederumsatz im Inlande betriebenen Handels;
- f. alle andere Handel der Ausländer auf Jahrmärkten;
- g. Handels = Reisende, welche bezüglich ihrer Steuerpflicht unter die Bestimmungen des Gewerbeschein-Gesetzes fallen.

Anmerkungen. Ad d. und e. Inländische, auf dem platten Lande wohnende Pferde- und Viehhändler, auch Krämer, insofern letztere auf Grund besonderer Vereinbarung eine Concession erhalten haben, und ausländische Pferde-, Vieh- und Productenhändler wegen ihres für den Wiederumsatz im Innern betriebenen Handels, sind zu einer, nach dem Umfange ihres Betriebes von der Steuer- und Zolldirection zu bestimmenden, in die gemeinsame Steuer- und Zoll-Casse fließenden Steuer von 2 bis 100 Thln. Cour. heranzuziehen nach den in der Anlage A. enthaltenen Grundsätzen.

Ad f. Ausländer sollen wegen ihres Handels auf Jahrmärkten nicht weiter als durch den Grenzzoll besteuert werden.

Tretten aber Ausländer etwa, und zwar in Mecklenburg = Schwerin unter ministerieller Dispensation von der Verordnung vom 13. Januar 1859, außerhalb Jahrmärkte im Umherziehen Handel im Lande, so sind sie zu einer Fixsteuer nach denselben Grundsätzen, wie ausländische Pferde-, Vieh- und Producten-Händler nach der Anmerkung ad d. und e. heranzuziehen.

§ 3. Die Handels-Classensteuer wird von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Laden oder Comtoir, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer an dem Handelsgeschäft, erhoben.

## II. Abschnitt.

### Classensteuer-Sätze und Regeln der Ausmittlung, Vertheilung und Erhebung derselben.

#### 1. Steuerabtheilungen.

§ 4. Zur Ausmittlung und Vertheilung der Classensteuer werden die Landstädte und Flecken, nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung, in drei Abtheilungen gebracht.

A. Zur ersten Abtheilung gehören:

alle Landstädte mit einer Einwohnerzahl von über 6000 Seelen.

B. Zur zweiten Abtheilung:

alle Landstädte und Flecken mit einer Einwohnerzahl von über 2500 bis 6000 Seelen.

C. Zur dritten Abtheilung:

alle Landstädte und Flecken mit einer Einwohnerzahl bis 2500 Seelen.

Die Feststellung der Bevölkerung einer jeden Stadt und jeden Fleckens, Zwecks Classificirung derselben unter eine der vorbestimmten Abtheilungen, geschieht durch alle drei Jahre von der Ortsobrigkeit vorzunehmende Zählung und bleibt für die auf letztere nächstfolgenden drei (vom 1. Julius bis letzten Junius laufenden) Etatjahre maaßgebend.

Die Magistrate der Städte und Obrigkeiten der Flecken haben zu dem Ende die Zählung sämmtlicher in ihrer Stadt oder ihrem Flecken c. p. wohnhaften Personen um Martini des jeder solchen dreijährigen Steuerperiode vorausgehenden Jahres vorzunehmen und die darüber aufgenommenen Bevölkerungslisten spätestens bis zum 1. März des nachfolgenden Jahres an die Steuer- und Zolldirection einzusenden.

#### 2. Steuersätze.

§ 5. Für jede der im § 4. gedachten Abtheilungen besteht ein mittlerer Steuersatz, welcher von jedem der im § 1, sub a., b. und c. genannten zur Classensteuer pflichtigen Kauf- und Handelsleute voll, und von jedem der dort sub d. bezeichneten handeltreibenden Handwerker zu einem Viertel im Durchschnitt aufgebracht werden muß. Derselbe wird mit der Zahl der respectiven Steuerpflichtigen der Stadt oder des Fleckens multiplicirt und das Ergebniß dieser Berechnung enthält die Summe, welche die bezügliche Stadt (oder Flecken) im Ganzen an Classensteuer von ihrem Handel alljährlich aufzubringen hat.

Dieser Mittelsatz soll bis auf Weiteres betragen: A. In der ersten Abtheilung: 18 Thlr. Courant jährlich, oder 1 Thlr. 24 fl. monatlich. B. In der zweiten Abtheilung: 12 Thlr. Courant jähr-

lich, oder 1 Thlr. monatlich. C. In der dritten Abtheilung: 8 Thlr. Courant jährlich, oder 32 fl. monatlich.

Da indesß der Umfang, worin jeder Einzelne seinen Handel betreibt, sehr verschieden sein kann, so ist von denjenigen, welche den Mittelsatz nicht aufbringen können, ein bestimmter niedrigerer Satz zu zahlen.

Der Ausfall, welcher hierdurch entsteht, muß durch höhere Beiträge derjenigen Kauf- und Handelsleute (§ 1 a., b. und c.) und derjenigen handeltreibenden Handwerker (§ 1 d.) gedeckt werden, welche vermöge ihres stärkeren Handelsbetriebes mehr als den Mittelsatz zahlen können.

### 3. Vertheilung der Steuer.

§ 6. Bei Vertheilung der nach den Bestimmungen des vorausgehenden Paragraphen von jeder Stadt und jedem Flecken im Ganzen aufzubringenden Classensteuer unter die einzelnen zur Entrichtung derselben pflichtigen Kauf- und Handelsleute soll diesen eine Einwirkung und zwar in folgender Weise gestattet sein:

- a. Die im § 1. bezeichneten, zur Handels- Classensteuer pflichtigen Personen, Firmen u. einer Stadt oder eines Fleckens bilden, bezüglich der Aufbringung dieser Steuer, unter sich eine Gesellschaft (Steuer-Verbindung), der jeder von ihnen beitreten muß.
- b. Dieser Gesellschaft liegt die Vertheilung der von ihnen im Ganzen aufzubringenden Classensteuer (§ 5) unter sich durch aus ihrer Mitte gewählte Deputirte und unter Oberleitung eines Magistrats-Deputirten (in den Flecken unter Leitung eines Mitgliedes der Obrigkeit) ob, und zwar auf Grund der von ihrer Communal- Behörde zu solchem Zwecke angefertigten Hebungs- Register (§ 7).
- c. Zu dem Ende ernennen sie jährlich durch Stimmenmehrheit eine von ihrer Ortsobrigkeit, nach Maaßgabe der Zahl, Art und des Umfangs der zu vertretenden Handels- Geschäfte zu bestimmenden Anzahl von Deputirten, die zusammen die „Abschätzungs- Commission“ bilden und deren Mitgliederzahl in den Städten und Flecken erster Abtheilung nicht unter Neun, in denen zweiter Abtheilung nicht unter Fünf und in den zur dritten Abtheilung gehörigen Städten und Flecken nicht unter Drei sein darf.

Bei solcher Wahl ist thunlichst zu beachten, daß die nach Art und Umfang verschiedenen Geschäfte in der Commission Vertretung finden, auch muß für jedes Mitglied, um es nöthigenfalls ersetzen zu können, ein Stellvertreter erwählt werden.

- d. Die Wahlen der Deputirten zu der Abschätzungs- Commission werden von einem Mitgliede des Magistrats (der Obrigkeit des Fleck-

neßol (Kens) geleitet, dasselbe führt auch die Aufsicht über die Berathung  
 schuld bei derselben. Die getroffenen Wahlen sind der Ortsobrigkeit zur Genehmigung  
 anzuzeigen.

f. Jedes Mitglied der zur Handels=Classensteuer pflichtigen Gesellschaft  
 ist die auf dasselbe gefallene Wahl anzunehmen verbunden, wenn  
 ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, worüber  
 die Ortsobrigkeit zu entscheiden hat, der auch das Recht zusteht,  
 eine getroffene Wahl zu verwerfen, sobald nach ihrem pflichtmäßi-  
 gen Ermessen der Gewählte die erforderlichen Eigenschaften für das  
 ihm übertragene Vertrauens=Amt nicht haben sollte. Wird solchen  
 Falls die Wahl verworfen, so muß die Gesellschaft von Neuem  
 wählen, eventualiter wird die fragliche Stelle von der Obrigkeit  
 besetzt.

g. In allen Fällen, wo die Mitglieder der Abschätzungs=Commission  
 sich unter einander über die Vertheilung der aufzubringenden Classen=  
 steuer=Summe nicht allenthalben einigen können, wird durch Stim-  
 menmehrheit entschieden; bei Stimmgleichheit entscheidet das vor-  
 sitzende Mitglied des Magistrats, in den Flecken das vorsitzende  
 Mitglied der Obrigkeit, denen für solche differente Fälle ein volles  
 Stimmrecht beigelegt ist.

#### A. Ausmittlung und Feststellung der Classensteuer=Summe.

a. Den Magistraten und Obrigkeiten der Flecken liegt es ob, die na-  
 mentlichen Nachweisungen der nach § 1 dieses Gesetzes zur Han-  
 dels=Classensteuer pflichtigen Personen und Firmen ihrer Stadt  
 oder ihres Fleckens anzufertigen, und spätestens bis zum 1. März  
 jedes Jahres für das von dem 1. Julius desselben bis zum letzten  
 Junius des nächstkommenden Jahres laufende Etatjahr bei der  
 Steuer= und Zolldirection in duplo einzureichen.

b. Aus der von der Steuer= und Zolldirection beschafften Revision  
 dieser Register und Seitens des Magistrats u. gescheneher Erledi-  
 gung der etwa dagegen aufzustellen gewesenen Revisions=Bemer-  
 kungen ergibt sich die für das betreffende Etatjahr von der be-  
 züglichen Stadt (oder Flecken) im Ganzen aufzubringende Classen=  
 steuer=Summe.

In Fällen eintretender Differenzen zwischen der Steuer= und  
 Zoll=Direction und den Magistraten (oder Obrigkeiten der Flecken)  
 bezüglich Aufstellung der Hebungs=Register soll den letzteren der  
 Recurs an das Finanz=Ministerium resp. die Landes=Regierung  
 freistehen, bei dessen resp. deren Entscheidung es schließlich bewendet.  
 c. Ueber die nach Abschluß der jährlichen Hebungs=Register im Laufe

des Statjahres neu hinzugekommenen oder eingegangenen zur Classensteuer pflichtigen Handlungen sind von den Ortsbehörden am Schlusse des Statjahres Ab- und Zugangs-Listen, mit Angabe der darnach beziehungsweise hinzugekommenen und ausgefallenen Hebungen, anzufertigen und einzureichen.

Ergiebt die Ausgleichung solcher Steuer-Zugänge und Ausfälle eine Mehr-Auskunft, so ist der Betrag derselben gleichzeitig mit der letzten etatsmäßigen Quartalszahlung der Classensteuer an die gemeinsame Steuer- und Zoll-Casse abzuliefern, während der Betrag einer etwaigen Minder-Auskunft *salva revisione* von der letzteren in Abzug gebracht werden darf.

### 5. Reclamations-Verfahren.

§ 8. a. Jedem Steuerpflichtigen ist vor Eintritt des ersten Zahlungstages bekannt zu machen, wie viel er an Handels-Classensteuer für das bezügliche Statjahr zu zahlen hat.

Schwankungen, welche während des Statjahres in dem Umsatze eines und desselben Handelsgeschäftes eintreten, sind ohne Einfluß auf den für dasselbe festgestellten Steuersatz. Der Inhaber eines solchen Geschäftes bleibt zur vollen Zahlung der letzteren auch dann verpflichtet, wenn sein Handelsbetrieb während dieser Zeit schwächer geworden; darf andererseits dagegen aber auch zu einem höheren Steuersatze im Falle einer Zunahme seines Umsatzes nicht herangezogen werden.

b. Wer gegen seine Enquotirung eine Ermäßigung des Ansatzes begründen zu können glaubt, dem soll es freistehen, diesershalb mit einer Reclamation bei dem Magistrate (der Obrigkeit des Fleckens) hervorzugehen. Er hat diese innerhalb einer, vom Tage der ihm gewordenen Bekanntmachung seines Steuersatzes ab zu berechnenden Frist von 3 Tagen, bei Vermeidung des Verlustes seines Reclamations-Rechtes, bei seiner Ortsbehörde einzubringen, bleibt jedoch verpflichtet, inzwischen die auf ihn repartirte Steuer, so weit sie fällig wird, unter Vorbehalt des eventuellen Ersatzes zu zahlen.

Glaubt Reclamant bei der von dem Magistrate (der Obrigkeit des Fleckens) auf seine vermeintliche Beschwerde erlassenen Entscheidung sich nicht beruhigen zu können, so steht ihm der Recurs an das Ministerium des Innern resp. die Landes-Regierung zu, bei dessen resp. deren auf ersorderten Bericht der Obrigkeit erlassenen Bestimmung es schließlich bewendet.

### 6. Erhebung, Berechnung und Ablieferung der Steuer.

§ 9. a. Die Erhebung, Berechnung und Ablieferung der von einer Stadt

oder einem ritterschaftlichen Flecken im Ganzen aufzubringenden Classensteuer (§ 5) geschieht von der betreffenden Communal-Behörde, auf deren Kosten und Gefahr. Die Wahl der Personen, welchen die Erhebung und Berechnung anvertraut werden soll, die Anweisung derselben für dies Geschäft, die Bestimmung der von ihr zu bestellenden Sicherheit, die Beaufsichtigung der Cassen- und Rechnungsführung u., Alles dies steht lediglich zum Ermessen und unter Verantwortlichkeit der Communal-Behörde. Diese ist für rechtzeitige und registermäßige Erhebung der Steuer wie für die vollständige Ablieferung derselben verhaftet.

b. In den Domanial-Flecken, mit Ausschluß von Ludwigslust, geschieht bis auf Weiteres die Erhebung u. der Classensteuer von den competenten landesherrlichen Domanial-Ämtern; in Ludwigslust vom dortigen Gerichte.

c. Die Ablieferung der erhobenen Steuer geschieht in Quartal-Raten postnumerando an die gemeinsame Steuer- und Zoll-Casse und muß spätestens am 10. October, 10. Januar, 10. April und 20. Julius für das vorausgegangene Quartal, bei Vermeidung executivischer Verfügungen, erfolgt sein. Der letzten Quartalszahlung sind die im § 7. gedachten Ab- und Zugangs-Listen anzuschließen.

## 7. Verfahren gegen säumige Contribuenten. Deckung der Steuer-Ausfälle.

§ 10. a. Die der Classensteuer unterworfenen Kauf- und Handelsleute sind verpflichtet, dieselbe monatlich, innerhalb der ersten acht Tage jedes Monats, in dem festgesetzten Betrage praenumerando an den von der Orts-Obrigkeit zur Annahme und Berechnung derselben bestellten Communal-Beamten abzutragen; es ist ihnen jedoch auch freigelassen, sie quartaliter zu pränumeriren.

b. Bei unterbliebener rechtzeitiger Vorausbezahlung wird der säumige Contribuent verwarnt, die rückständige Steuer binnen einer Frist von 8 Tagen zu berichtigen, nach deren Ablaufe und nicht erfolgter Zahlung sofort zur Abpfändung wider ihn zu schreiten ist. Bleibt die Execution erfolglos, so kann der Schuldner an dem ferneren Betriebe seines Handels, event. durch Schließung des Ladens oder Beschlagnahme der Waaren bis zur vollständigen Berichtigung der Schuld verhindert werden.

8. Aufschlag für die landstädtische Steuererhöhungs-Casse resp. für die Zwecke der Strelitzer Städte.

§ 11. Den Magistraten der Schweriner Landstädte ist es gestattet, neben der nach Maßgabe der Bestimmungen in den vorausgehenden

Paragraphen von ihnen zu erhebenden, zur gemeinsamen Steuer- und Zoll-Casse abzuliefernden Handels-Classensteuer, durch Aufschlag von 25 Procent auf jeden einzelnen zur Hebung gelangenden Classensteuer-Beitrag, den s. g. fünften Pfennig, für Zwecke der landstädtischen Steuererhöhungs-Casse und zur Ablieferung an dieselbe zu erheben und abgesondert zu berechnen.

Die Erhebung eines gleichen Aufschlages für die Cämmereien steht den Magistraten der Städte des Stargardschen Kreises frei. Mit Zustimmung der Großherzoglichen Landes-Regierung ist eine Erhöhung dieses Aufschlages bis zu 50 Procent gestattet.

### 9. Erhebungs-Procente.

§ 12. Den Magistraten der Landstädte und den Obrigkeiten der ritterschaftlichen Flecken werden für die bei Ermittlung, Vertheilung und Erhebung der Classensteuer ihnen übertragenen Geschäfte Drei Procent von der Brutto-Einnahme zugestanden.

### 10. Schluß-Bestimmungen.

§ 13. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. October 1863 in Kraft.

Von eben diesem Zeitpunkte ab sind die, über die ordentliche Handelssteuer der Landstädte lautenden, gesetzlichen Vorschriften in § 47, Cap. VII, 1, 2 und 3 des Landesgrundgesetzlichen Erb-Vergleichs und in den Anmerkungen ad Cap. VII, §§ 1 bis 13 der Steuer-Einnehmer-Instruktion (Anlage VII zum LGGGB.), auch die Bestimmungen in den §§ 56, 57 und 58 des LGGGB. über Untersuchung und Bestrafung der Steuer-Defraudationen und Contraventionen, soweit dieselben die Handelssteuer ergreifen, als erloschen; minder nicht alle später dazu erlassenen, die Anlegung, Controlirung, Erhebung, Berechnung und Ablieferung dieser Steuer in den Landstädten und Domantial-Flecken betreffenden Verordnungen, Instruktionen, Circulare u. als aufgehoben zu betrachten, darunter namentlich: Für Mecklenburg-Schwerin:

die landesherrlichen Verordnungen: de 3. Junius 1788, 15. August 1818, 12. August 1820, 23. December 1822, 28. März, 11. Junius und 24. December 1825;

die Regiminal-Verordnungen: de 21. December 1768 (mit darauf bezüglichem Circular der Steuer-Commission de 17. Januar 1769), de 28. December 1793, 19. August 1815, 12. October 1822, 29. December 1827, 22. April 1822, 26. Mai 1829, 24. April 1833, 16. März 1837, 4. Mai und 12. December 1839;

die Kammer-Verordnungen: de 12. Mai 1784, 5ten August 1788, 31. Mai 1791;

die Verordnungen, Instructionen, Circulare u. des vormaligen Steuer-Collegiums: de 29. und 30. Junius 1824, 13. und 25. September 1824, 20. October 1824, 18. Januar, 24. Februar, 7. Mai und 29. September 1825, 10. September und 25. October 1828;

des Steuer- und Zoll-Departements: de 15. Februar 1841, 14. December 1853, 23. December 1854 und 11. Junius 1858.

Für Mecklenburg-Strelitz:

die Verordnung vom 20. Julius 1814, betr. die Marktsteuer.

Nach findet der § 82 des Landes-Vergleichs, betr. die Remissionen wegen Brandschäden, auf die Handels-Classensteuer keine Anwendung.

## Grundsätze,

betreffend die Enquotirung der in den Anmerkungen ad § 2 des Handels-Classensteuer-Gesetzes bezeichneten Händler.

1) Die in den Anmerkungen ad § 2 des Gesetzes, betreffend die Entrichtung einer Handels-Classensteuer vorgeschriebene Heranziehung der inländischen auf dem platten Lande wohnenden und der ausländischen Pferde-, Vieh- und Productenhändler wegen ihres innerhalb Landes durch Wiederumsatz betriebenen Handels zu solcher Steuer geschieht durch Classificirung derselben zu Sätzen von resp. a. 2 Thlr. bis 15 Thlr., b. 15 Thlr. bis 50 Thlr., c. 50 Thlr. bis 100 Thlr. und entscheidet der Verkehrs-Umfang des einzelnen Händlers über die Wahl der Classe und die Enquotirung innerhalb derselben.

2) Glaubt ein Händler zu hoch angesetzt zu sein, und kann er nachweisen, daß die ihm auferlegte Steuer den Satz von 4 pf. pro Thaler seines nach Nr. 1 in Betracht kommenden Gesamt-Umsatzes übersteigt, so darf er eine Abminderung derselben bis auf jenes Maß beanspruchen.

## II. Zoll-Gesetz

für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, mit Ausschluß des Fürstenthums Rügen.

### A. Allgemeine Bestimmungen.

Gemeinsamkeit beider Großherzogthümer.

§ 1. Das gegenwärtige Gesetz gilt gleichmäßig für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, mit Ausschluß des Fürstenthums Rügen. Beide Großherzogthümer sind bezüglich desselben als ein Land zu betrachten.

Allgemeiner Grundsatz hinsichtlich des Verkehrs mit dem Auslande.

§ 2. Aller Import, Export und Transit ist erlaubt.  
Das Verbot der Einfuhr von Eichorien und von Spielfarten tritt mit der Einführung dieses Zollgesetzes, dem 1sten October 1863, außer Kraft.

Import, Zoll-Tarif.  
§ 3. Von allen aus dem Auslande eingeführten Gegenständen wird in Grundlage des am Schlusse dieses Werkes folgenden Tarifs ein Eingangszoll erhoben, sofern sie nicht nach Maßgabe eben dieses Tarifs zollfrei sind, oder unter die (§ 9) bezeichneten Ausnahmen fallen.

Export.  
§ 4. Die aus dem Lande ausgehenden Gegenstände sind einer Ausgangs-Abgabe (Ausgangszoll) nicht unterworfen.

Transit.

§ 5. Auf die Elbzölle und den Transitzoll auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn findet das gegenwärtige Zollgesetz keine Anwendung.

Von allen auf übrigen Wegen durchs Land transitirenden Gegenständen wird ein Transitzoll nicht erhoben, jedoch unterliegen die im Tarife für den Eingang zum Verbrauch und freien Verkehr mit einem

Eingangszoll belegten Waaren bei ihrem Durchgange durchs Land den zur Sicherung des Zolles erforderlichen, weiter unten § 15. sub h. und durch die Zoll-Ordnung (§ 21) bestimmten Controlen, auch können sie innerhalb Landes unter zollamtlicher Controle umgeladen und an Orten, wo öffentliche Niederlagen errichtet, der Expedition oder des Zwischenhandels wegen, gelagert werden. In allen solchen Fällen sind nur die tarifmäßigen Controle- und Lagerungs-Gebühren zu entrichten.

Zollfreiheit des innern Verkehrs.

§ 6. Der Verkehr im Innern des Landes unterliegt keiner Verzollung; die Binnenzölle werden aufgehoben, jedoch erstrecken diese Bestimmungen sich nicht auf eigentliche Damm-, Wege-, Brücken- und auf die Privat-Waarenzölle, insofern diese Abgaben noch rechtlich bestehen.

## B. Besondere Bestimmungen.

### I. Erhebung des Zolles.

Maassstab und Berechnung des Zolles.

§ 7. Die Erhebung des Eingangszolles geschieht nach dem Gewichte des zollpflichtigen Gegenstandes, beziehungsweise, unter entsprechender Reduction auf das tarifmäßige Gewicht, nach Maass oder Stückzahl. Cfr. § 4 der Zoll-Ordnung.

Zollgewicht ist das neue Mecklenburgische Gewicht.

Der Zoll wird nach dem Brutto-Gewichte der zollpflichtigen Waare berechnet und erhoben; die Vergütung einer Tara findet daher nicht statt.

Jeder Bruchtheil des Zolles unter drei Pfennigen wird mit 3 pf. berechnet; eine Abweichung von dieser Regel findet nur bei den mit den Großherzoglichen Posten eingehenden zollpflichtigen Gegenständen statt, bei denen Zollbrüche unter drei Pfennigen bis auf Weiteres außer Acht gelassen werden sollen.

Anwendung, Auslegung und Aenderung des Zolltarifs.

§ 8. Zur richtigen Anwendung des Zolltarifes dient das amtlich bekannt zu machende Waaren-Verzeichniß, welches die einzelnen Waaren-Artikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und den auf jeden derselben anwendbaren Tariffatz bezeichnet. Ergeben sich dennoch Zweifel über die richtige Anwendung des Tarifs auf einzelne zollpflichtige Gegenstände, so wird darüber im Verwaltungswege für den concreten Fall entschieden.

Abänderungen einzelner Zollsätze des Tarifs oder Erläuterungen über dieselben erfolgen unter verfassungsmäßiger ständischer Theilnahme und sollen, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme nöthig machen,

der Regel nach nur alle zwei Jahre auf einmal ausgesprochen und wenigstens zwei Monate vorher zur öffentlichen Kunde gebracht werden. Entstehen Beschwerden über die richtige Anwendung des Tarifs, so sind dieselben bei der Steuer- und Zoll-Direction anzubringen, gegen deren Entscheidung der Recurs in Mecklenburg-Schwerin an das Finanz-Ministerium, in Mecklenburg-Strelitz an die Landes-Regierung zulässig.

#### Befreiung vom Zoll.

§ 9. Die Landesherren und die Mitglieder der Großherzoglichen Familien haben für ihre Person unbeschränkte Zollfreiheit.

Daneben soll eine Befreiung vom Eingangszoll stattfinden:

- 1) Für zollpflichtige nicht zu einem Handels- oder Gewerbsbetriebe eingeführte Gegenstände, welche unter eventueller Zusammenrechnung mehrerer gleichzeitiger Waarentransporte desselben ein Gewicht von 25 Pfd. nicht übersteigen, oder von deren Gesamtheit tarifmäßig nicht mehr als  $6\frac{1}{4}$  fl. Zoll zu erlegen wäre.

Haben solche Gegenstände ein größeres Gewicht, und beträgt der auf dieselben fallende Zoll mehr als  $6\frac{1}{4}$  fl., so ist letzterer vom ganzen Waaren-Quantum in seinem vollen Betrage zu entrichten.

- 2) Für Effecten von Reisenden, welche zu deren eigenen Gebrauche bestimmt sind, desgleichen für Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihrer Kunst mit sich führen.
- 3) Für Poststücke mit zollpflichtigen Waaren, welche das Gewicht von 4 Pfd. nicht erreichen. Cfr. § 31, 32 der Zoll-Ordnung.
- 4) Für diejenigen an sich zollpflichtigen ausländischen Gegenstände,
  - a. welche zu inländischen Märkten, Ausstellungen aller Art und zur Reparatur oder Verbesserung eingeführt werden, in der Art, daß der beim Eingange zu erlegendende Zoll wieder restituirt wird, wenn und soweit sie unverkauft wieder ausgehen;
  - b. welche als Umzugs-Effecten und Aussteuergegenstände von in's Land ziehenden Personen durch obrigkeitliche Bescheinigung genügend legitimirt sind;
  - c. welche Handelsreisende als Proben und Musterkarten mit sich führen, jedoch mit der Maafgabe, daß wenn als Proben größere Waarenbestände angemeldet werden, zur Sicherung gegen deren zollfreien Absatz im Lande nach den jeweiligen Umständen die Revision und die Deposition des Zolles zu verfügen ist.
- 5) Für diejenigen inländischen Gegenstände, welche zu Jahrmärkten, Ausstellungen oder zur Reparatur oder Verbesserung in's Ausland gesandt gewesen sind, bei deren Rückkunft und entsprechendem Nachweise über die inländische Qualität.

6) Für Gegenstände, die zur See von dem Auslande in einem der beiden Seehäfen (Rostock und Wismar) einkommen, jedoch vor der wirklichen Einföhrung von einem Schiffe auf ein anderes übergeladen und weiter nach dem Auslande geführt werden.

Es müssen jedoch die für solche Fälle durch die Zoll-Ordnung vorgeschriebenen Control-Maafregeln auf das Genaueste dabei beobachtet werden.

Erleichterung des Grenzverkehrs.

§ 10. Der Steuer- und Zoll-Direction soll es gestattet sein, Erleichterungen des zollpflichtigen Verkehrs an den Landes- (Zoll-) Grenzen — sowohl bezüglich der Einföhr der zollpflichtigen Gegenstände aufer den erlaubten Straßen (Zollstraßen) und Landungsplätzen, als auch in der Zollabfertigung, unter Berücksichtigung örtlicher oder persönlicher Verhältnisse zeitweilig oder für besondere Fälle neben Anordnung der zur Sicherung des Zolles dabei nothwendigen Maafnahmen — zu gewähren. Mißbräuchliche Benutzung solcher zugestandenen Erleichterungen hat die Wiederaufhebung derselben neben der verwirkten Zollstrafe zur Folge.

Verpflichtungen zur Entrichtung des Zolles.

§ 11. Zur Entrichtung des Zolles ist derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu erlegen, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer unverzollten Niederlage (Entrepot, Packhaus) nimmt (§ 24).

Ort der Zollentrichtung.

§ 12. Der Zoll ist entweder an der Grenze oder im Innern des Landes bei einer zum Empfange desselben berechtigten Erhebungsstätte zu entrichten, und zwar:

- 1) findet bei den über die Ostsee eingeföhrten Gegenständen die Verzollung (aufer den hierunter angemerkten Ausnahmefällen) stets in den Seehäfen Rostock und Wismar statt.

In dem besonderen Falle, daß ein Fahrzeug für beide Seehäfen geladen hat, und entweder successive in denselben lösch, oder in dem ersten Seehafen die für den zweiten bestimmten Gegenstände in ein anderes Fahrzeug übergeladen werden, erfolgt die Verzollung der letzteren in demjenigen Seehafen, wo die wirkliche Waaren-Einföhr stattfindet.

- 2) Die auf dem Landwege einkommenden Gegenstände, welche nicht auf Frachtfuhrwerken transportirt, auch nicht durch die Eisenbahn oder durch die Post befördert werden, sind stets an der Grenze (Zollposten oder Grenzzollämter) zu verzollen. Cfr. § 22 der Zoll-Ordnung.

3) Bei denjenigen Gegenständen, welche auf dem Landwege mittelst Frachtfuhrwerks und bei allen denen, welche auf anderen Wasserwegen als über die Ostsee eingeführt werden, steht es zur Wahl der Betheiligten, ob sie den Zoll an der Grenze oder im Innern bei der am Bestimmungsorte oder zunächst demselben befindlichen Erhebungsstätte entrichten wollen.

In Fällen der Verzollung im Innern werden die betreffenden Gegenstände vom Grenzzoll-Amte, nach vorausgegangener Revision und nach Beschaffenheit der Ladung, entweder unter Zollverschluß oder gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles, oder nach dem Ermessen des Grenzzoll-Amtes unter Anwendung beider Sicherheitsmaaßregeln, mittelst Begleitscheins an die betreffende Hebestelle im Innern zur Schlußabfertigung verwiesen. Der Führer der Waaren hat diese unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und, vor jeder Ablieferung an die Empfänger derselben, dem Zollamte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, mit dem ihm erteilten Begleitscheine zuzustellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

4) Alle Gegenstände, welche auf der Eisenbahn oder durch die Post eingeführt werden, gelangen auf der Station zur Verzollung, wo sie die Eisenbahn oder die Post verlassen.

Sollen sie von der Eisenbahn unverzollt zur schließlichen Abfertigung bei einem Steuer-Amte im Innern auf ein Frachtfuhrwerk oder ein Fahrzeug übergehen, so tritt bei der letzten Eisenbahn-Station das sub No. 3 für das Grenzzoll-Amte vorgeschriebene Verfahren ein.

5) sind die in eine unverzollte Niederlage aufgenommenen Gegenstände (§ 24) bei dem Zollamte des Lagerungsortes vor der Entnehmung aus der Niederlage zu verzollen.

#### Anmerkungen.

- a. Der Import seawärts über Ribnitz, soweit er gesetzlich zulässig, soll durch die Bestimmung sub 1, nicht beschränkt sein.
- b. Die den Besitzern ritterschaftlicher an die Ostsee grenzenden Güter in § 368 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs zugestandene Berechtigung: „die Nothdurft an Baumaterialien und sonst für ihre Güter mit Fahrzeugen über See zu holen, jedoch, daß alle Kaufmanns-Waare und was auf einen Waarenhandel hinausgehen könnte, ausgeschlossen bleiben soll“ — bleibt bis auf Weiteres von Bestand; es unterliegt jedoch fortan solcher Import selbstverständlich der tatsäsmäßigen Verzollung. Wegen des dabei einzuhaltenden Verfahrens wird auf § 15 der Zoll-Ordnung verwiesen.

Haften der zollpflichtigen Gegenstände:

§ 13. Die zollpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf

die Rechte eines Dritten an denselben für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolles und können, so lange diese nicht erfolgt oder ausreichende, von der Zollbehörde zu bestimmende Sicherheit dafür geleistet ist, von der letzteren zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden. Das an den Inhaber eines zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung des Arrestes.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, den Gläubigern und Gütervertretern bei Concursen eher verlangt werden, als bis der Zoll davon entrichtet ist.

Nachforderung zu wenig, Rückzahlung zu viel erhobenen Zolles.

§ 14. Durch unrichtige Anwendung des Tarifs oder aus Irthum zuviel erhobene Zölle zc. sollen zurückgezahlt, die zu wenig oder gar nicht erhobenen durch die Erhebungsbeamten von dem Zollpflichtigen nachträglich eingezogen werden. Beides muß jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Abgabe entrichtet wurde oder zu entrichten war, geschehen. Nach Ablauf derselben ist jeder bis dahin nicht angebrachte Anspruch auf Erstattung oder Nachzahlung von Zoll, sowohl gegen die Zollverwaltung als gegen die Zollpflichtigen erloschen.

Auf das Regreßverhältniß der Zoll-Verwaltung gegen die Zollbeamten findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung, und sind letztere nicht befugt, die Zollpflichtigen an Schadenersatz in Anspruch zu nehmen.

Eine Rückzahlung einmal ordnungsmäßig erlegter Zölle wegen etwa später veränderter Bestimmung der Waare findet ebenso wenig statt, als eine Anwendlichkeit der im § 82 des Landes-Vergleichs enthaltenen Bestimmungen auf den Grenzzoll.

## II. Sicherung der Zollerhebung.

Zollstraßen und deren Benutzung.

§ 15. A. Alle vom Auslande kommenden zollpflichtigen Gegenstände dürfen der Regel nach nur während der Tagesstunden und nur auf einer der folgenden Zollstraßen (Land- und Wasserstraßen) beziehungsweise über die dort bezeichneten Landungsplätze ein- und durchgeführt werden.

### I. Landstraßen.

- 1) Berlin-Hamburger Eisenbahn.
- 2) Chaussee von Lübeck nach Daffow nebst den beiden Fuhrwegen von Travemünde über Brivall und Ziegelkrug nach Daffow und über Kalkhorst nach Klütz.

- 3) Landstraße von Schönberg nach Dassow.
- 4) Landstraße von Schönberg nach Grevesmühlen.
- 5) Chaussee von Schönberg nach Nehna.
- 6) Landstraße von der Raseburg-Gadebuscher Chaussee ab nach Nehna.
- 7) Chaussee von Raseburg nach Gadebusch.
- 8) Landstraße von Mölln über Duzow und Roggendorf nach Gadebusch.
- 9) Landstraße von Raseburg über Marienstedt nach Zarrentin.
- 10) Landstraße von Mölln nach Zarrentin.
- 11) Landstraße von Büchen über Valluhn nach Zarrentin und Wittens-  
burg.
- 12) Landstraße von Büchen über Schwanheide nach Voizenburg.
- 13) Chaussee von Lauenburg über Horst nach Voizenburg.
- 14) Straße von Bleckede über die Elbe nach Voizenburg.
- 15) Neuhaus-Lübtheener Landstraße.
- 16) Straße von Dauenberg mittelst Fähre über die Elbe nach Dömitz.
- 17) Landstraße von Lenzen über Polz nach Dömitz.
- 18) Landstraße von Lenzen über Gorlosen ins Land.
- 19) Chaussee von Perleberg über Warnow nach Grabow.
- 20) Landstraßen von Perleberg und Puttliß über Pampin, resp. nach  
Grabow, Neustadt und Parchim.
- 21) Landstraße von Puttliß nach Parchim.
- 22) Landstraße von Puttliß nach Lübz.
- 23) Landstraße von Meyenburg nach Lübz.
- 24) Chaussee von Prigwall und Meyenburg nach Plau.
- 25) Landstraße von Wittstoc und Freienstein resp. nach Plau und Röbel.
- 26) Chaussee von Wittstoc nach Röbel.
- 27) Landstraße von Wittstoc nach Mirow.
- 28) Landstraße von Zechlin nach Rheinsberg über Starfow nach Mirow.
- 29) Landstraße von Rheinsberg über Strafen und Ahrensberg nach  
Neustrelitz.
- 30) Chaussee von Gransee nach Fürstenberg.
- 31) Landstraße von Lychen nach Fürstenberg.
- 32) Landstraße von Lychen nach Alt-Strelitz.
- 33) Landstraße von Lychen nach Feldberg.
- 34) Landstraße von Voizenburg nach Feldberg.
- 35) Landstraße von Fürstenwerder nach Feldberg.
- 36) Landstraße von Fürstenwerder nach Woldegk.
- 37) Chaussee von Prenzlau nach Woldegk.
- 38) Chaussee von Straßburg nach Woldegk.
- 39) Landstraße von Straßburg nach Friedland.
- 40) Landstraße von Pasewalk nach Friedland.
- 41) Chaussee von Anklam nach Friedland.
- 42) Landstraße aus Pommern über Schwanbeck nach Friedland.
- 43) Chaussee von Treptow nach Neubrandenburg.
- 44) Landstraße von Treptow nach Stavenhagen.
- 45) Chaussee von Demmin nach Stavenhagen.
- 46) Landstraße von Demmin nach Malchin.
- 47) Landstraße von Demmin nach Dargun.
- 48) Landstraße von Demmin nach Gnoien.
- 49) Chaussee von Tribsees nach Sülz.
- 50) die aus Pommern über die Neckitzer Brücke nach Marlow führende  
Fährstraße.

- 51) Chaussee von Damgarten nach Ribnitz.  
 52) Straße von Ahrenshap auf dem Dars nach Altenhagen auf Fischland.

## II. Wasserstraßen.

- 1) Ostsee, Landungsplätze: die Seehäfen Rostock mit Warnemünde und Wismar.
- 2) Trave und der Dassower Binnensee, Landungsplatz: Dassow.
- 3) Maurine, Landungsplatz: Dassow.
- 4) Elbe, Landungsplätze: Boizenburg und Dömitz.
- 5) Havel, Landungsplatz: Fürstenberg.
- 6) Peene und der Cummerower See, Landungsplätze: Malchin und Neukalen.
- 7) Recknitz, Landungsplätze: bei Sülz, Marlow und Ribnitz.
- 8) Ribnitzer Binnensee, Landungsplatz: Ribnitz.

B. Der Transport transitirender Gegenstände mittelst Fuhrwerks und auf den Wasserstraßen ist nur unter Zollverschluss statthaft, auch muß im ersteren Falle der Transport in der Regel auf ungebrochener Are geschehen, im letzteren Falle dürfen die Fahrzeuge, außer etwanigen, am ersten Landungsplatze beim Eingange ins Land verbleibenden Importartikeln, nur Transitogüter geladen haben, insofern kein besonderer Verschluss für letztere auf den Fahrzeugen vorhanden ist.

### Zoll-Depositum.

Zugleich haben die Führer der Fuhrwerke oder Fahrzeuge von den auf diesen befindlichen Transitogütern den tarifmäßigen Zoll als ein Zoll-Depositum beim Zollamte des Einganges zu hinterlegen, erhalten aber denselben, vorausgesetzt, daß sie bei der Durchfuhr die bezüglichen Control-Vorschriften beobachtet haben, beim Zollamte des Ausganges zurückerstattet.

Die Feststellung des nach Vorstehendem für die Transitogüter zu deponirenden tarifmäßigen Zolles erfolgt auf zollamtliche Specialrevision derselben; will der Frachtführer sich derselben nicht unterwerfen, so hat er den höchsten Zollsatz für das Transitogut zu hinterlegen.

Einzelne zum Transito angemeldete Colli können nur dann passiren, wenn deren Verschluss mit völliger Sicherheit geschehen kann und wenn dafür der Zoll nach dem höchsten Tariffatze deponirt worden.

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Einhalten der Zollstraßen.

C. Von der Verpflichtung zum Einhalten der Zollstraßen, beziehungsweise des Einführens über die vorgeschriebenen Landungsplätze sind jedoch ausgenommen:

- 1) Alle Personen und Fuhrwerke, welche keine nach dem Tarif zollpflichtigen Gegenstände, oder solche doch nur in dem § 9 sub 1 freigegebenen Umfange mit sich führen oder geladen haben. Rückichtlich des Imports von nach § 9 nur bedingt zollfreien oder

als solche noch erst zu legitimirenden Gegenständen, als Proben und Umzugs- oder Aussteuer-Effecten, bleibt es bei der gesetzlichen Regel.

2) Die Bewohner der Ortschaften des platten Landes, welche nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernt sind, wenn sie zollpflichtige Gegenstände einbringen, unter nachfolgenden Bedingungen:

- a. die Einfuhr auf Frachtfuhrwerk bleibt ausgeschlossen;
- b. der Führer oder Träger muß mit einer Declaration versehen sein, welche neben genauer Angabe des Inhalts und thunlichst des Gewichts der eingeführten Gegenstände die Versicherung enthält, daß dieselben zum eigenen Haus- oder Wirthschaftsbedarf des Empfängers bestimmt seien und derselbe den gesetzlichen Zoll binnen 8 Tagen an das nächste Grenz Zoll-Amt berichtigen werde.

Diese Declaration muß von dem Empfänger versehen mit Unterschrift und Siegel oder Stempel der Ortsobrigkeit, beziehungsweise deren Stellvertreters, vor dem Gebrauche bei demjenigen Grenz Zoll-Amt zur Visirung producirt werden, bei welchem der Zoll zu erlegen ist. Wer mit einer nicht visirten Declaration zollpflichtige Güter außerhalb der Zollstraßen einbringt, wird demjenigen gleichgeachtet, welcher ganz ohne Declaration betroffen wird.

Ist die Waare nicht etwa für die Obrigkeit selbst bestimmt, so muß eine Bescheinigung derselben hinzukommen, daß der Empfänger wegen Berichtigung des Zolles als genügend sicher und zuverlässig bekannt sei. Auch ist in diesem Falle die Declaration von dem Empfänger eigenhändig zu unterschreiben.

c. Der auf die importirten Gegenstände gesetzlich fallende Zoll muß binnen 8 Tagen beim zuständigen Zollamte eingesandt und von einer Declaration begleitet werden, wie sie in der Zoll-Ordnung für den Empfänger vorgeschrieben ist.

3) An den inländischen Ostseeküsten dürfen (außer den in der Anmerkung b. ad § 12 gedachten Ausnahmefällen) in Noth- und Strandungsfällen die Schiffe und sonstigen Fahrzeuge auch außer den beiden Seehäfen landen und löschen, beziehungsweise die gelöschten Ladungen wieder einnehmen, jedoch haben deren Führer dieserhalb ungesäumt Anzeige bei dem nächsten Zollamte zu machen.

4) Die auf den übrigen Wasserstraßen vom Auslande einkommenden, mit nach Orten im Innern des Landes bestimmten Gegenständen beladenen Fahrzeuge dürfen, insofern sie nicht den Zoll beim Eingange vollständig entrichtet haben, oder Nothfälle eintreten, in denen die Vorschriften Nr. 3 maachgebend werden, nur an solchen Orten

löfchen oder laden, an denen eine Zollbehörde sich befindet, und an anderen Orten nur insoweit anlegen, als es zum Befestigen des Fahrzeuges während der Nacht bei conträrem Winde erforderlich wird. Ausnahmsweise ist das Landen und Laden an anderen Orten dann gestattet, wenn das Fahrzeug ländliche Producte daselbst einnehmen soll; der Führer desselben muß alsdann jedoch mit einem betreffenden Ladeschein des Abladers oder Empfängers versehen sein.

Zu den Nothfällen sind auch die in § 26 der Strom-Polizei-Ordnung vom 26. Mai 1860 sub b. bis d. vorgesehenen Fälle zu rechnen, die Führer des Fahrzeuges haben sich jedoch, in den Fällen sub b. und c., wie auch in sonstigen Nothfällen, auf die nothwendigen Maaßnahmen zu beschränken; in dem Falle sub d. darf die Entladung nur unter Zoll-Controle geschehen.

#### Zu- und Umladen.

§ 16. Den Fuhrwerken und Fahrzeugen, deren Ladungen ganz oder theilweise erst im Innern des Landes zur Verzollung kommen sollen, ist es gestattet, unterwegs bis zum Bestimmungsorte zuzuladen, jedoch nur unter Zoll-Controle, desgleichen dürfen auch auf Fuhrwerken oder Fahrzeugen, welche Transtogüter unter Zollverschluß transportiren (§ 15 h.) andere für das Ausland bestimmte Güter unter zollamtlicher Controle zugeladen werden.

Ein Um- und Ueberladen unverzollter Importartikel oder Transtogüter vom Fuhrwerk auf die Eisenbahn, vom Fuhrwerk oder von der Eisenbahn in ein Fahrzeug und umgekehrt, ist zwar gestattet, doch darf das Eine wie das Andere nur unter Zoll-Controle geschehen.

#### Verkehr im Innern des Landes.

§ 17. Der Verkehr im Innern des Landes ist, insoweit er nicht zur Sicherung des Eingangszolles, namentlich in den zwischen den Landesgrenzen und den Grenzzoll-Ämtern belegenen Landestheilen nach Maaßgabe dieses Gesetzes der nothwendigen Controle unterworfen ist, völlig frei von zollamtlicher Beschränkung.

Der Verkehr der Ortschaften, welche an den inländischen Küsten und Ufern der Ostsee und der auch vom Auslande begrenzten Binnengewässer belegen sind, sowohl unter sich, wie mit den Landungsplätzen (§ 15) unterliegt keiner Beschränkung, soweit er mit offenen Fahrzeugen betrieben wird, auch können offene Fischer-Fahrzeuge zum Betrieb der Fischerei in der Ostsee und den bezeichneten Binnengewässern ungehindert von den inländischen Küsten und Ufern ausgehen und dorthin zurückkehren. Dagegen dürfen gedeckte Fahrzeuge außer den Landungs-

plätzen nur dann landen, wenn sie von den Landungsplätzen ausgehen und unmittelbar nach denselben zurückkehren, wiewohl abgesehen von den Ausnahme- und Nothfällen, in denen die Vorschriften in § 15 ad 3 und 4 zur Anwendung kommen.

### III. Zollbehörden, deren Befugnisse und Verpflichtungen.

#### Zollämter und Zollposten.

§ 18. Zur Feststellung, Erhebung und Sicherung des Zolles sind die folgenden, nächst den Landesgrenzen belegenen Zollämter und Nebenämter (Zollposten), und im Innern des Landes die Großherzoglichen Steuer-Ämter und die denselben für den Waaren-Eingang per Eisenbahn beigelegten Zoll-Expeditionen an den Bahnhöfen verpflichtet und berechtigt.

Die Steuer-Ämter haben hinsichtlich dieser Verzollung die Qualität der Zollämter.

#### Zoll-Ämter und Zollposten.

- 1) Zu Daffow mit Zollposten am Privall.
- 2) = Grevesmühlen.
- 3) = Rehna mit Zollposten zu Roduchelsdorf.
- 4) = Gadebusch mit Zollposten zu Roggenborn.
- 5) = Zarentin mit Zollposten zu Valluhn.
- 6) = Boizenburg mit Zoll-Expedition am Bahnhof, Zollposten zu Horst und Zollauffseher-Station zu Greven.
- 7) = Lübtheen.
- 8) = Dömitz.
- 9) = Grabow mit Zoll-Expedition am Bahnhof und Zollposten zu Görzlosen, am Chausseehaufe zu Warnow und zu Pampin.
- 10) = Parchim mit Zollposten zu Suckow.
- 11) = Lübz mit Zollposten zu Borepp.
- 12) = Plau mit Zollposten zu Wendisch-Priborn und Jaëbig.
- 13) = Röbel mit Zollposten zu Neukrug.
- 14) = Mirow mit Zollposten zu Starsow und Strasen.
- 15) = Fürstenberg mit Zollposten zu Dannenwalde.
- 16) = Alt-Strelitz mit Zollposten zu Neubrück.
- 17) = Feldberg mit Zollposten zu Nechow und Fürstenhagen.
- 18) = Woldegk mit Zollposten zu Göhren.
- 19) = Friedland mit Zollposten zu Schönhausen, Rohrkrug und Schwanbeck.
- 20) = Neubrandenburg mit Zollposten zu Nebdemin.
- 21) = Stavenhagen mit Zollposten zu Basepohl.
- 22) = Malchin.
- 23) = Renteln.
- 24) = Dargun
- 25) = Gnolzen
- 26) = Sülz mit Zollposten zu Fangsdorf.
- 27) = Marlow

- 28) Zu Ribnitz mit Zollposten am Schauffeehause vor Damgarten und zu Wustrow auf Fischland.  
 29) = Rostock mit Zollbureau zu Warnemünde.  
 30) = Wismar.

Erhebungs- u. Befugnisse der Zollämter und Zollposten.

§ 19. Ueber die vorstehend bezeichneten Zollämter an der Grenze ist der Eingang zollpflichtiger Gegenstände in unbeschränkter Menge gestattet.

Die Nebenämter (Zollposten), welche wesentlich nur zur Erleichterung des zollpflichtigen Verkehrs mit den benachbarten ausländischen Ortschaften dienen sollen, sind zur Erhebung des Zolles nur unter folgenden Modificationen berechtigt:

- a. sämmtliche auf einem Fuhrwerke, Karren, von einem Packerträger u. einzuführenden Gegenstände müssen beim Zollposten zur Verzollung gebracht werden, es darf jedoch
- b. der Gesamtbetrag des in jedem einzelnen Verzollungsfalle zu erlegenden Zolles die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.

Aufsichts-Personal.

§ 20. Außer den bei vorbezeichneten Zollbehörden angestellten Beamten und Unterbeamten werden zur Aufsicht über den Waaren-Ein- und Ausgang an der Grenze besondere Aufsichts- und Controle-Beamten angestellt.

Denselben werden angemessene Instructionen ertheilt werden, die sie zu ihrer Legitimation stets bei sich zu führen haben. Jeder Führer eines Fuhrwerks oder Fahrzeuges, desgleichen jeder Karrenschieber oder Packerträger ist verpflichtet, denselben auf die bezüglich der Zollpflichtigkeit ihrer Ladung an sie gerichteten Fragen die gehörige Auskunft zu geben und den weiteren, nach Maaßgabe ihrer Instructionen ertheilten Weisungen derselben Folge zu leisten.

Auf Personenwagen und Reiter soll die vorgedachte Aufsicht sich in der Regel nicht erstrecken und nur in den besonderen Fällen, wo eine Zoll-Defraude dringend indicirt ist, zur Anwendung gelangen.

Neben vorgedachtem Aufsichtspersonal sollen auch die Großherzoglichen Gendarmen in Mecklenburg-Schwerin, die Großherzoglichen Districts-Husaren und Fuß-Gendarmen in Mecklenburg-Strelitz, und die an dem Elbe- und Stör-Canale stationirten Schleusenmeister zur Mitaufsicht und Controle beauftragt und instruiert werden.

Bezeichnung der Dienstlocale der Zollbehörden und Uniformirung der Zollbeamten.

§ 21. Die Häuser, in denen die Geschäftslocale der Zollbehörden sich befinden, sollen durch Schilder bezeichnet und die bei den Zollbehörden Angestellten, soweit sie nach ihren Dienstverhältnissen mit dem

zollpflichtigen Publikum in unmittelbare Berührung kommen, unformirt werden.

Geschäftszeit bei den Zollbehörden.

§ 22. Die Geschäftsstunden, während welcher die Geschäftslocale der Zollämter regelmäßig zur Abfertigung der Zollpflichtigen geöffnet sein müssen, so wie die für Expedition der Reisenden, der Postgüter und der mit den Eisenbahnen eingehenden sogenannten Eilgüter dabei eintretenden Ausnahmen werden durch die Zoll-Ordnung (§ 25) bestimmt werden.

Verhalten der Zollbeamten, des Aufsichtspersonals, sowie der Zollpflichtigen.

§ 23. Allen Zollbeamten und dem sonstigen Aufsichtspersonal wird bei Vermeidung einer Disciplinar- oder den Umständen nach härteren Strafe zur Pflicht gemacht, bei ihren Dienstverrichtungen ein anständiges und bescheidenes Verfahren zu beobachten, ihre Nachforschungen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen und überhaupt jeden Anlaß zu gegründeter Beschwerde zu vermeiden.

Jede zur Kenntniß der Zoll-Verwaltung gelangende Beschwerde soll Veranlassung geben, den betreffenden Zollbeamten zur Verantwortung zu ziehen, oder ihn genau zu beobachten und dem Befinden nach für das verkehrende Publikum unschädlich zu machen.

Die Strafe der Dienstentlassung soll aber diejenigen treffen, welche

1) von den Zollpflichtigen für irgend ein Dienstgeschäft ein Geschenk an Geld oder Sachen, oder eine Leistung, sie habe Namen wie sie wolle, verlangen oder annehmen oder durch Andere verlangen oder annehmen lassen;

2) bei den ihrer Controle unterworfenen Zoll-Officianten Geldanleihen machen oder zu ihrem Nutzen durch Andere machen lassen.

Dagegen haben aber auch die Zollbeamten von den Zollpflichtigen ein bescheidenes Benehmen zu erwarten und derjenige, welcher sich einem solchen bei Ausübung seines Amtes widersetzt, denselben mit Worten oder durch unanständige Begegnung beleidigt, oder sich gar thatsächlich an denselben vergreift, oder ihm Geschenke oder Gelddarlehen aus Anlaß seiner Dienstverrichtungen anträgt oder macht, soll, dafern er nach Beschaffenheit seiner Handlung und nach den bestehenden Criminal-Gesetzen nicht eine schwerere Strafe verwirkt hat, zollgerichtlich mit einer, den Umständen angemessenen Geldbuße oder aushülflichen Gefängnißstrafe belegt werden.

Niederlagen für unverzollte Gegenstände (Entrepots).

§ 24. Zur Beförderung der unmittelbaren Durchfuhr und des inneren Verkehrs können in den wichtigen Handelsplätzen des Inlandes,

wo sich ein desfalliges Bedürfniß herausstellen sollte, unter amtlicher Aufsicht stehende öffentliche Niederlagsanstalten, in denen Waaren, von welchen die Eingangs-Abgabe noch nicht entrichtet ist, bis zu ihrer weiteren Bestimmung gelagert werden und nach welchen hin die zollpflichtigen Gegenstände von der Grenze aus unter den vorgeschriebenen Sicherheitsmaafregeln abzufertigen sind, nach dem Ermessen der Steuer- und Zoll-Direction von dieser gestattet werden.

Ueber die Verpflichtung der Inhaber der Waaren bei der Lagerung derselben, über deren Behandlung während der Lagerung, Verwaltung und Beaufsichtigung der Niederlage, demnächstige Verzollung der Waaren bei der Herausnahme, über die Lagerungsfristen *cc.* werden durch die Zoll-Ordnung und besondere Pacht-*cc.* Reglements die nöthigen Vorschriften ertheilt.

Der Inhaber, Eigenthümer, oder Absender der Waaren muß sich, wenn er diese zur Niederlage declarirt oder declariren läßt, jenen Vorschriften unbedingt unterwerfen, ohne daß es darüber einer besonderen Erklärung bedarf.

#### IV. Schluß-Bestimmungen.

##### Zoll-Ordnung.

§ 25. Die näheren Bestimmungen über die Anwendung und Ausführung der in vorstehenden §§ enthaltenen zollgesetzlichen Vorschriften, namentlich über das Verfahren vor und bei der Zoll-Abfertigung, über die Verbindlichkeiten, welche hinsichtlich Declaration und Revision der zollpflichtigen Gegenstände, der Sicherheitsleistungen für künftige Zollgefälle, des zollamtlichen Waarenverschlusses *cc.* von Seiten der Waarenführer und deren Vertreter zu erfüllen sind, enthält die „Zoll-Ordnung“.

##### Zoll-Strafgesetz.

§ 26. Die speciellen Bestimmungen über das wegen Uebertretung der zollgesetzlichen Vorschriften eintretende Untersuchungs- und Straf-Verfahren enthält das „Zoll-Strafgesetz“.

### III. Zoll = Ordnung

für die Großherzogthümer Mecklenburg = Schwerin und  
Mecklenburg = Strelitz, mit Ausschluß des Fürstenthums  
Ragaburg.

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

Revision überhaupt.

§ 1. Alle vom Auslande kommenden Schiffe, Fahrzeuge, Fuhrwerke, Hand- und andere Karren, desgleichen alle Treiber, Reiter und Führer belasteter Thiere, die Kiepen- und Packenträger, auch gepäcktragende Fußreisende sind einer Revision Seitens der Zollbehörden unterworfen.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die Fahrposten, und für Personenwagen nur dann, wenn zollpflichtige Gegenstände auf denselben sich befinden oder zu vermuthen sind.

Erfolgt die Meldung bei den Zollbehörden nicht freiwillig, nach Maaßgabe der speciellen Vorschriften in den folgenden §§, so werden die Betreffenden dazu angehalten. Ein Anhalten von Personenwagen soll jedoch nur unter der Voraussetzung dringenden Verdachts einer Zolldefraude stattfinden.

Personenwagen, auch Extraposten, welche nur oder hauptsächlich zum Waarentransport benutzt werden, sind wie gewöhnliche Fuhrwerke zu behandeln.

§ 2. Alle nach Maaßgabe des Zollgesetzes zollpflichtigen Gegenstände, welche mit den sie begleitenden Legitimations-Papieren nicht übereinstimmen, oder auf einer von der vorgeschriebenen abweichenden Straße, beziehungsweise an anderen Orten, als den vorgeschriebenen Landungsplätzen, unter Umständen angetroffen werden, unter denen das Abweichen von den vorgeschriebenen Straßen, beziehungsweise das Landen außer den Landungsplätzen, nach dem Zollgesetze nicht erlaubt ist, werden in Be-

Schlag genommen und an die nächste Zollbehörde zum weiteren zollamtlichen Verfahren abgeliefert, oder in anderer Weise für dieselbe sicher gestellt.

Bei mangelnden Legitimations-Papieren wird in gleicher Weise verfahren, übrigens unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen:

- a. schon beim Uebergang über die Landesgrenzen müssen alle eigentlichen Frachtgüter, welche auf Schiffen, Fahrzeugen und Frachtfuhrwerken transportirt werden, von Frachtbriefen oder Connossements, alle übrigen zollpflichtigen Gegenstände auf denselben, auch die Frachtgüter, welche die Führer für eigene Rechnung oder zum feilen Verfaufe mitbringen, von Specificationen begleitet sein;
- b. zur Wahl der Betheiligten soll es dagegen stehen, ob sie die Ladungsmanifeste oder Verzeichnisse und die Declarationen, welche in den folgenden §§ werden vorgeschrieben werden, schon vom Auslande mitbringen oder erst bei der Zollbehörde des Einganges anfertigen wollen, allemal aber sind sie bei dieser von dem Waarenführer zu unterzeichnen. Die dazu nöthigen gedruckten Formulare werden letzteren Falles den Declaranten einzeln und unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht.

Bei der Anfertigung dieser Declarationen werden die Zoll-Beamten, soweit es nöthig, behülflich sein;

c. nach der Abfertigung bei der Zollbehörde des Einganges dienen die zurückgegebenen dupla der Ladungsverzeichnisse und Declarationen zur Legitimation der Inhaber;

d. beim Verkehr mit der Post und auf der Eisenbahn kommen die besonderen Vorschriften zur Anwendung, welche weiter unten werden gegeben werden (Cfr. §§ 27—34).

Generelle Revision.

§ 3. Vom Auslande kommende Gegenstände, welche erst im Innern des Landes zur Schlußabfertigung und Verzollung gelangen, unterliegen bei den Zollbehörden des Einganges in der Regel nur einer generellen Revision (Cfr. §§ 20 und 26). Dieselbe beschränkt sich hauptsächlich auf eine Prüfung der Legitimations-Papiere, resp. Ladungs-Documente und eine allgemeine Vergleichung derselben mit den Fuhrwerken und Fahrzeugen, resp. deren Ladungen; ein Ab- und Ausladen findet nur dann statt, wenn der Verdacht einer Defraude sich herausstellt.

Für Frachtgüter muß die beim Grenzzoll-Amte stattgehabte generelle Revision den später berührten, vor der Endstation belegenen Zollämtern auf Erfordern nachgewiesen, event. bescheinigt werden, daß die Zollzahlung bereits geschehen, oder die Ladung erst innerhalb der Landesgrenzen aufgenommen sei.

Eisenbahngüter und Postgüter sind in Berücksichtigung des für sie geltenden besonderen Abfertigungs-Verfahrens der generellen Revision beim Eingange nicht unterworfen.

#### Specielle Revision.

§ 4. Die specielle Revision findet allemal bei der tarifmäßigen Verzollung statt. Sie besteht in der Regel in einer Vergleichung der einzelnen Stücke und Colli und deren Bezeichnung mit den bezüglichen Angaben der Ladungs-Documents, auch den Declarationen der Empfänger, sowie bei den zollpflichtigen Gegenständen in einem Probe-Wägen oder Messen einiger Stücke und Colli, sofern nicht die Richtigkeit des declarirten Gewichts oder Cubikinhalts schon aus der äußern Ansicht und der bezüglichen Erfahrung sich ergibt; es steht jedoch den Zollbehörden frei, mit dem Wägen und Messen weiter vorzugehen, dasselbe, nach Befinden, selbst auf die ganze zollpflichtige Ladung der Schiffe, Fahrzeuge und Fuhrwerke zu erstrecken. — Eine Untersuchung des nicht zu Tage liegenden Inhalts der Colli findet nur dann statt, wenn der Verdacht einer falschen Declaration sich ergibt und der in derselben bezeichnete Gegenstand nicht dem höchsten Tariffasse unterliegt.

Es steht ferner zur Wahl der Zollbehörden, ob sie das declarirte oder das nach allgemeiner Erfahrung und Praxis anzunehmende, oder das bei vorgängigem, in Gegenwart des Empfängers vorzunehmendem Nachwägen ermittelte Gewicht, beziehungsweise den, wie vorgedacht anzunehmenden oder beim Nachmessen ermittelten Cubikinhalt der Verzollung zum Grunde legen wollen; andererseits steht es dem Empfänger frei, wenn er die Richtigkeit des declarirten oder des nach allgemeiner Erfahrung und Praxis anzunehmenden Gewichts- oder Cubikinhalts bezweifelt, ein Nachwägen oder Nachmessen zu veranlassen, und normirt dann einzig das beim Nachwägen ermittelte Gewicht, resp. der beim Nachmessen ermittelte Cubikinhalt. Die eigene Declaration muß der Empfänger jedoch allemal gegen sich gelten lassen.

Ein Zusammenpacken zollpflichtiger und zollfreier Gegenstände, sowie von verschieden tarisirten Gegenständen ist thunlichst zu vermeiden, hat es jedoch ausnahmsweise stattgefunden, so tritt die Untersuchung des Inhalts der Colli ein, sofern der Empfänger es nicht vorzieht, den Zollsatz der am höchsten tarisirten Gegenstände für den ganzen Inhalt zu erlegen.

Bei den Postgütern findet die specielle Revision nur ausnahmsweise statt, und wird wegen des bezüglichen Verfahrens, auch beim Zusammenpacken zollpflichtiger und zollfreier Postgüter, auf die unten folgenden speciellen Vorschriften verwiesen.

#### Geschäftszeit der Zollbehörden.

§ 5. Zur Abfertigung der Zollpflichtigen sollen die Geschäftslocale der Zollbehörden in der Regel geöffnet sein:

- a. in den fünf Wintermonaten October bis incl. Februar:  
 Vormittags von 8—12 Uhr und Nachmittags von 2—6 Uhr;  
 b. in den übrigen Monaten:

Vormittags von 7—12 Uhr und Nachmittags von 2—8 Uhr.

Bei lebhaftem Verkehr und besonderen Localverhältnissen muß erforderlichen Falls mit den Abfertigungen früher angefangen und später fortgesetzt werden.

An Sonn- und Festtagen sind für gewöhnlich sämtliche Geschäftslocale geschlossen.

Die Expedition der Reisenden und die Abfertigung der auf der Eisenbahn eingehenden sogenannten Eilgüter, sowie der Postgüter ist außer den vorbezeichneten Geschäftsstunden, desgleichen an Sonn- und Festtagen, wiewohl für Eil- und Postgüter mit Ausschluß der Zeit des Gottesdienstes, zu beschaffen, und findet diese Vorschrift auch auf andere Fälle Anwendung, wenn Gefahr im Verzuge ist.

Reihenfolge der Abfertigung.

§ 6. Die Abfertigung der Zollpflichtigen geschieht in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

Einen Vorzug genießen jedoch die Fußgänger und Reiter und unter den Fuhrwerken die Personenwagen, unter diesen wieder die Extraposten.

## B. Besondere Bestimmungen.

### I. Verfahren in den beiden Seehäfen.

Erlaubniß zum Löschen und Laden.

§ 7. Ohne Erlaubniß der Zollbehörde darf weder Etwas gelöscht, noch Etwas geladen, auch Nichts von einem Schiffe oder Fahrzeuge in das andere übergeladen werden. Das Verschließen oder Versiegeln der Schifferäume Seitens der Zollbehörde bis zum Beginn der Entlösung oder bei Unterbrechung derselben soll in der Regel unterbleiben, allerdings aber unter verdächtigen Umständen eintreten und ist, nach Befinden, auch ein Zollwächter an Bord zu senden.

Dieselben Maaßregeln bleiben für die Strecke von Warnemünde bis Rostock vorbehalten.

Verpflichtungen der Führer ankommender Fahrzeuge.

§ 8. Jeder Führer eines ankommenden Schiffes oder sonstigen Fahrzeuges hat innerhalb 24 Stunden beim Zollamte sich zu melden, und eine Declaration zu unterzeichnen, welche die genauere Beschreibung des Schiffes oder Fahrzeuges, den Namen, die Takelage, die Nationalität und die Trächtigkeit desselben, den Namen des Führers und den Abgangsort ausweist.

Der Declaration ist ein, gleichfalls vom Führer des Schiffes oder Fahrzeuges zu unterzeichnendes Ladungs-Manifest in duplo anzuschließen, welches folgende Spalten enthält:

- a. Nummer und Mark der Colli,
- b. Stück- oder Collizahl,
- c. Bezeichnung der Verpackung, bei mangelnder Verpackung des Maaßes,
- d. Bezeichnung des Gegenstandes oder der Waare,
- e. Gewicht.

Geht das Schiff oder Fahrzeug in Ballast, so ist dies auf der Declaration zu bemerken, auch die Versicherung hinzuzufügen, daß das Schiff oder Fahrzeug außer dem Schiffs- und Cajüten-Inventar, sowie den zur Ausrødung gehörenden Gegenständen Nichts an Bord hat; entgegengesetzten Falls sind die außerdem an Bord befindlichen Gegenstände anzuzeigen.

Fortsetzung.

§ 9. Beim Eintragen in das Ladungs-Manifest hat der Führer des Schiffes oder Fahrzeuges die folgenden Vorschriften zu beobachten:

- a. die Waaren und sonstigen Gegenstände sind nach den einzelnen Empfängern zu sondern;
- b. die Transitgüter sind von den für das Inland bestimmten Gütern getrennt aufzuführen, dabei der Bestimmungsort anzugeben, auch der empfangende Spediteur zu bezeichnen;
- c. zuletzt ist das Passagiergut zu verzeichnen, auch dasjenige, was die Schiffsbesatzung mitbringt und nicht zum Schiffs- und Cajüten-Inventar oder zur Ausrødung gehört;
- d. Gegenstände gleicher Art und Collis gleichen Inhalts dürfen zusammengefaßt und nach ihrem Gesamtgewichte eingetragen werden;
- e. bei Gegenständen, die nicht nach Stücken oder Collis zu verzeichnen, resp. ohne Verpackung verladen sind, ist thunlichst das Maaß (Scheffel, Keel zc.) in die betreffende Spalte, auch das Gewicht in die Gewichtsspalte einzutragen;
- f. beim Passagiergut, soweit es zollfrei ist, kann ein Eintragen des Gewichts unterbleiben;
- g. als Gewicht ist das Mecklenburgische (Zoll-) Gewicht einzutragen, die Reduction vom ausländischen aber am Rande zu verzeichnen. Bei Gegenständen, die nach dem Cubikinhalte zu verzollen sind, ist dieser am Rande anzugeben, auch genauer (englisch, rheinisch zc.) zu bezeichnen; das tarifmäßige Gewicht aber in die Gewichtsspalte einzutragen;
- h. lauten die Connossemente oder Frachtbriefe „an Ordre“, so ist dies an Stelle der Empfänger oder Spediteure einzutragen.

i. ist es dem Führer des Schiffes oder Fahrzeuges unbekannt, ob die Güter für den Import oder für den Transit bestimmt sind, so hat er am Rande dies anzumerken, immer aber diese Güter im Ladungs-Manifest nach den unzweifelhaft für das Inland bestimmten Gütern aufzuführen.

Zur Erläuterung und beispielsweise ist nachstehend eine Declaration und ein Ladungs-Manifest angeschlossen:

### Declaration.

Der Schiffer N. N., führend das Briggschiff N. N. unter (mecklenburgischer) Flagge, gemessen zu Last à Ctr. und kommend von N. N., meldet sich hiermit beim Zollamte zu Rostock (Wismar).

Das Ladungs-Manifest ist in duplo angeschlossen.

(Das Schiff geht in Ballast und führt außer dem Schiffs- und Cajüten-Inventar und der Aushebung Nichts an Bord.)

Rostock (Wismar), den

N. N.  
Schiffer.

### Ladungs-Manifest

des Schiffes N. N., Schiffer N. N.,

von Newcastle nach Rostock (Wismar).

Der Colli		Stück oder Collizahl.	Verpackung oder Maaf.	Gegenstand oder Waare.	Gewicht. Ctr. Pfd.	Bemerkungen.
Nr.	Mark.					
—	—	6	Keel	1. für Kaufm. N. N. Steinkohlen	2544	(1 engl. Ton = 2000 Pfd. Zoll- gew., 21 1/2 Tons = 1 Keel.
—	—	150	Stück	2. für Kaufm. N. N. Stangeneisen	80	
40/44	P	5	Risten	Eisennagel	5	
1/20	□	20	Fässer	3. für Kaufm. N. N. Soda	190	
80 1/804	R	4	Körbe	4. für Kaufm. N. N. Steinzeug	20	
—	—	1	Partie, lose	dto. circa	100	
17/10	S	3	Colli	5. Transit nach Berl. Expditeur N. N. feine Stahlwaaren	150	
—	—	2	Koffer	6. Passagier N. N. Reisegepäck	—	
—	□	1	Korb	7. für Rechnung des Schiffers Fayence	50	
—	—	2	Stück	Schweine, lebend	—	

Rostock (Wismar), den

N. N.  
Schiffer.

Verpflichtungen der Führer abgehender Fahrzeuge.

§ 10. Jeder Führer eines abgehenden Schiffes oder Fahrzeuges hat gleichfalls beim Zollamte sich zu melden und eine Declaration zu unterzeichnen, wie sie für den ankommenden vorgeschrieben ist. Zugleich ist in der Declaration anzugeben, was und für wen geladen werden soll; eines besondern Ladungs-Manifestes bedarf es dagegen nicht.

Verpflichtungen der Empfänger, Ablader und Spediteure.

§ 11. Jeder Empfänger, Ablader und Spediteur hat über seinen Antheil an der Ladung eines ankommenden oder abgehenden Schiffes oder Fahrzeuges eine Declaration in simplo beim Zollamte einzureichen; desgleichen der Passagier eines ankommenden Fahrzeuges, wenn er zollpflichtige Gegenstände mit sich führt.

Für die Einrichtung und Ausfüllung der Declarationen gelten im Allgemeinen die für das Schiffs- (Ladungs-) Manifest ertheilten Vorschriften.

Verlangt der Empfänger über den bezahlten Zoll eine Quittung, so muß er die Declaration in duplo einreichen und wird dann auf dem zurückzugebenden duplum quittirt.

Ueber Güter, welche vorerst in eine Niederlage gehen, und über Gegenstände, welche zu resp. von Jahrmärkten und Ausstellungen oder zu resp. von einer Verbesserung und Reparatur, nach Maassgabe des Zollgesetzes, zollfrei ein- oder zurückgebracht werden sollen, sind die Declarationen in duplo einzureichen.

Auf Erfordern haben die Empfänger der zum Import declarirten Gegenstände auch die bezüglichen Connossements, Frachtbriefe und Facturen vorzulegen.

Abfertigung.

§ 12. Die Erlaubniß zum Entlöschen eines ankommenden Schiffes oder Fahrzeuges wird erst ertheilt, nachdem die sämtlichen Declarationen der Empfänger oder Spediteure beim Zollamte eingegangen sind und für die zollpflichtigen Gegenstände der Zoll berichtigt ist, soll aber auf Verlangen auch nicht versagt werden, nachdem entweder der Zoll für die Säumigen erlegt worden, oder der Schiffer sich zur Ablieferung der betreffenden Waaren in eine unter Zollverschluß stehende Niederlage erboten hat. In Fällen, wo die Connossements oder Frachtbriefe „an Ordre“ lauten, liegt es dem Führer des Schiffes oder Fahrzeuges ob, den Empfänger oder Spediteur rechtzeitig zu ermitteln, oder aber denselben zu vertreten, und findet letzteres auch dann statt, wenn der Empfänger nicht am Orte wohnt und keinen Commissionair am Orte hat; dem Schiffer ist jedoch auch gestattet, wenn er den Empfänger nicht ermitteln kann,

das zollpflichtige Gut zur Niederlage zu bringen, ohne den Zoll dafür zu entrichten.

Ist es ungewiß, ob ein zollpflichtiger Gegenstand im Lande verbleiben soll, so wird er vorerst als Import-Artikel behandelt, oder er geht in eine Niederlage unter Zollverschluss.

Als Löschezettel dient das duplum des Ladungs-Manifestes; dasselbe wird, unter Anschluß der Declarationen der Empfänger und Spediteure, dem Zollauffseher am Strande zugefertigt und ist damit die Erlaubniß zum Löschen ertheilt.

Fortsetzung.

§ 13. Bei abgehenden Schiffen oder Fahrzeugen dienen die Declarationen der Ablader und Spediteure als Ladezettel; sie werden successive, sowie sie eingehen, dem Zollauffseher am Strande zugefertigt und darf der declarirte Gegenstand alsdann verladen werden.

§ 14. Nach vollendetem Löschen oder Laden werden die Löschen- und Ladezettel vom Zollauffseher am Strande, mit seinem Vermerk über den Befund, an das Zollamt zurückgeliefert.

Ergeben sich Abstimmgkeiten, welche den Verdacht einer Zoll-Defraude begründen, so hat der Zollauffseher unverzüglich dem Zollamte Anzeige zu machen, auch vorläufig den fraglichen Gegenstand sicher zu stellen.

Soweit die Transitgüter auf der Eisenbahn weiter befördert werden sollen, gehen die Löschen- und Ladezettel über den Bahnhof und hat der Zollbeamte daselbst sie, nach vorgängiger Visirung, resp. an das Zollamt oder an den Zollauffseher am Strande zu befördern.

Soll der Transit mittelst gewöhnlichen Frachtfuhrwerks geschehen, so kommen die in § 21 über Anlegung des Zollverschlusses, Hinterlegung des Zoll-Depositum u. enthaltenen Abfertigungs-Vorschriften zur Anwendung.

Verkehr mit den inländischen Küsten der Ostsee.

§ 15. Auf diejenigen Fahrzeuge, welche den nach dem Zollgesetze erlaubten Verkehr mit den inländischen Küsten der Ostsee vermitteln, sowie auf offene Fahrzeuge, welche zum Betriebe der Fischeret von den Seehäfen ausgehen und dorthin zurückkehren, finden die Bestimmungen in den vorstehenden §§ 8—14 keine Anwendung, jedoch unterliegen diese Fahrzeuge einer angemessenen Beaufsichtigung und haben die Führer derselben, mit Ausnahme der Fischer und des Verkehrs der an der Ostsee belegenen Güter unter sich, bevor sie Löschen oder laden, beim Zollauffseher am Strande sich zu melden.

In den Fällen des Landes-Vergleichs § 368 dagegen, deren im

Zollgesetz § 12, Anmerk. b. gedacht ist, hat der betreffende Gutsbesitzer binnen 8 Tagen, und zwar von dem Tage an gerechnet, an welchem das Schiff oder Fahrzeug an der Küste vor Anker gegangen ist, die Schiffs-Declaration nebst Ladungs-Manifest, wie solche § 8 und 9 für den ankommenden Schiffer und eine Declaration, wie solche § 11 für den Empfänger vorgeschrieben ist, sammt dem Betrage des tarifmäßigen Zolles dem Zollamte des zunächst belegenen Seehafens zu ermitteln.

Wird dieser Vorschrift nicht innerhalb der Stägigen Frist genügt, so wird der Fall nach Maßgabe des Zoll-Strafgesetzes als Defraude behandelt, auch unterliegen sonstige Ordnungswidrigkeiten den zollstrafgesetzlichen Bestimmungen.

## II. Verfahren auf den übrigen Wasserstraßen.

Löschen und Laden unter Zoll-Aufsicht.

§ 16. Abgesehen von den nach dem Zollgesetze zulässigen Ausnahmefällen, sowie von dem Falle, wenn der Zoll beim Eingange vollständig entrichtet worden, darf nur unter Zollaufsicht gelöscht und geladen oder von einem Fahrzeuge in das andere übergeladen werden.

Diese Vorschrift erstreckt sich jedoch nicht auf offene Fahrzeuge, welche innerhalb der Landesgrenzen den Verkehr vermitteln oder Fischerei betreiben; dagegen haben die Führer der gedeckten Fahrzeuge, welche von Landungsplätzen solcher Binnengewässer, die theilweise vom Auslande begrenzt sind, nach inländischen Küsten oder Ufern ausgehen, vor ihrem Abgange bei der Zollbehörde sich zu melden.

Ein Verschließen, Versiegeln oder Bewachen der Fahrzeuge findet, wie in den Seehäfen, nur ausnahmsweise statt.

Verpflichtungen der Führer der Fahrzeuge.

§ 17. Jeder Führer eines vom Auslande kommenden Fahrzeuges hat bei der Zollbehörde am Landungsplatze des Einganges sofort nach seiner Ankunft und jedenfalls binnen 24 Stunden sich zu melden, auch eine Declaration und ein Ladungs-Manifest, letzteres in duplo, zu unterzeichnen, wie es für die in den Seehäfen ankommenden beladenen und ledigen Fahrzeuge (§ 8) vorgeschrieben ist. Für die Einrichtung und Ausfüllung der Declaration und des Ladungs-Manifestes gelten im Uebrigen ebenfalls die dort (§ 8 und § 9) erteilten Vorschriften; jedoch sind:

a. in Fällen, wo das Fahrzeug für mehrere Orte geladen hat, die Gegenstände im Ladungs-Manifest zunächst nach den verschiedenen Orten und unter diesen nach den einzelnen Empfängern zu sondern;

b. über Transitogüter besondere Ladungs = Manifeste anzufertigen (cfr. § 21).

Auch hat

c. jeder Führer eines in's Ausland gehenden Fahrzeuges bei der letzten Zollbehörde, welche er passiert, sich zu melden und wenn das Fahrzeug beladen ist, ein Ladungs = Manifest, jedoch nur in simplio, zu überreichen;

d. die Führer aller vom Auslande gekommenen Fahrzeuge und die der gedeckten Fahrzeuge, welche auf den Verkehr innerhalb der Landesgrenzen sich beschränken, haben bei jeder Zollbehörde des Orts, wo sie löschten oder zuladen wollen, vorgängig sich zu melden und ihre Frachtbriefe oder Specificationen zu produciren.

Änderungen, welche während der Fahrt in der Person des Führers oder bezüglich des Bestimmungsortes etwa eintreten, sind allemal der nächsten Zollbehörde anzuzeigen, beziehungsweise nachzuweisen.

#### Verpflichtungen der Empfänger.

§ 18. Jeder Empfänger eines vom Auslande gekommenen zollpflichtigen Gegenstandes hat bei der Zollbehörde des Empfangsortes eine Declaration einzureichen, bezüglich welcher im Wesentlichen die Bestimmungen zur Anwendung kommen, wie sie für die Empfänger in den Seehäfen (§ 11) vorgeschrieben sind.

Bei der Einreichung der Declaration ist zugleich der Zoll zu entrichten, soweit dies nicht bereits an der Grenze geschehen ist.

Ueber alle importirten Gegenstände sind auf Erfordern die Facturen vorzulegen.

#### Controle beim Löschen und Laden.

§ 19. Das Löschen wird durch die Ladungs = Manifeste und die Declarationen der Empfänger, das Zuladen durch die Frachtbriefe und Specificationen controlirt.

#### Abfertigung a. beim Import.

§ 20. Kommt die ganze Ladung am ersten Landungsplatze bei der Zollbehörde des Einganges zur Verzollung, so wird auf beiden Exemplaren des Ladungs = Manifestes, sofern die verzollten Gegenstände weiter gehen, die geschehene Verzollung und, soweit die Gegenstände am Landungsplatze verbleiben, die richtige Löschung derselben vermerkt. Das eine Exemplar des Ladungs = Manifestes erhält der Führer des Fahrzeuges zurück, das andere Exemplar wird bei der Zollbehörde asservirt.

Kommt die Ladung nur theilweise bei der Zollbehörde des Ein-

ganges zur Verzollung, oder gehen sämmtliche Ladungsgegenstände unverzollt weiter, so wird, nach vorausgegangener zollamtlicher Revision der letzteren, auf beiden Exemplaren des Ladungs-Manifestes, die geschehene theilweise Verzollung, resp. die richtige Löschung bei den verzollten Gegenständen angemerkt, bei den übrigen unverzollten aber die Bemerkung eingetragen: „gesehen und unverzollt.“ Das eine Exemplar des Ladungs-Manifestes wird dann, nachdem zuvor, gemäß der Vorschrift in § 12 sub 3 des Zollgesetzes die unverzollten, zur Schlußabfertigung im Innern declarirten Gegenstände unter Zollverschluß gelegt, oder Sicherheit für den darauf fallenden Zoll bestellt, oder beide Maßregeln zur Ausführung gebracht worden, dem Führer des Fahrzeuges zurückgegeben, das andere Exemplar der Zollbehörde des nächsten Bestimmungsorts übersandt und in gleicher Weise weiter, bis zum letzten Bestimmungsorte, verfahren.

Werden im Inlande nach anderen Orten im Innern oder zum Export bestimmte Gegenstände zugeladen, so sind dieselben von der Zollbehörde, unter deren Aufsicht das Zuladen erfolgt, auf beiden Exemplaren des Ladungs-Manifestes nachzutragen und als zollfrei zu bezeichnen.

Alle Frachtbriefe und Specificationen über weitergehende, resp. zugeladene Gegenstände sind zu stempeln.

#### b. Beim Transit.

§ 21. Bezüglich der Anlegung des Zollverschlusses an die bei dem Zollamte des Einganges angemeldeten Transitogüter und der Hinterlegung des Zolles für dieselben ist nach den Vorschriften in § 15 sub b. des Zollgesetzes zu verfahren.

Sollen innerhalb der Landesgrenzen zu den Transitogütern noch andere, für das Ausland bestimmte, Güter zugeladen werden, so sind diese auf beiden Exemplaren des Ladungs-Manifestes nachzutragen, unter Zollverschluß zu bringen und ist, sofern es unverzollte, aus einer Niederlage (§ 35) genommene (Transito-) Güter sind, der tarifmäßige Zoll dafür zu hinterlegen.

Der geschehene Zollverschluß und der Betrag des für die Transitogüter hinterlegten Zoll-Depositums, minder nicht die bei Durchführung der letzteren einzuhaltenden Straßen und Zeiten sind auf beiden Exemplaren des Ladungs-Manifestes anzumerken. Das eine Exemplar desselben ist dem Führer des Fahrzeuges zurückzugeben, das andere der Zollbehörde des Ausganges zu übersenden. Sämmtliche Frachtbriefe und Specificationen, auch über die zugeladenen Gegenstände sind zu stempeln.

Machen Nothfälle, wie sie im Zollgesetze vorgesehen sind, die Abnahme des Zollverschlusses unvermeidlich, so hat der Führer des Fahrzeuges von solchem Vorgange unter Nachweisung des Nothfalles der nächsten Zollbehörde sofort Anzeige zu machen. Von dieser wird dann

der Zollverschluss wieder angelegt, schließlich aber von der Zollbehörde des Ausganges abgenommen, auch von dieser das Zoll-Depositum für die Transitogüter bei richtigem Befund und gegen Quittung auf dem zurückzugehenden Ladungs-Manifeste an den Führer des Fahrzeuges zurückgezahlt.

Beim Uebergange der Transitogüter von der Wasser- auf die Landstraße und umgekehrt, gilt die Zollbehörde am Orte des Umladens resp. als Zollbehörde des Ausganges; von dem Führer des Fuhrwerks oder Fahrzeuges, auf welches die Transitogüter übergehen, wird das Zoll-Depositum wahrgenommen, dagegen dem abliefernden Führer das von ihm hinterlegte Depositum zurückgezahlt.

### III. Verfahren auf den Landstraßen.

A. Beim Verkehr mittelst Fuhrwerks zu Pferde oder zu Fuß, mit Ausschluß des Eisenbahn- und Post-Verkehrs.

Verpflichtungen der Fuhrleute u. a. Beim Ueberschreiten der Landesgrenze und bis zu der Zollbehörde des Einganges, auch des Bestimmungsortes.

§ 22. Alle Führer und Träger zollpflichtiger Gegenstände dürfen nur während der Tageszeit — in den Monaten Januar, Februar, October, November und December von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den Monaten März, April, August und September von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, in den Monaten Mai, Juni und Juli von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends — die Landesgrenzen überschreiten und haben sie dann ohne Aufenthalt ihren Weg bis zur nächsten Zollbehörde fortzusetzen; jedoch findet diese Bestimmung auf Reisende (in Personenwagen oder zu Pferde) auch dann keine Anwendung, wenn sie zollpflichtige Gegenstände mit sich führen, sie haben vielmehr ihre zollamtliche Abfertigung auch außer der gewöhnlichen Geschäftszeit der Zollbehörden zu erwarten.

Treten Nothfälle ein, welche einen Aufenthalt oder ein Umladen unvermeidlich machen, so haben die Betreffenden auf die nothwendige Zeit und die nothwendigen Maßnahmen sich zu beschränken und bei der nächsten Zollbehörde von dem Vorgekommenen Anzeige zu machen; dasselbe gilt auch nach dem Passiren der ersten Zollbehörde in denjenigen Fällen, wo die Schluß-Abfertigung erst im Innern des Landes erfolgt.

Alle zollpflichtigen Gegenstände, welche nicht auf Frachtfuhrwerken transportirt werden, sind stets an der Grenze abzufertigen (cfr. § 12, 2. des Zollgesetzes).

Beim Weitertransport der erst im Innern des Landes zur Verzollung gelangenden Gegenstände, sowie beim Transport der Transitogüter sind die vorgeschriebenen Straßen genau einzuhalten (§ 26).

Etwas eintretende Veränderungen in der Person der Führer oder in der Bespannung der Fuhrwerke sowie bezüglich des Bestimmungsortes, sind stets der nächsten Zollbehörde anzuzeigen, beziehungsweise nachzuweisen.

b. Bei den Zollbehörden des Einganges und ferner auch beim Export.

§ 23. Alle vom Auslande kommenden Fuhrleute, Führer, Treiber oder Reiter belasteter Thiere, Karrenschieber, Packer- und Kiepenträger, sowie die Reisenden (auf Personenwagen oder zu Pferde), wenn sie zollpflichtige Gegenstände mit sich führen, haben bei dem Zollamte des Eingangs sofort nach ihrer Ankunft sich zu melden (sfr. § 2).

Die Führer von Frachtfuhrwerken insbesondere haben die in § 2 vorgeschriebenen Legitimationspapiere zu produciren, auch ein Verzeichniß ihrer Ladung und zwar für jeden Wagen ein besonderes in duplo zu unterzeichnen, welches im Eingange den Namen des Führers und die Zahl der Pferde ausweist und ferner die folgenden Spalten enthält:

- a. Nummer des Frachtbriefes,
- b. Mark und Nummer der Colli,
- c. Stück- oder Colli-Zahl,
- d. Bezeichnung der Verpackung, bei mangelnder Verpackung des Maaßes,
- e. Bezeichnung des Gegenstandes oder der Waare,
- f. Gewicht,
- g. Empfangsort und Empfänger.

Für das Ausfüllen des Verzeichnisses gelten im Uebrigen die Vorschriften, welche für den Führer eines in den Seehäfen ankommenden Fahrzeugs (§ 9) aufgestellt worden; jedoch sind

- a. in Fällen, wo das Fuhrwerk für mehrere Orte geladen hat, die Gegenstände nach den verschiedenen Orten zu sondern, auch
- b. über die Transitgüter besondere Verzeichnisse anzufertigen.

Bezüglich des Zollverschlusses, auch des Hinterlegens des Zoll-Depositums kommen die Vorschriften im § 21 zur Anwendung.

Zur Erläuterung folgt ein Ladungs-Verzeichniß über Import-Artikel:

# Ladungs-Verzeichniß

des Fuhrmanns N. N.

mit (4) Pferden.

Nr. des Frachtbriefes.	Der Colli.		Stück- oder Collizahl.	Ver- packung oder Maas.	Gegenstand oder Waare.	Ge- wicht.  Ct. Pfd.	Empfangungsort und Empfänger.
	Mk.	Nr.					
1.	O	1/2	2	Kisten	Lichte	1 —	1. Grevismühlen. Kaufmann N. N. Gutsbesitzer N. N. zu N. N.
2.	RM	5	1	Korb	Wein	— 50	
3.	□ G	1/10	10	Orhoft	Rum	55 —	2. Wismar. Kaufmann N. N.
		4	1	Gebinde	Spiritus	3 —	
4.	□	21/33	3	Fässer	Pottasche	20 —	Seifensieder N. N. Rentier N. N.
5.	B	—	1	Cello	Gemüse, frisches	— 25	

Dassow, den

N. N.  
Fuhrmann.

Ueber alle anderweitig eingehenden zollpflichtigen Gegenstände haben die Führer oder Träger derselben gleichfalls Declarationen in duplo zu unterzeichnen, jedoch genügt bei Reisenden, welche zollpflichtige Gegenstände mit sich führen, eine mündliche Declaration.

Liegt an der Zollstraße vor dem Zollamte ein Zollposten, so haben die Zollpflichtigen, mit Ausnahme der Reisenden auf Personenwagen oder zu Pferde, zunächst bei dem Zollposten sich zu melden und ihre Legitimationspapiere zu produciren. Sie werden dann, je nach Verschiedenheit der Fälle und nach Maßgabe der zollgesetzlichen Bestimmungen, weiter nach dem Zollamte des Eingangs dirigirt, oder es findet die Verzollung und Abfertigung beim Zollposten statt (sfr. §. 12 und 19 des Zollgesetzes).

Beim Zuladen im Innern des Landes und beim Uebergang unverzollter Import- oder Transitogüter von der Land- auf die Wasserstraße und umgekehrt kommen die Vorschriften § 20 und 21 zur Anwendung. Die per Frachtfuhrwert auf einer Zollstraße nach dem Auslande gehenden Güter sind beim Zollamte des Ausganges anzumelden. Die

Führer derselben haben ein Ladungsverzeichniß oder eine Declaration in simplo neben Vorzeigung ihrer Frachtbriefe zu überreichen.

#### Verpflichtungen der Empfänger.

§ 24. Die Empfänger der eingeführten Gegenstände haben bezüglich der einzureichenden Declarationen, der Entrichtung des Zolles und der auf Erfordern vorzulegenden Facturen dieselben Vorschriften zu beobachten, welche beim Verfahren in den Seehäfen (§ 11) und auf den übrigen Wasserstraßen (§ 18) in Anwendung kommen.

Bei Gegenständen, welche für eigene Rechnung der Führer oder zum feilen Verkauf eingebracht werden, genügt jedoch die vom Führer unterzeichnete Declaration, bei den Reisenden die mündliche.

#### Disposition der Empfänger.

§ 25. Alle zollpflichtigen Gegenstände gelangen erst nach vorgezewesener, specieller Revision und Entrichtung des Zolles zur unbeschränkten Disposition der Inhaber oder Adressaten.

#### Abfertigung.

§ 26. Bei allen Gegenständen, welche nicht auf Frachtfuhrwerken transportirt werden und demnach stets (§ 22) an der Grenze beim Zollamte, beziehungsweise Zollposten, zur Abfertigung gelangen, ist die geschehene Revision auf beiden Exemplaren der Declaration zu vermerken und das eine Exemplar dem Führer oder Träger der Gegenstände zurückzugeben, das andere Exemplar zu asserviren. Den Reisenden, welche mündlich declariren, ist über die geschehene Meldung und Verzollung eine Bescheinigung zu erteilen.

Bei Transporten auf Frachtfuhrwerken kommen die Abfertigungsvorschriften der §§ 20 und 21 zur Anwendung. Daneben sind in denjenigen Fällen, wo die Abfertigung ganz oder theilweise im Innern des Landes erfolgt, und beim Transport von Transitgütern dem Fuhrmann die einzuhaltenden Straßen und Fahrzeiten vorzuschreiben, auch solche auf beiden Exemplaren des Ladungsverzeichnisses zu vermerken.

### B. Beim Verkehr auf der Eisenbahn.

#### Allgemeine Vorschriften.

§ 27. Alle auf der Eisenbahn vom Auslande ankommenden Gegenstände gelangen erst auf der Bestimmungs-Station zur Abfertigung, beziehungsweise zur Verzollung.

Die Frachtgüter werden nicht früher verabsolgt, als bis die Zollbehörde an der Bestimmungs-Station ihre Zustimmung dazu erteilt hat, auch für die zollpflichtigen Importartikel der Zoll berechtigt ist.

Rücksichtlich der Transitogüter, welche auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn durch's Land gehen, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Diejenigen Transitogüter, welche nach einer Eisenbahn-Station im Lande und daselbst zum Weitertransport auf ein Fuhrwerk oder ein Fahrzeug übergehen, werden auf der Eisenbahn als Importartikel behandelt, die Ermittlung der Transit-Qualität erfolgt bei und vor dem Abgang von der Eisenbahn. Während des Transports auf der Eisenbahn findet ein Zollverschluß nicht statt, ist auch ein Zoll-Depositem nicht zu hinterlegen.

Die Auslieferung des Reisegepäcks, welches stets von einem Eisenbahn-Gepäckschein begleitet sein muß, erfolgt gegen Production des letzteren ohne zollamtliche Abfertigung zollfrei. Ohne Gepäckschein eingehende Reiseeffecten unterliegen der Zoll-Revision und nach Befinden der Verzollung.

Der Zollbehörde steht übrigens, wenn sie dringende Veranlassung dazu findet, das Recht zu, auch das mit Gepäckschein versehene Reisegepäck vor der Auslieferung an den Reisenden einer zollamtlichen Revision zu unterwerfen.

#### Verpflichtungen der Zugführer.

§ 28. Der Zugführer jedes Bahnzuges hat beim Eingange auf der Grenzstation mit sich zu führen:

- a. Declarations-Verzeichnisse, worin, den Eisenbahn-Frachtkarten entsprechend, sämtliche eingehende Waaren, gleichviel, ob sie zollfrei oder zollpflichtig sind, nach Marke, Nummer, Collizahl, Inhalt und Gewicht aufgeführt stehen, und die, für jede Bestimmungs-Station im Inlande besonders, auf jeder ausländischen Abgangsstation, wo Gut nach Mecklenburg kartirt wird, ausgefertigt sind.
- b. Von jeder Karten-Station eine Recapitulation der von dort abgehenden Declarations-Verzeichnisse, worin die Anzahl der Frachtbriefe und das Gewicht für jedes Declarations-Verzeichniß summarisch aufgeführt steht.

Auf der Grenzstation hat der Zugbeamte die sämtlichen Recapitulationen und auf jeder Bestimmungs-Station im Inlande (auch auf der Grenzstation, soweit dieselbe es ist) die Declarations-Verzeichnisse über die vom Auslande kommenden nach dieser Station bestimmten Güter sofort nach seiner Ankunft daselbst dem Zollbeamten zu übergeben.

Zur Erläuterung dienen folgende Schemata zum Declarations-Verzeichnisse und der Recapitulation:

# Declarations-Verzeichniß

für den Eingang in Mecklenburg

zur Frachtfarte Nr.

Von Hamburg nach Rostock.

Nr. des Frachtkörtes.	Mark.	Nummer.	Colli.	Inhalt.	Effectiv-Gew.	
					Str.	Pfd.
1	O	1774	1 Ball.	Manufaktur-Waaren	—	76
2	□ B	3473	1 Ball.	Band-Waaren	—	90
3	HGM		1 Coll.	Rauchfleisch . . . . .	1	4
4	R	4	1 Koll.	Leder . . . . .	—	56
5	□ Z	170	1 Coll.	Korksohlen . . . . .	—	22
6	SS	$\frac{1}{4}$	4 Stck.	Kupferblech . . . . .	1	11
7	□ G G	$\frac{5}{14}$	10 Stck.	Caffee . . . . .	16	—
8	□	$\frac{14}{22}$	9 Krb.	Kandis . . . . .	4	70
9	HM	1	1 Pf.	Canehl . . . . .	1	03
10	CAM	57	1 Pf.	gebr. Säcke . . . . .	1	01
11	schwarz Band roth Band		40 Stck.	Felle . . . . .	22	97
12	R		100 Stck.	dto. . . . .	37	68
13	MB	$\frac{1091}{1100}$	10 Ff.	Guano . . . . .	57	13
14	HWS	$\frac{10}{12}$	3 Stck.	Reis . . . . .	4	71
15	ALW	130	1 Ball.	Wollengarn . . . . .	1	35
16	S	10	1 Ng.	Draht . . . . .	—	70
17	B	172	1 Ff.	Syrup . . . . .	11	—
18	BR	22	1 Geb.	Wein . . . . .	3	60
19	LA	$\frac{4}{10}$	7 Ton.	Seringe . . . . .	21	—
20	HXS	1	1 Ton.	Taback . . . . .	3	40
21	R S	4	1 Kf.	kurze Waaren . . . . .	—	13
22	□ R	3	1 Kf.	Cigarren . . . . .	2	18
23	LMP	17	1 Krb.	Droguen . . . . .	—	49
24	MR	4	1 Geb.	Thran . . . . .	2	24
25	M□A	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{6}$ Ton.	grüne Seife . . . . .	3	18
26	AR	$\frac{1}{4}$	4 Bd.	Bandseifen . . . . .	5	79
27	SS	9	1 Krb.	Gewürze . . . . .	—	62
28	EP	$\frac{9}{11}$	3 Geb.	Essig . . . . .	8	92

204 Colli

216 Str. 4 Pfd.

Zweihundertundvier Colli. Zweihundertsechszehn Centner vier Pfund.  
Hamburg, den

Der Expedient:

N. N.

## Recapitulation

der Declarations-Verzeichnisse für den Empfang in Mecklenburg  
von Hamburg  
am . . . . . mit Zug Nr.

Fracht- karte. Nr.	Anzahl der Fracht- briefe.	Gesammt- Gewicht.		nach Station.	Bemerkungen.
		Str.	Pfd.		
100	2	15	30	Boizenburg	
251	5	40	10	Hagenow	
270	17	68	50	Schwerin	
265	22	173	20	Wismar	
231	10	64	30	Bützow	
259	23	194	44	Güstrow	
286	28	216	20	Rostock	
		772	4		

Bleibt gelegentlich ein Theil des vom Auslande einkommenden Guts auf einer vorausliegenden Station zurück, wovon dem auf der letzteren stationirten Zollbeamten allemal die Anzeige zu machen, so gehen dennoch die Declarations-Verzeichnisse bis an die Bestimmungs-Station durch, um hier die Zollbehörde zur vorschriftsmäßigen Benutzung bei demnächstigem Eintreffen des fraglichen Guts übergeben zu werden.

### Verpflichtungen der Empfänger.

§ 29. Die Empfänger der vom Auslande gekommenen Eisenbahn-Frachtgüter haben mit dem Einreichen der Declarationen, der Berichtigung des Zolls und dem Vorlegen der Facturen in gleicher Weise zu verfahren, wie es beim Verkehr mittelst Fuhrwerks (§ 24) vorgeschrieben ist.

Gehen Importartikel zum Weitertransport nach dem Bestimmungs-ort auf ein Fuhrwerk oder ein Fahrzeug über, so hat der Führer desselben den Empfänger zu vertreten und namentlich den Zoll zu berichtigen, falls sie nicht erst bei einem Steueramte im Innern zur Zollabfertigung gelangen sollen (cfr. § 12 des Zollgesetzes sub 3 und 4).

### Abfertigung.

§ 30. Die Abfertigung der Importartikel geschieht in der Weise, daß die Eisenbahn-Frachtbriefe Seitens der Zollbehörde mit einem Passa versehen werden.

Gehen Transitgüter oder unverzollte Importartikel zur späteren Abfertigung auf ein Fuhrwerk oder Fahrzeug über, so haben deren Führer zunächst sich deshalb genauer auszuweisen, und wird dann weiter mit dem Hinterlegen des Zolldepositums, dem Anlegen des Zollverschlusses und dem An- und Abfertigen der Ladungs-Verzeichnisse in gleicher Weise verfahren, wie beim Eingang mittelst Fuhrwerks oder Fahrzeugs über die

Landesgrenzen (cfr. §§ 21, 23, 29). Die bezüglichlichen Eisenbahn-Frachtbriefe sind dem Begleitscheine (Zollgesetz § 12, sub 3) abgestempelt anzuschließen.

### C. Bei Beförderung durch die Post.

#### Zollpflichtigkeit der Postgüter.

§ 31. Alle vom Auslande kommenden Postgüter unter vier Pfund Gewicht gehen ohne Ausnahme zollfrei ein. Postgüter, wenn sie das Gewicht von vier Pfund erreichen oder übersteigen, unterliegen, sofern sie überhaupt zu den zollpflichtigen Gegenständen gehören, allemal dem höchsten Tariffaße von 3 Pf. pro Pfund und bedürfen überall keiner Declaration. Ueberschießende Lothe bleiben bei der Verzollung unbeachtet.

#### Zollfreie Postgüter.

§ 32. Zollfreie Postgüter von vier Pfund incl. aufwärts müssen, soweit nicht die Adresse schon die folgenden Angaben enthält, von einer Declaration begleitet sein, welche ausweist:

- a. den Namen des Empfängers,
- b. den Ort, wohin das Poststück bestimmt ist,
- c. Zeichen und Nummer desselben,
- d. Gattung der darin enthaltenen Gegenstände,
- e. Ort und Tag der Ausstellung,
- f. den Namen des Versenders.

Fehlt diese Declaration oder ist sie nicht vorschriftsmäßig ausgestellt, so werden die Sendungen als zollpflichtig nach § 31 behandelt.

#### Zollfreie und gemischte Sendungen, Transitgüter.

§ 33. Diese Vorschriften gelten auch dann, wenn zollpflichtige und zollfreie Gegenstände zusammen verpackt mit der Post eingehen.

Die Verzollung geschieht in diesen Fällen in der Regel nach Maafgabe der begleitenden Declaration, und eine specielle Revision zollfreier und gemischter Sendungen findet nur dann statt, wenn sich der dringende Verdacht einer falschen Declaration herausstellt.

Auf Transitgüter finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung; doch ist ein zollfreier Transit an sich zollpflichtiger Güter mit der Post nur unter der Voraussetzung zulässig, daß er ganz bis zum Ausgange mit der Post erfolgt.

#### Abfertigung.

§ 34. Der Zoll wird auf der Begleitadresse abgesondert vom Porto notirt und mit demselben zugleich wahrgenommen.

Eine Verweigerung der Bezahlung des Zolles wird als Weigerung der Annahme des Poststücks angesehen und letzteres an den Ausgabeort zurückgesandt.

Rückerstattungen an Zoll finden nur statt, wenn das fragliche Poststück uneröffnet zurückgebracht und bei amtlicher Recognition des Inhalts die begehrte Restitution für begründet erkannt wird.

**IV. Verfahren bei den Niederlagen unter Zollverschluss und bei denjenigen Gegenständen, welche zu Jahrmärkten und zur Verbesserung oder Reparatur zollfrei vom Auslande ein- oder zurückgebracht werden sollen.**

§ 35. Ueber Gegenstände, welche vorerst unverzollt in eine Niederlage gehen sollen, ist eine Declaration in duplo bei der betreffenden Zollbehörde einzureichen, wie sie, nach Form und Inhalt, für die Empfänger in den Seehäfen (§ 11) vorgeschrieben ist.

Das duplum dieser Declaration wird dem Declaranten zurückgegeben, nachdem die Aufnahme in die Niederlage darauf vermerkt ist, und gegen Rücklieferung des dupli werden nach geschעהer Verzollung, beziehungsweise für Transitgüter Hinterlegung des Zolles, die niedergelegten Gegenstände verabfolgt.

Werden dieselben successive aus der Niederlage entnommen und verzollt, so sind die verabfolgten Gegenstände auf dem duplo abzuschreiben; die Rücklieferung des letzteren geschieht erst beim Entnehmen des letzten niedergelegten Gegenstandes.

Alle weiteren bezüglichlichen Vorschriften bleiben den speciellen Reglements für die Niederlagen vorbehalten.

§ 36. Werden zollpflichtige Gegenstände zu Jahrmärkten, zu öffentlichen Kunst-, Gewerbe- oder sonstigen Ausstellungen, oder zur Verbesserung resp. Reparatur im Inlande aus dem Auslande eingeführt, so ist über dieselben eine Declaration in duplo der Zollbehörde des Eingangs zu überreichen, wie es vorausgehend (§ 35) vorgeschrieben ist, zugleich ist in derselben der Zweck der Einführung anzugeben.

Der Declarant empfängt das duplum der Declaration zurück, nachdem der Eingangszoll von ihm erlegt und dessen Betrag auf dem duplum vermerkt ist. Bei der Wiederausführung wird ihm gegen Abgabe des quittirten dupli von der Zollbehörde des Ausganges der bezahlte Eingangszoll zurückgezahlt, insofern die eingeführten Gegenstände wirklich wieder ausgeführt werden.

§ 37. Sollen zollpflichtige Gegenstände zu Jahrmärkten, zu öffentlichen Ausstellungen oder zur Verbesserung resp. Reparatur nach dem Auslande gebracht und zollfrei wieder eingeführt werden, so ist der Zollbehörde des Aus- oder des Abgangs eine Declaration in duplo zu überreichen, wie es vorausgehend (§ 36) vorgeschrieben worden, selbstverständlich mit der Modification, daß der Zweck der Ausführung anzugeben ist.

Der Declarant empfängt das duplum der Declaration zurück, nachdem die Zollbehörde des Aus- oder des Abganges dieselbe mit den betreffenden Gegenständen verglichen, auch den richtigen Befund auf dem duplum vermerkt hat. Bei der Rückkehr aus dem Auslande passiren die Gegenstände dann frei, wenn die Zollbehörde des Eingangs sich von der Identität der aus- und eingeführten Gegenstände durch Vergleichung derselben mit dem duplo der Declaration überzeugt hat.

## IV. Gesetz,

betreffend die Erhebung einer directen Steuer, an Stelle der aufzuhhebenden indirecten landstädtischen Mahl- und Schlachtsteuer.

§ 1. Die in § 47 des landesgrundgesetzlichen Erb-Vergleichs sub IV., V. und VI. und in den Anmerkungen ad Cap. 4, 5 und 6 der Steuer-Einnehmer-Instruction (Anlage VII. des LGGB.) enthaltenen Bestimmungen über Anlegung, Erhebung und Sicherung der Mahl- und Schlachtsteuer in den Landstädten, auch die Vorschriften der §§ 56, 57 und 58 des LGGB., soweit sie auf Untersuchung und Bestrafung der Mahl- und Schlachtsteuer-Defraudationen zu erstrecken, treten mit dem 1. October 1863 außer Kraft; von gleichem Zeitpunkte an cessiren auch sämmtliche zur Zeit von den Großherzoglichen Steuer-Behörden über vorgenannte Steuern mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums abgeschlossenen Fixirungs-Vereinbarungen.

§ 2. An Stelle der in § 1 gedachten indirecten landesherrlichen Mahl- und Schlachtsteuer und der bezeichneten Steuer-Vereinbarungen tritt vom vorgedachten Tage ab eine directe Steuer, deren jährlicher Gesamt-Betrag für jede einzelne Landstadt nach festen, in § 3 dieses Gesetzes bestimmten Sätzen berechnet wird und von derselben im Ganzen aufzubringen ist.

§ 3. Die von den Bewohnern einer Landstadt c. p. und denjenigen, welche auf einem Gebiete wohnen, deren Bewohner bisher diese Steuer zur Steuerstube solcher Stadt zahlten, statt der bisherigen Mahl- und Schlachtsteuer hinfüro für den zum Haus- und Wirthschaftsbedarf gehörigen Consum an Mahlwerken aller Art, Futterschroot und Schlachtfleisch und von den Bäckern, Brauern, Mehlhändlern u. außerdem von ihrem Gewerbe nach Verschiedenheit des Umfanges in jedem (vom 1. Julius bis letzten Junius darauf folgenden Jahres laufenden) Etatjahre zur landesherrlichen Steuer-Casse im Ganzen aufzubringenden directen Steuern sollen betragen in jeder Landstadt:

- a. für die ersten 1500 Einwohner auf je 100 Köpfe  
 „zwanzig Thaler“,  
 b. = die folgenden 1000 Einwohner (von 1501—2500)  
 „dreißig Thaler“,  
 c. = die folgenden 1000 Einwohner (von 2501—3500)  
 „vierzig Thaler“,  
 d. = die folgenden 8500 Einwohner (von 3501—12000)  
 „fünfzig Thaler“,  
 e. = jede weitere Einwohnerzahl auf je 100 Köpfe  
 „sechzig Thaler“.

In Anrechnung auf diese Steuersätze haben die Schlächter in den Landstädten, neben der auf jeden von ihnen für seinen Haus- und Wirtschaftsbedarf repartirten Steuer, an Stelle der bisherigen Scharrenschlachtsteuer eine Fixsteuer für ihr Gewerbe zu erlegen, die im Uebrigen den Orts-Regulativen zu überlassen ist, jedoch mit der Maafgabe, daß als durchschnittlicher Minimal-Beitrag des Einzelnen angenommen wird:

- a. in jeder Landstadt bis 1500 Seelen  
 „vier Thaler“,  
 b. in jeder Landstadt von 1501 bis 2500 Seelen  
 „fünf Thaler“,  
 c. in jeder Landstadt von 2501 bis 3500 Seelen  
 „sechs Thaler“,  
 d. in jeder Landstadt von 3501 bis 12000 Seelen  
 „sieben Thaler“,  
 e. in jeder Landstadt über 12000 Seelen  
 „acht Thaler“.

Eine Herabsetzung der für die Schlächter bestimmten Minimal-Steuersätze darf nur mit besonderer ministerieller Genehmigung geschehen.

§ 4. Die specielle Vertheilung der nach § 3 von jeder Landstadt im Ganzen aufzubringenden Steuer unter die zahlspflichtigen Contribuenten, die Erhebung, Berechnung und Ablieferung derselben geschieht, auf Grund der unter Genehmigung des Ministeriums des Innern für jede Stadt darüber zu erlassenden Regulative, in welchen auch ein Maximalsatz für die Gewerbesteuern festzustellen ist, von den Magistraten auf Kosten und Gefahr der Stadt.

Verheirathete Militairs und Gendarmen werden von solchen Local-Regulativen nicht ergriffen, wohl aber eigene Militair-Bäckereien, wenn solche eingerichtet werden sollten.

§ 5. Die Ausmittelung der Bevölkerungszahl jeder Landstadt, Zwecks Anlegung der von derselben im Ganzen alljährlich aufzubringenden Steuer, geschieht alle drei Jahre und bleibt für diesen Zeitraum maafgebend, dergestalt, daß die darnach für das erste Etatjahr (§ 3) solcher

dreißährigen Steuerperiode ermittelte Einwohnerzahl auch für die nächstfolgenden beiden Jahre bezüglich der darnach festzustellenden Steuersumme normirt.

Zu dem Ende haben die Magistrate die Zählung aller in ihrer Stadt, den Vorstädten und auf sonstigem städtischen Gebiete wohnhaften Personen zu Martini eines jeden, einer Steuerperiode vorausgehenden Jahres vorzunehmen, und der solcherweise ermittelten städtischen Bevölkerung die etwa vorhandenen, in § 3 bezeichneten, auf außerstädtischem Gebiete wohnenden, zur Orts-, Mahl- und Schlachtsteuer contribuierenden Personen hinzurechnen. Sie haben die von ihnen angefertigten Bevölkerungslisten spätestens bis zum 1. März des nächstfolgenden Jahres an die Steuer- und Zoll-Direction abzuliefern.

In den mit ständigen Garnisonen belegten Landstädten kommt bei Aufzählung ihrer Einwohner auch die in einem Anhange der Bevölkerungsliste summarisch anzugebende Zahl der zur Garnison gehörigen Militairs in Anrechnung, deren Steuerquantum durch entsprechende Enquotirung der Bäcker, Brauer, Schlachter etc. mit aufzubringen ist, und bei dessen Berechnung immer nur der höchste Abtheilungs-Steuersatz für je 100 Köpfe der eigenen Bevölkerung der betreffenden Landstadt zu Grunde zu legen ist, selbst dann, wenn letztere durch Hinzurechnung des garnisonirenden Militairs die Bevölkerungszahl der nächsthöheren Steuer-Abtheilung erreichen sollte.

§ 6. Aus dem Resultate der Revision der im vorausgehenden Paragraphen gedachten Bevölkerungslisten ergibt sich die, nach Maaßgabe des Gesetzes während der nächstfolgenden dreißährigen Steuerperiode von der bezüglichlichen Landstadt pro Jahr im Ganzen aufzubringende Steuersumme.

Bei Abrechnung der letzteren soll als Regel gelten, daß 50 Köpfe der Bevölkerung und darunter gar nicht, über 50 bis 100 dagegen für ein volles Hundert in Anrechnung zu bringen sind.

§ 7. Reclamationen gegen die geschehene Vertheilung der Steuer auf die einzelnen Contribuenten (§ 4) sind zunächst bei dem Magistrate, und wenn Reclamant sich bei dessen Entscheidung nicht beruhigen zu können glaubt, in letzter Instanz bei dem Ministerium des Innern im Wege des Recurses einzubringen, bei dessen Entscheidung es unabänderlich bewendet.

Sowohl die Reclamation als demnächst der Recurs eines Enquotirten sind an eine 14tägige Frist vom Zeitpunkte der öffentlichen Bekanntmachung, oder, wo solche nicht stattfindet, der geschehenen Benachrichtigung desselben an, gebunden.

Der reclamirende Contribuent ist jedoch verpflichtet, inzwischen den auf ihn repartirten Steuerbetrag, vorbehältlich einer etwaigen ganzen

oder theilweisen Rückerstattung, bei Vermeidung der in dem Regulative für Säumningsfälle angedrohten Strafe, zur Verfallzeit zu entrichten.

Alle Steuerepflichtigen sind ohne Rücksicht auf ihren Gerichtsstand dem Executionszwange des Magistrats unterworfen.

§ 8. Den Magistraten ist es gestattet, neben der nach Vorschrift dieses Gesetzes zur landesherrlichen Cassé aufzubringenden Steuersumme bis zu 25 Procent derselben für Zwecke der Landstädtischen Steuer-Erhöhung=Cassé und zur Ablieferung an dieselbe gleichzeitig von den Contribuenten mit zu erheben. Sie sollen daher berechtigt sein, zu solchem Zwecke, wie auch zur Deckung etwaniger durch Abgang einzelner Contribuenten oder erfolglose Execution gegen säumige Zahler, innerhalb eines Steuerjahres erwachsenden Steuer-Ausfälle (soweit solche Steuer-Abgänge durch Hinzutritt neuer steuerpflichtiger Personen und Geschäfte nicht etwa ausgeglichen werden möchten), der nach § 6 ermittelten Gesamt-Steuersumme eine entsprechende Quote zuzuschlagen und zu erheben.

Die durch solchen Steuer-Zuschlag über den vorgedachten Bedarf in dem einzelnen Steuerjahre aufgekommene Summe darf zu anderen Communalzwecken nicht verwandt, muß vielmehr den mahl- und schlacht-steuerpflichtigen Contribuenten bei Repartition der Steuer zu Gute gerechnet werden. Specielle Bestimmungen über das hierbei einzuhaltende Verfahren sind in den betreffenden Steuer-Regulativen nach Maafgabe der Orts-Verhältnisse zu treffen.

§ 9. Die Ablieferung der von einer Landstadt nach § 3 innerhalb eines Steuerjahres aufzubringenden Steuer Seitens des Magistrats geschieht in Quartal-Raten postnumerando an die landesherrliche Orts-steuercassé und muß spätestens

a. für das erste (Michaëlis-) Quartal am 15. October,

b. = = = zweite (Weihnachts-) Quartal am 15. Januar,

c. = = = dritte (Oster-) Quartal am 15. April und

d. = = = vierte und letzte (Johannis-) Quartal am 31. Julius

jeden Jahres vollständig beschafft sein.

Spätestens bis zum 15. November jeden Jahres ist eine beglaubigte Abschrift des Hebungs-Registers des vorausgegangenen Steuerjahres (in welchem auch die Berechnung der im § 8 gedachten Steuer-Zuschläge als Anhang aufzunehmen ist) bei dem Ministerium der Finanzen von dem Magistrate einzureichen.

§ 10. Für die Erhebung und Berechnung der durch dies Gesetz regulirten Steuer erhalten die Magistrate eine Entschädigung von Drei Procent der aus ihrer Stadt aufzubringenden und abgelieferten Steuersumme.

§ 11. Mühlenbann- und Mahlwangs-Rechte, wo dergleichen noch bestehen, werden durch dies Gesetz nicht alterirt oder aufgehoben.

## V. Gesetz, betreffend Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen.

### A. Strafbestimmungen.

§ 1. Wer bei der Einfuhr zollpflichtiger Gegenstände die gesetzlichen Zollgefälle ganz oder theilweise entzieht, begeht eine Zoll-Defraudation und soll, insofern für den besondern Fall eine härtere Strafe im Gesetz nicht ausdrücklich festgesetzt worden, außer der Confiscation der Waaren und Sachen, woran die Contravention verübt worden, oder Erlegung deren Werthes, mit einer dem vierfachen Betrage der der Zoll-Casse entzogenen gesetzlichen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe, aushülflich verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, neben welcher überdem die einfache Abgabe nachzuzahlen, belegt werden.

Die Berechnung der zu erlegenden einfachen und vierfachen Abgabe beschränkt sich auf die Differenz der zur Verzollung angemeldeten und der in Wirklichkeit vorhandenen zollpflichtigen Waaren. Dasselbe gilt auch von der Confiscation, insofern die declarirte und die wirklich vorgefundene Waare von einerlei Gattung nach Gewicht, Maaß oder Stückzahl zu bemessen ist.

§ 2. Die nur im Falle des Unvermögens zur Erlegung der Geldstrafe aushülflich eintretende Gefängnißstrafe darf nicht unter einem vollen Tage erkannt werden.

Ein Tag Gefängniß bei warmer Kost wird dem Geldbetrage von vierundzwanzig Schillingen Cour. gleich geachtet.

Zur Abkürzung der Gefängnißstrafe ist, wo nicht Gesundheitsrückichten entgegenstehen, auf Gefängnißstrafe bei „Wasser und Brod“ zu erkennen. Zwei Tage einfaches Gefängniß sind in dieser Hinsicht einem Tage Gefängniß bei Wasser und Brod gleich zu achten. Der zur Haft bei Wasser und Brod Verurtheilte erhält an jedem dritten Tage und in jeder dritten Woche warme Kost.

§ 3. In Wiederholungsfällen nach vorhergegangener Bestrafung des Defraudanten, gleichviel ob die Strafe früher guthwillig von ihm erlegt worden (sfr. § 20), oder er durch rechtskräftiges Erkenntniß zu derselben verurtheilt worden, ist die für das neue Vergehen eintretende Geldstrafe im ersten Wiederholungsfalle bis zum sechsfachen, im zweiten Wiederholungsfalle bis zum achtfachen Betrage der einfachen Abgabe zu erhöhen. In allen weiteren Wiederholungsfällen ist die Geldstrafe allemal um das vierfache (im dritten Wiederholungsfalle also auf das zwölffache, im vierten auf das sechszehnfache u. s. w.) der einfachen Abgabe zu steigern.

Wenn beim dritten oder einem späteren Rückfalle Gefängnißstrafe eintritt, so darf solche nicht über sechs Monate erlaunt werden, es ist in solchen Fällen vielmehr der Contravenient in entsprechende Zuchthausstrafe zu verurtheilen.

§ 4. Die in den §§ 1, 2 und 3 bestimmten Strafen der Defraude finden auch in nachfolgenden speciellen Fällen ihre Anwendung:

a. Wenn bei der Anmeldung an einem Zollamte oder Zollposten zollpflichtige Gegenstände, deren Abgabe und Verzollung nach Vorschrift des Gesetzes hätte geschehen müssen, entweder gar nicht, oder in zu geringem Maaße oder in einer Gattung und Beschaffenheit, die eine geringere Verabgabung begründet haben würde, declarirt sind.

Bei Gewichts- oder Maaß-Differenzen soll eine Abweichung von nicht mehr als fünf Procent (soweit nicht für einzelne Waaren oder Waaren-Transporte speciell eine höhere oder geringere Abweichung gesetzlich gestattet wird) gegen das in den Begleitpapieren angegebene Gewicht oder Maaß jedes einzelne Collo oder einer zusammen verwögenen oder vermessenen gleichnamigen Waarenmenge ungeahndet bleiben. Bei vorgefundenen größeren Differenzen findet jedoch in den desfalligen Straf-berechnungen ein Absatz jener fünf Procent nicht statt.

b. Wenn zollpflichtige Gegenstände über die Landesgrenze außer der zum Transport über dieselbe erlaubten Zeit an den Zollämtern oder Zollposten, bei welchen eine Anmeldung derselben hätte erfolgen müssen, ohne eine solche vorübergeführt oder außer den gesetzlich bezeichneten Zollstraßen, auf verbotenen Nebenwegen unter Umständen betroffen werden, unter denen das Abweichen von den Zollstraßen nicht gestattet ist.

c. Wenn über die an der Grenze auf Begleitschein abgefertigten Transporte vor dessen Erledigung an dem Zollamte des Ausgangs oder Innern eigenmächtig verfügt worden.

d. Wenn die auf Begleitschein beim Grenz Zoll-Amte zur Verzollung

Im Innern abgefertigten Transporte ohne solchen Begleitschein nicht betroffen oder wenn sie mit den vorhandenen Begleitpapieren hinsichtlich der Gattung oder Menge nach Gewicht, Maaß oder Stückzahl nicht übereinstimmen.

e. Wenn Gegenstände, wofür die tarifmäßige Abgabe noch nicht entrichtet worden, ohne daß einer der gesetzlichen Ausnahmefälle vorliegt, an anderen, als den gestatteten Landungsplätzen ausgeladen werden und zwar hinsichtlich der ganzen unverabgabten Ladung, wenn auch nur erst eine theilweise Ausladung stattgefunden.

f. Wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben (Entrepot) ohne vorschristmäßige Declaration (Abmeldung) entfernt worden.

g. Wenn zum Durchgang auf Begleitschein abgefertigte Gegenstände bei dem Grenz-Ausgangs-Amte nicht eintreffen.

§ 5. In Fällen, wo Jemand durch falsche oder verfälschte Ladungs- oder Legitimationspapiere der tarifmäßigen Abgabe sich entzogen oder zu entziehen versucht hat, findet außer der verwirkten Strafe der Defraude auch noch die gesetzliche Strafe wegen Fälschung statt.

§ 6. Ist mit der Defraude eine Widersephlichkeit gegen die Zollbeamten verbunden, so tritt außer der Defraudenstrafe noch diejenige Criminalstrafe ein, mit welcher die Landesgesetze eine Auflehnung gegen öffentliche Beamte belegen.

§ 7. Eine arbiträre Strafe bis 100 Thln., aushülfflich entsprechendes Gefängniß nach § 2, erfolgt:

a. wenn Jemand eigenmächtig den zollamtlichen Waarenverschluß abnimmt oder auf sonstige Weise unwirksam macht oder gestattet, daß solches durch Andere geschehe;

b. wenn Jemand abgabepflichtige Gegenstände der Revision oder Beschlagnahme entzogen und dadurch den Zollbeamten die Mittel zur Berechnung der verwirkten Strafe der Defraude benommen hat.

§ 8. Jede Uebertretung und Nichtbeachtung eines im Zollgesetze oder der Zoll-Ordnung enthaltenen Verbots oder Vorschrift, worauf in den vorstehenden Bestimmungen der §§ 1 bis 7 eine besondere Strafe nicht gesetzt worden, ist mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 20 Thln., aushülfflich Gefängnißstrafe nach § 2 zu belegen. Bei Bestimmung der Rückfallsstrafe sind jedoch solche früher erkannten Ordnungsstrafen nicht zur Anrechnung zu bringen.

§ 9. In allen Fällen, wo ein Waarenführer, welcher nach den Bestimmungen des Zollgesetzes und der Zoll-Ordnung eine Sicherheit geleistet hat, sich nicht innerhalb 14 Tage nach Ablauf der in darüber

ausgestellter Legitimation vorgeschriebenen Zeit bei dem bestimmten Zollamte meldet, auch nicht sofort zur Untersuchung gezogen werden kann, ist das erlegte Depositum oder die statt desselben bestellte Caution der Zollesche von selbst verfallen.

Der Steuer- und Zoll-Direction bleibt es jedoch vorbehalten, nach Befinden der Umstände die Restitution der Deposition oder die Löschung der Caution zu bewilligen.

§ 10. Für die verwirkten Confiscations- und sonstigen Strafen haften zunächst die Gegenstände, hinsichtlich welcher eine Uebertretung der Zollgesetze begangen ist.

Der Verlust der Gegenstände trifft den Eigenthümer, die Contravention mag von ihm selbst oder durch Andere begangen sein; in letzterem Falle verbleibt indessen der ihm etwa zustehende Regreß gegen den Contravenienten.

§ 11. In Ansehung der außer der etwaigen Confiscation verwirkten Geldstrafe und veranlaßten Kosten haften:

- 1) Handel- und Gewerbetreibende für die Handlungen aller zu ihrem Hausstande gehörigen oder bei ihrem Gewerbe beschäftigten Personen, für letztere jedoch nur dann, wenn die Contravention in Beziehung auf den Gewerbe-Betrieb stattgefunden hat.
- 2) Sonstige Personen aber für die Contraventionen ihrer Ehegatten, Kinder, Angehörigen und Dienstboten nur insofern, als die Uebertretung von diesen in Ausführung ihnen übertragener Geschäfte begangen ist.

Der subsidiarisch Verpflichtete hat die Zahlung zu leisten, wenn der Contravenient selbst zahlungsunfähig ist, erst im Falle der Insolvenz des subsidiarisch Verhafteten ist Gefängnißstrafe an den Contravenienten zu vollziehen.

§ 12. Das Eigenthum der verfallenen Waare geht auf die Zollverwaltung sogleich und ohne Rücksicht auf die Zeit der Publication des Straferkenntnisses über; dergleichen Waaren oder Sachen können daher auch, wenn sie von dem Zoll- oder Steuer-Amte weggebracht worden, gegen den bisherigen Eigenthümer, so lange er solche besitzt, sofort vindiciret werden.

§ 13. Wenn mehrere Miturheber an einer Contravention Theil genommen haben, so hat ein jeder derselben die volle Geld- oder Gefängnißstrafe, welche außer der Confiscation nach dem Gesetze verwirkt ist, zu erleiden.

Gehülfen sind nach Maafgabe ihrer Theilnahme an der Ausführung der Contravention mit einer Ordnungsstrafe bis zu Hundert Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe zu belegen. Denselben Strafen unterliegen die Begünstiger und Fehler.

§ 14. Die erhobenen Strafgebühren, auch die durch Verkauf confiscirter Gegenstände aufgetommenen Gelber fließen zur einen Hälfte in die Zollcasse, zur andern in eine bei der Steuer- und Zoll-Direction zu berechnende Zoll-Straf-Casse. Letztere soll ausschließlich theils zu besondern Remunerationen für die um die Wahrnehmung des Zoll-Interesses sich verdient gemacht habenden Zollofficianten, theils zu außerordentlichen Unterstützungen für dieselben, auch zu Gratificationen für andere Denuncianten verwendet werden.

## B. Straf-Verfahren.

§ 15. Die Untersuchung und Bestrafung der zur Anzeige kommenden Zoll-Contraventionen liegt (soweit sie nicht auf kurzem Wege von der Zollbehörde ihre Erledigung findet, s. § 20) in den Landstädten und Flecken den mit den Zoll- und Steuer-Ämtern, bei denen die Contravention zur Anzeige gekommen, an einem und demselben Orte befindlichen oder für denselben competenten Großherzoglichen Untergerichten ob, unter mehreren dergleichen an demselben Orte dem dazu vom Gouvernement denominirten. Ist an einem solchen Orte kein Großherzogliches Untergericht, so competirt das ordentliche Niedergericht des Ortes. In Rostock und Wismar fungirt das betreffende städtische Niedergericht als commissarii generalis als ordentliches Zollgericht. Zollstrafsachen, mit denen andere Verbrechen oder Vergehen zusammentreffen, sind an das für letztere competente Gericht abzugeben. Im Uebrigen findet in Zoll-Contraventionsfachen ein privilegirter Gerichtsstand nicht statt.

§ 16. Die vorläufige Feststellung des Thatsbestandes bei Entdeckung einer Ueberschreitung des Zollgesetzes geschieht durch die mit Wahrnehmung des Zoll-Interesses specieell beauftragten Zollbeamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens, und, wenn es erforderlich, auch der Transportmittel versichern müssen. Ueber alle bei der Contravention vorkommende, auf Untersuchung und Bestrafung derselben Einfluß habende Umstände hat der Zollbeamte ein Denunciations-Protokoll, in welchem zugleich der Strafantrag, unter Anführung der Gesetzesstelle, wodurch solcher begründet wird, neben der Berechnung des Betrages der gesetzlichen Strafe enthalten sein muß, nach einem bestimmten Schema sofort aufzunehmen und unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden, bei dem nächsten Zoll- und Steuer-Ämte einzureichen, gleichzeitig aber auch den Contravenienten von dem Strafbetrage in Kenntniß zu setzen. Andere Denuncianten als Zollbeamte haben einem solchen die Contravention zur Betreibung der Sache anzuzeigen.

§ 17. Ein persönliches Anhalten des Contravenienten, wozu die Civilbehörden auf Requisition des Zollbeamten mitzuwirken haben, darf nur dann stattfinden, wenn jener ein Ausländer und unbekannt oder der Flucht verdächtig und nicht im Stande ist, sofort eine hinlängliche Sicherheit zu bestellen, die angehaltenen Gegenstände eine solche auch nicht gewähren.

§ 18. Die angehaltenen Sachen, wenn sie nicht zur Constatirung der Contravention bei der Untersuchung unentbehrlich sind, müssen unverzüglich freigelassen werden, sobald der Contravenient hinreichende Sicherheit beschafft und, sofern er ein Ausländer ist, einen im Bezirke des zur Untersuchung competenten Gerichts ansässigen Bevollmächtigten zur weiteren Verhandlung seiner Sache gestellt hat.

§ 19. In den Fällen, wo Sachen in Beschlag genommen sind, der Contravenient aber entwichen und sein Aufenthaltsort unbekannt, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

a. Beträgt der muthmaßliche Werth derselben über 20 Thlr., so ist der unbekannt Denunciat durch öffentliche Ladung des Zollamts, bei welchem die Beschlagnahme stattgefunden, zu einem nicht über vier Wochen hinaussetzenden Termine, bei dem Nachtheile, daß sonst die fraglichen Sachen zum Besten der Zollcasse würden verkauft werden, zu citiren. Für diese Ladung genügt als Regel die einmalige Bekanntmachung in den öffentlichen Anzeigebättern.

b. Bei Gegenständen unter 20 Thlrn. an Werth genügt die Vorladung des Denunciaten mit gleicher Frist und Verwarnung durch eine am Zollamte anzuschlagende Bekanntmachung. Erscheint der Denunciat in beiden vorgenannten Fällen nicht, vor dem Zollamte, so tritt ohne Weiteres Confiscation und Verkauf der fraglichen Gegenstände zum Besten der Zollcasse ein. Bei vorhandener Gefahr, daß die angehaltenen Gegenstände der Contravention vor Ablauf der obigen Fristen verderben, kann mit Zustimmung des competenten Zollgerichts deren Verkauf auch früher geschehen.

§ 20. Das Zollamt hat nach Eingang des § 16 gedachten Denunciations-Protokolls (falls es zur Vervollständigung resp. Berichtigung des darin gestellten Strafantrags nicht voraufgehend noch eine summarische Vernehmung des Denuncianten für nothwendig erachtet) dasselbe sofort bei dem competenten Zollgerichte zu übergeben, wenn der Denunciat sich nicht etwa vor dieser Uebergabe erbielet, die in Antrag gebrachte Strafe sofort der Zollcasse einzuzahlen und diesem Erbietern auch unverzüglich nachkommt.

Geschieht dies und übersteigt der Betrag der Strafe (incl. Confiscationsstrafe) die Summe von funfzehn Thalern nicht, so ist damit die

Sache abgethan. Handelt es sich dagegen um einen höheren Strafbetrag, so hat das Zollamt die über die fragliche Contravention erwachsenen Acten nebst Bescheinigung der eingezahlten Strafgeder an die Steuer- und Zoll-Direction einzusenden. Erachtet diese den Strafantrag den Gesetzen gemäß, so findet gegen den Contravenienten ein weiteres Verfahren nicht statt.

Für vorstehende Verhandlungen werden, wenn die Sache dabei ihre Erledigung findet, keinerlei Gebühren gestattet.

§ 21. Erklärt der Denunciat sich zur sofortigen Erlegung der Strafgeder nicht bereit, gelangt mithin die Denunciacion vom Zollamte an das Zollgericht, so hat dieses zur Verhandlung der Sache binnen kürzester Frist den Denuncianten wie Denunciaten, letzteren mit der einfür allemal auszusprechenden Verwarnung: daß im Falle seines Ausbleibens die Contravention als von ihm eingestanden angesehen und demgemäß gegen ihn erkannt werden solle, — vorzuladen und nach summarischer Vernehmung beider einen Vorschlag zur sofortigen Beendigung der Sache zu machen, der sich entweder auf gänzliche Niederschlagung derselben oder auf Bezahlung der vollen in Antrag gestellten Strafe oder endlich Erlegung eines geringeren Betrages, zugleich auch über den Kostenpunkt erstrecken muß.

In den Fällen, wo die Strafe 15 Thlr. nicht übersteigt (cfr. § 20), ist auch allemal das Zollamt zur Theilnahme an dieser Verhandlung durch einen Stellvertreter einzuladen. Nimmt dann dieser, wie auch der Denunciat den Vorschlag an und erlegt letzterer Strafe und Kosten oder bestellt dafür Sicherheit, so ist damit die Sache abgethan. Bei erfolglicher Ablehnung von einer Seite aber gelangt sie zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung.

Letzteres tritt auch allemal ein, wenn der Denunciat überhaupt ungehorsamlich ausbleibt oder derselbe in den Fällen über 15 Thlr. Strafe den Vorschlag ablehnt. Sonst hat in den letzteren Fällen das Zollgericht Acta der Steuer- und Zoll-Direction einzureichen und diese nach Befinden den Vorschlag zu bestätigen oder das weitere gerichtliche Verfahren zu veranlassen.

§ 22. Das Zollgericht hat zum Behufe der gerichtlichen Entscheidung sämmtliche aus den vorgebrachten Thatfachen zu entnehmenden Gründe für die Verurtheilung oder Freisprechung des Denunciaten von Amtswegen zu berücksichtigen. Ist durch das vorausgegangene Verfahren die Sache noch nicht hinlänglich zum Erkenntnisse instruiert, so hat das Zollgericht den wahren Thatbestand im summarischen Untersuchungs-Verfahren, ohne dabei auf die von den Parteien hervorgehobenen Beweismittel beschränkt zu sein, zu erheben.

Durch die auf eigener genauer Wahrnehmung beruhende Angabe

eines gehörig beeideten Zollbeamten, welcher die Richtigkeit solcher Angabe auch nach vorheriger Vernehmung des Denunciaten auf seinen Dienstfeld aersichert hat, kann, sofern nach dem gewissenhaften Ermessen des Zollgerichts keine erheblichen Bedenken entgegenstehen, der Beweis des objectiven und subjectiven Thatbestandes der Zoll-Contravention vollständig erbracht werden.

Dasselbe und unter denselben Voraussetzungen gilt auch für die eigenen, bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten gemachten Wahrnehmungen der Gendarmen resp. Districtshufaren und Fußgendarmen, wie der mit der Zoll-Aufsicht beauftragten Schleusenmeister an den Wasserstraßen, cfr. § 20 des Zollgesetzes.

Bei gleichzeitiger Unterstützung durch Nebenumstände kann der Beweis des objectiven und subjectiven Thatbestandes der Zoll-Contravention auch vollständig erbracht werden:

- 1) Durch die beschworene Aussage eines unverdächtigen Zeugen;
- 2) Durch beeidigte Angaben der im Uebrigen glaubhaft erscheinenden Theilnehmer und Gehülfen, wenn der Angeschuldigte eine Person ist, zu der man sich der That versehen kann. Die Zulassung der Beeidigung in diesem Falle steht zum Ermessen des Gerichts.

Rechtsbeistände sind weder als solche, noch als Bevollmächtigte des Denunciaten bei diesem zollgerichtlichen Untersuchungs-Verfahren zulässig. Eine Anwendung des Stempels findet dabei nicht statt, bezüglich der Berechnung der Untersuchungskosten normirt die Sportel-Taxe der Niedergerichte.

§ 23. Bleibt der Denunciat in dem zum gerichtlichen Verfahren angesetzten Termine ungehorsamlich aus, so ist das bei seiner Vorladung ausgesprochene Präjudiz (§ 21) wider ihn zu purificiren, es sei denn, daß das Zollgericht aus sachlichen Gründen entweder auf gänzliche Niederschlagung der Sache, oder zur näheren Instruirung derselben auf weitere Vorladung des Denunciaten erkennt.

Gegen die Purificirung des Präjudices bleibt Restitution nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zulässig.

§ 24. Das Erkenntniß (welches sich auch über die den Contravenienten im Falle seiner Insolvenz treffende Gefängnißstrafe auszusprechen hat) sammt Entscheidungsgründen ist dem Denuncianten wie dem Denunciaten zu Protokoll zu eröffnen, letzterem daneben auch das Rechtsmittel mit der Nothfrist anzuzeigen, welches gegen dies Erkenntniß zur Hand genommen werden kann.

Wenn der Denunciat in dem zur Untersuchung der Sache angesetzten Termine nicht erscheint, so ist demselben das Erkenntniß unter Hinzufügung der bezeichneten Nothfrist zu insinuiren. Das Erkenntniß ist auch allemal dem Zollamte in Abschrift mitzutheilen.

§. 25. Der Denunciat ist immer in die Kosten zu verurtheilen, wenn er wider das Zollgesetz gehandelt und dadurch die Denunciation veranlaßt hat, mag solches durch eine Zollbefraude oder durch einen Ordnungsfehler geschehen sein, mithin auch dann, wenn er wegen einer anscheinenden Befraude in Anspruch genommen ist, bei der Untersuchung sich aber ergeben hat, daß nicht diese, sondern nur ein Ordnungsfehler von ihm begangen und er deshalb in eine Ordnungsstrafe hat genommen werden müssen.

Dagegen ist, wenn Denunciat unschuldig befunden worden, die Zollverwaltung und endlich, wenn die Denunciation sich als selbst darstellt, der Denunciant zum Kostenersatz zu verurtheilen.

Hat der Denunciant bei Verfolgung der Contravention oder sonst im Laufe der Untersuchung baare Auslagen gehabt — wozu jedoch Reise- und Zehrungskosten innerhalb seines Dienstbezirks nicht zu rechnen — so hat das Zollgericht die Erstattung der nothwendigen baaren Auslagen dem Denunciaten, wenn er schuldig erkannt worden, aufzuerlegen.

§. 26. Alle Zoll-Contraventionen verjähren binnen sechs Monaten von dem Tage an, da die Contravention und deren Thäter zur Kenntniß der Zollbehörde gekommen. Nach Ablauf von zwei Jahren tritt die Verjährung ohne Rücksicht auf diese Kenntniß ein. Der Zollverwaltung bleibt jedoch auch nach Ablauf dieser Fristen das Recht der Ermittlung und Einziehung des der Casse entzogenen tarifmäßigen Zolles.

Wenn seit der Verbüßung der früheren Strafe (bei mehrmaliger Bestrafung seit Verbüßung der letzten) bis zur Begehung der neuen Contravention fünf Jahre verflossen sind, so fällt die Rückfallsstrafe weg.

**C. Rechtsmittel.**

§. 27. Dem Denunciaten steht wegen des Verfahrens des Zollgerichts und wegen der Sachentscheidungen desselben daher auch gegen die Continacial-Erkenntnisse, wenn nicht auf eine höhere Strafe als Hundert Thaler oder entsprechendes Gefängniß erkannt worden ist, der Recurs an das Justiz-Ministerium, resp. die Landes-Regierung zu. Doch bleibt dem Denunciaten frei, darauf anzutragen, daß der Recurs statt an das Justiz-Ministerium, resp. die Landes-Regierung, an die competente Justiz-Canzlei, in Posen und Bismar an die dortigen Obergerichte geleitet werde.

1) Dieser Recurs muß, bei dem Nachtheile der Rechtskraft, binnen 8 Tagen von dem Tage der Publication oder Insnuation der Entscheidung (von zwölf Uhr Mittags an) bei dem Zollgerichte zur Registratur oder schriftlich, mit genauer Angabe der Beschwerden, eingelegt werden.

Der verspätete Recurs ist von dem Zollgerichte ohne Weiteres zurückzuweisen.

Gegen den Ablauf der Recursfrist findet keine Restitution statt.

2) Auf rechtzeitigen Antrag wird dem Recurrenten die Einsicht der Acten in Gegenwart des Registrators, oder Abschrift derselben, Beides gegen die Gebühr, zugestanden.

3) Das Zollgericht hat, binnen drei Wochen vom Tage der Einlegung des Recurses, die Acten, dem Befinden nach mit näherer Motivirung, berichtlich an das Justiz-Ministerium, resp. die Landes-Regierung, oder auf Antrag des Denunciaten an die competente Justiz-Canzlei, in Rostock und Wismar an die dortigen Obergerichte, einzusenden.

4) Die Recurs-Entscheidung hat sich allemal auch auf die Kosten der Recurs-Instanz zu erstrecken.

5) Gegen die Entscheidung der Recurs-Instanz findet kein weiteres Rechtsmittel statt.

II. Gegen Erkenntnisse des Zollgerichts auf eine höhere Strafe als Hundert Thaler oder auf Zuchthausstrafe hat der Denunciat das Rechtsmittel der Revision.

1) Dieses führt die Sache zum zweiten Spruch an die Justiz-Canzlei, in deren Bezirk das Zollgericht liegt, in Rostock und Wismar an die dortigen Obergerichte.

2) Die Bestimmungen Nr. I., 1, 2, 3, 4 kommen auch hier zur Anwendung.

3) Innerhalb der unter Nr. I., 3 gedachten drei Wochen steht es dem Revidenten frei, eine Ausführung seiner vermeinten Beschwerden zur Registratur des Zollgerichts mündlich abzugeben, oder auch — jedoch ohne daß dazu die Hergabe der Kosten aus der Gerichtscasse oder die Bestellung eines Armenfachwalts gefordert werden kann — schriftlich zu den Acten einzureichen.

III. Ein drittes Erkenntniß, welches dann von dem Oberappellations-Gerichte zu Rostock abzugeben ist, kann der Verurtheilte, nach Maafgabe des § 2, Abs. 2 der Verordnung vom 17., resp. 3. Januar 1855, betreffend die Abänderung der Criminal-Erkenntnisse zum Nachtheile der Angeschuldigten und die Zahl der zulässigen Rechtsmittel im Criminal-Processe, nur dann beantragen, wenn das zweite Erkenntniß auf mindestens zehn Jahre Freiheitsstrafe gerichtet ist.

## D. Vollziehung der Strafe.

§ 28. Die Einziehung der gesammten Gelder, welche ein Conventient in Gemäßheit eines gegen ihn ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisses zu zahlen hat, liegt dem Zollamte ob und das Zollgericht hat

auf dessen Anzeige, daß die Zahlung in Güte nicht erfolgt sei, die executive Beitreibung binnen 14 Tagen ohne weitere Verwarnung, eventualiter per requisitoriales zu verfügen.

Ergiebt sich bei der Beitreibung, daß der Condemnat ganz oder theilweise insolvent, so ist die für solche Fälle bestimmte Gefängnißstrafe an ihm zu vollstrecken, cfr. jedoch § 11.

Die eingehenden Untersuchungskosten fließen in eine beim Zollgericht besonders zu berechnende Cassé, aus welcher die baaren Auslagen des Zollgerichts und die demselben etwa zu gewährende Remuneration zu bestreiten sind; reichen hiezu die einkommenden Beträge nicht aus, so ist das Fehlende von der resp. Landesherrschaft zu decken.

## B. Vollziehung der Strafe.

Die Vollziehung der bestimmten Strafe, welche ein Condemnat in Gemäßheit eines gegen ihn ergangenen rechtskräftigen Urtheils zu erleiden hat, liegt dem Vollzettel ob und das Zollgericht hat

## VI. Vereinbarung

zwischen der Allerhöchsten Landesherrschaft an einem und der Stadt Rostock am andern Theile, betreffend den Eintritt der Stadt Rostock in das neue Zollsystem.

Der Anschluß der Stadt Rostock an das auf dem Landtage des Jahres 1861 beschlossene Zollsystem bedingt die Ablösung der bisher von der Stadt Rostock bezogenen Handelssteuern und veranlaßt die Ablösung der Landesherrlichen Mahl- und Schlacht-Accise, erfordert auch die Beseitigung verschiedener städtischer Privilegien, insbesondere derjenigen, welche die Besteuerung des Rostocker Handelsverkehrs und die Theilnahme Fremder an demselben betreffen.

Nachdem nun die hierüber zwischen dem Großherzoglichen Staats-Ministerium einerseits, und Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock andererseits, in commissarisch-deputatischem Wege gepflogenen Verhandlungen durch die darauf erlassenen beiderseitigen Erklärungen, endlich die ständischen Verhandlungen und Beschlüsse des Landtages 1862 in allen Beziehungen zu einem Abschlusse geführt haben; so ist zwischen dem von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge Allerhöchst ernannten unterzeichneten Commissarius und den dazu eigends ernannten mitunterzeichneten Deputirten der Stadt Rostock nach sorgfältig gepflogener Berathung, unter Vorbehalt der Ratification von Bürgermeister und Rath nebst der repräsentirenden Bürgerschaft der Stadt Rostock, der ständischen Genehmigung und der Allerhöchsten Confirmation von beiden Theilen, die folgende Vereinbarung vollzogen worden.

Art. 1. Die Stadt Rostock tritt mit ihrem gesammten Gebiete, einschließlich des Fleckens Warnemünde, dem auf den Landtagen 1861 und 1862 beschlossenen Zollsysteme bei, und zwar vom 1. October 1863 ab, als demjenigen Zeitpunkte, mit welchem dasselbe für beide Großherzogthümer Mecklenburg wird eingeführt werden.

Die rücksichtlich des Eingangszolles auf Landesverfassungsmäßigem Wege zu Stande kommenden Landesgesetze, insbesondere das Zollgesetz,

der Zolltarif, die Zollordnung und das Zollstrafgesetz, erhalten für die Stadt Rostock c. p. volle Gültigkeit. Sie ist daher den Bestimmungen der gedachten Gesetze, gleich den anderen Landestheilen unterworfen und giebt rücksichtlich derselben ihre bisherige Sonderstellung auf.

Demgemäß soll aber auch die in einzelnen Beziehungen seither stattgehabte Gleichstellung der Einwohner des Rostocker Gebietes mit dem auswärtigen Kauf- und Handelsmann völlig aufhören und in keiner Art und Weise künftig wieder geltend gemacht werden.

Art. 2. Die Stadt Rostock darf sich auf ihre Kosten durch einen Deputirten des Magistrats, dem jedoch nur ein *votum consultativum* zufließt, mit der Stadt Wismar jährlich abwechselnd, an der Revision und Visitation der Central-Zollbehörde in Schwerin betheiligen und erhält von allen Zusammenkünften der Visitations- u. Commission vorgängige Anzeige.

Art. 3. Die Verwaltung des in Art. 1 gedachten Eingangszolles wird auch für Rostock eine rein Landesherrliche, ohne alle und jede Betheiligung der Stadt an derselben. Die Zollabfertigung soll künftig sportelfrei geschehen, und kommen daher mit der Einführung des Eingangszolles in Wegfall die von den Schiffen nach dem Regiminal-Rescripte vom 22. Februar 1820 und die nach den Gebühren-Taxen vom 2. Julius und 2. September 1829 erhobenen Accisegebühren, nebst den durch die städtische Verordnung vom 26. Julius 1822 festgestellten Erlegnissen an die Thorstreiber. Der Miethsvertrag aus der Convention vom 26. April 1748 sub 6. g. tritt mit dem in Art. 1 angegebenen Zeitpunkte für beide Theile außer Kraft.

Es fallen ferner die bisher aus der Stadtcasse an die Landesherrlichen Accise-Beamten, mögen dieselben bei der Handels-Accise oder bei der Mahl- und Schlacht-Accise fungirt haben, geleisteten Zahlungen hinweg, und hat die Stadt zu deren Entschädigung und Pensionen keinerlei Beitrag zu leisten.

Art. 4. Als ordentliches Zollgericht fungirt in Rostock das städtische Niedergericht *vi commissorii generalis*. Bezüglich der Rechtsmittel wider dessen Entscheidungen, wie der Gebühren und Remuneration derselben normiren die betreffenden Vorschriften des Zollstrafgesetzes. Die Rechtsmittel-Instanz für das Rostocker Niedergericht ist das städtische Obergericht.

Art. 5. Die Stadt Rostock verzichtet ohne Vorbehalt auf alle und jede an der Erhebung und Verwaltung der Landesherrlichen auf Waaren und Getreide aller Art, sei es beim Ein-, Aus- oder Durchgange zu Lande oder zur See, ruhenden Accise c. p. aus dem Erbvertrage vom 26. April 1748 sub No. 6, aus dem Vergleiche vom 17. März 1780, aus dem

Erbvertrage vom 13. Mai 1788, §§ 251 bis 269, aus der Accise-Rolle vom 28. Junius 1748 und dem Accise-Reglement vom 12. April 1749 und deren späteren Ergänzungen und Nachträgen, sowie sonst aus Verträgen, Reglements und Landesherrlichen Rescripten an Feststellung, Hebung und Verwaltung der Landesherrlichen Accise ihr zuständige Berechtigungen.

Art. 6. Im Uebrigen behalten die der Stadt Rostock für die 1748 erfolgte Abtretung der Accise zugesicherten Gegenleistungen, insbesondere diejenigen aus der Convention vom 26. April 1748 sub 6. c. und 7., sowie dieselben durch die Convention vom 14. März 1827 sub I. 1—7. näher regulirt sind, ihren unveränderten Bestand.

Durch den Umstand, daß die Zahlung der vorgedachten jährlichen Hebung von 14,400 Thalern Courant künftig aus gemeinsamen Landesherrlichen und ständischen Mitteln, und zwar bis auf Weiteres aus der allgemeinen Landes-Receptur-Casse in monatlichen Raten postnumerando erfolgt, soll übrigens das aus dem Erbvertrage von 1748 bezüglich dieser Hebung originirende Rechtsverhältniß zwischen dem Landesherrn und der Stadt Rostock weder aufgehoben, noch verändert werden.

Art. 7. Die Stadt Rostock verzichtet auf die fernere Erhebung der von aus-, ein- und durchgehenden Waaren als Accisezulage, Dammzoll und Brückengeld bisher von ihr erhobenen Steuern und Zölle, entsagt mithin allen ihr solchen Betreffs aus dem Erbvertrage von 1788 (§ 281), den Vergleich zwischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Rostock resp. vom 27. Junius 1793 und 18. Julius 1811, sowie sonstigen Verträgen, Reglements u. ihr bisher zugestandenen Berechtigungen neben Aufhebung der von ihr resp. im Jahre 1781 und unterm 11. Mai 1838 über Erhebung eines sog. Dammzolles publicirten Verordnung und Tarifen. Sie darf auch künftig zu keiner Zeit ohne vorausgegangene Landesherrliche und ständische Genehmigung eine den vorgedachten Hebungen ähnliche, überhaupt indirecte, allgemeine Steuer auf den Handelsverkehr (d. i. auf die eingehenden, ausgehenden und transitirenden Waaren) legen.

Art. 8. Die Stadt Rostock verzichtet auf das bisherige Hafen- und Stapelrecht zu der Folge, daß sie die Benutzung ihres Hafens c. p. Jedermann, gegen Entrichtung der nur auf die Schiffe und nicht auf die Waaren zu legenden Hafen- und Schiffahrts-Abgaben, nach Maafgabe des jeweilig Regierungsfällig approbirten Tarifs, gestattet. Sie entsagt mithin der ihr bezüglich Ausschließung Fremder von der Benutzung des Hafens nach dem Erbvertrage vom 13. Mai 1788 (§ 138) zuständige Berechtigung.

Art. 9. Weiter kommen künftig von dem im Art. 1 bezeichneten Zeitpunkte ab in Wegfall die in § 139 des Erbvertrages vom 13. Mai

1788 ausgesprochene Beschränkung Fremder rüchichtlich des selbstständigen Abschusses von Handelsgeschäften in Rostock. Wegen des Detailhandels bleibt jedoch das jetzt geltende Recht bei Bestand.

Art. 10. Die Stadt Rostock verzichtet auf die, im § 275 des Erbvertrages vom 13. Mai 1788 und in dem zwischen Ritter- und Landschaft und ihr unterm 27. Junius 1793 abgeschlossenen Vergleiche ihr frei gelassene Einführung eines Sperrgeldes an den Thoren.

Art. 11. Die Stadt Rostock übernimmt die Landesherrliche Mahl- und Schlacht-Accise zur eigenen Erhebung gegen die vereinbarungsmäßig an den Landesherrn zu zahlende jährliche Aversionalsumme.

Dagegen wird der Stadt Rostock zugestanden, an Stelle der bisherigen städtischen Zulage auf die Schlacht- und Mahl-Accise, wie auch zur Deckung etwaniger Ausfälle bei der Erhebung des vorgedachten an die Landesherrliche Cassé zu zahlenden jährlichen Aversionals und zur Bestreitung der Erhebungskosten, einen Zuschlag bis zu höchstens zwei- undzwanzig Thalern Courant für je hundert Köpfe der Bevölkerung Rostocks von allen daselbst, in der Stadt, den Vorstädten und innerhalb der Stadtsfeldmark domicilirenden selbstständigen Personen ohne Unterschied des Gerichtsstandes (mit Ausnahme der Consuln, insoweit sie die Exterritorialität genießen, und den zur Commandantur, Garnison und Gendarmerie im activen Dienste gehörigen Personen) für die Bedürfnisse der Stadtcassé so lange in directem Wege zu erheben, als es nach dem Ermessen der Stadt erforderlich sein wird.

Das solche neue directe städtische Abgabe betreffende Regulativ bedarf jedoch in Rücksicht auf die der Stadt-Jurisdiction nicht unterworfenen Personen (s. g. Exmirte), soweit dieselben dabei theilhaft sind, der Landesherrlichen Genehmigung, auch wird den Letzteren eine Beteiligung bei der Enquotirung zu dieser Personalsteuer zugestanden.

Art. 12. Die Stadt Rostock behält nicht nur die in Art. 6 gedachte jährliche Hebung von 14,400 Thalern, sondern es wird außerdem, mit Rücksicht auf die nach diesem Vertrage aufzugebenden städtischen Hebungen, Rechte und Privilegien, der Stadt Rostock als eine nach ihrem Ermessen für die allgemeinen Stadtbedürfnisse zu verwendende Entschädigung zugestanden:

1) eine aus gemeinsamen Landesmitteln zu entrichtende, unter keinerlei Vorwand abzumindernde oder vorzuenthaltende jährliche Aversionalsumme von Fünf und zwanzig Tausend Thalern Medlenb. Courant (30 Rthlr. auf ein Zollpfund fein Silber gerechnet), deren Zahlung bis auf anderweitige Vereinbarung in monatlichen Raten postnumerando aus der allgemeinen Landes-Receptur-Cassé geschehen soll;

2) die Berechtigung, von den in Rostock und Warnemünde befind-

lichen Kauf- und Handelsleuten, welche (cfr. Art. 6) der ordentlichen Landes-Contribution „vom Handel“ nicht unterworfen, eine ordentliche fixe Handelssteuer, nach Analogie der für die Landstädte landesgesetzlich festgestellten Handels-Classensteuer-Sätze, zum Besten der Stadtcasse zu erheben. Es bedarf jedoch ein beschlussartiges Regulativ der vorgängigen Landesherrlichen Genehmigung.

Fremde, die nur in Rostock Handelsverkehr betreiben, z. B.

die fremden Victualienfahrer, sind von der ordentlichen Handels-Classensteuer frei.

Art. 13. Im Uebrigen behalten die Gerechtsame der Stadt Rostock, insoweit sie durch diesen Vertrag nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert sind, ihren unveränderlichen Bestand, insbesondere gilt dies von den herkömmlichen Gebühren, welche Fremde in- und außerhalb Jahrmarkts für ihren Geschäftsbetrieb an die Stadt zu erlegen haben, darunter Marktstättegelde.

Art. 14. Die Bestimmungen dieses Vertrages treten mit dem Tage der Einführung des neuen Zollsystems, dem 1. October 1863, in Kraft, und werden auch von gleichem Zeitpunkte ab die in Art. 6 und 12 bezeichneten, an die Stadt Rostock zu leistenden Zahlungen berechnet.

Zur Urkunde, daß Vorstehendes so verabredet, verglichen und festgesetzt worden, haben Eingangsgedächte diesen Vertrag eigenhändig unterschrieben und mit ihren Siegeln besiegelt.

So geschehen Schwerin, den 7. März 1863.

E. Meyer, Dr. H. Mann, Dr. E. Pätow.

Geheimer Ministerialrath. Syndikus. Senator.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Von Bürgermeister und Rath mit Zustimmung der repräsentirenden Bürgerschaft der Stadt Rostock unterm 16. April 1863 genehmigt und unterm 18. desselben Monats Landesherrlich ratificirt.

## VII. Vereinbarung

zwischen der Allerhöchsten Landeshererschaft und der Stadt Wismar, betreffend den Eintritt der Stadt Wismar in das neue Zollsystem.

Nachdem die Verhandlungen zwischen dem unterzeichneten Landesherlichen Commissarius und den dazu eigends ernannten mitunterzeichneten städtischen Deputirten über den Eintritt der Stadt Wismar in das neue, auf den Landtagen der Jahre 1861 und 1862 festgestellte Zollsystem durch die schließliche Erklärung des Magistrats vom 28. Februar v. J. zum Abschluß gelangt sind, zugleich die Abfassung eines förmlichen Vertrages beschlossen ist; so ist von dem obgedachten Commissarius und den Deputirten der Stadt Wismar nach sorgfältig gepflogener Berathung, unter Vorbehalt der Ratification der Stadt Wismar, der ständischen Genehmigung und der Allerhöchsten Confirmation von beiden Theilen, die nachfolgende Vereinbarung vollzogen worden.

Art. 1. Die Stadt Wismar unterwirft sich mit ihrem gesammten Gebiete dem auf den Landtagen 1861 und 1862 beschlossenen Zollsystem, und zwar vom 1. October 1863 ab, als demjenigen Zeitpunkte mit welchem dasselbe für beide Großherzogthümer Mecklenburg wird eingeführt werden.

Die rücksichtlich des Eingangszolles auf landesverfassungsmäßigem Wege zu Stande kommenden Landesgesetze, insbesondere das Zollgesetz, der Zolltarif, die Zollordnung und das Zollstrafgesetz, erhalten für die Stadt Wismar c. p. volle Gültigkeit. Sie ist daher den Bestimmungen der gedachten Gesetze gleich den andern Landestheilen unterworfen und giebt rücksichtlich derselben ihre bisherige Sonderstellung auf.

Art. 2. Die Stadt Wismar darf sich auf ihre Kosten durch einen Deputirten des Magistrats, dem jedoch nur ein votum consultativum zusteht, mit der Stadt Rostock abwechselnd, an der Revision und Vistation der Central-Zollbehörde in Schwerin betheiligen und erhält von allen Zusammenkünften der Vistations-Commission vorgängige Anzeige.

Wird hiedurch der Stadt schon Gelegenheit gegeben, von den Aenderungen in der Zollgesetzgebung Kenntniß zu nehmen, welche in der

Vistations-Commission zur Vorbereitung verfassungsmäßiger Verhandlung werden berathen werden, so sollen derselben doch auch noch, so lange sie in den ständischen Verband nicht aufgenommen sein wird, die bezüglichen an den Landtag zu bringenden Vorlagen rechtzeitig mitgetheilt werden, um ihre etwaigen Wünsche zur Erwägung und eventuellen Vertretung derselben dem Staats-Ministerium vortragen zu können.

Art. 3. Die Verwaltung des im Art. 1 gedachten Eingangszolles wird auch für Wismar eine rein Landesherrliche, ohne alle und jede Bethheiligung der Stadt an derselben. Dagegen verpflichtet sich die Stadt, an und eventuell in ihrem Hasen die Stationirung Landesherrlicher Zollwachen zu gestatten, als worüber, was das Speciellere betrifft, die Großherzogliche Zollbehörde in Wismar mit der städtischen Localbehörde sich zu benehmen hat, auch den Requisitionen der sämmtlichen Großherzoglichen Zollbehörden stets und unweigerlich Folge zu geben.

Die Zollabfertigung soll künftig sportelfrei geschehen, Alle und jede bisher für die Landesherrliche Licentcasse und für die Licent-Officianten an Geld und Naturalien, unter den Namen Ungeld, Armengeld u. s. w., von den Schiffen erhobenen Abgaben kommen in Wegfall.

Art. 4. Als das ordentliche Zollgericht fungirt in Wismar das städtische Niedergericht *vi commissorii generalis*. Bezüglich der Rechtsmittel wider dessen Entscheidungen, sowie der Gebühren und der Remuneration desselben normiren die betreffenden Vorschriften des Zollstrafgesetzes.

Die Rechtsmittel-Instanz für das Wismarsche Niedergericht ist das städtische Obergericht.

Art. 5. Die Stadt Wismar verzichtet ohne Vorbehalt:

- a. auf die fernere Erhebung einer eigenen Accise von ein-, aus- und durchgehenden Waaren und auf alle ihr in solchem Betracht gemachten Zugeständnisse oder von ihr in Anspruch genommenen Befugnisse, insbesondere auf die Verleihungs-Acte vom 8. Februar 1636 und deren Bestätigung im Suldigungs-Recess vom 14. Junius 1653;
- b. auf die fernere Erhebung eines Hafengeldes von der Waare;
- c. auf die fernere Erhebung eines Damm-, Straßen- und Thorsperrgeldes, und darf auch künftig zu keiner Zeit, ohne vorausgegangene ausdrückliche Landesherrliche und ständische Genehmigung, an Stelle der vorstehend sub a, b und c bezeichneten Abgaben ähnliche, überhaupt indirecte allgemeine, den Handelsverkehr (die Waaren) und damit auch den fremden Mann treffenden Steuern erheben.

Art. 6. Die Stadt Wismar verzichtet auf das Recht der ausschließlichen Benutzung des Hafens durch Wismarsche Bürger, gestattet vielmehr künftig die Benutzung ihres Hafens c. p. Jedermann, gegen Entrichtung der nur auf die Schiffe und nicht auf die Waaren zu legenden

Hafen- und Schifffahrts-Abgaben, nach Maßgabe des jeweiligen Regierungsseitig approbirten Tarifs.

Art. 7. Die Stadt Wismar verzichtet ferner auf die ihr zuständigen, die Beschränkung Fremder in selbstständiger Abschließung von Handelsgeschäften in Wismar bedingenden Berechtigungen, namentlich auf das Stapelrecht, mithin auf die Vorschrift in Art. 53 der Wismarschen Bürgersprache vom 11. Mai 1610: „Auch soll kein Gast mit Gaste außerhalb der freien Märkte kauffschlagen“;

das Recht, Fremden den Verkauf von seewärts oder zu Lande in Wismar eingebrachten Waaren in öffentlicher Auction zu untersagen, wiewohl mit der Einschränkung, daß zu Auctionen von landwärts eingebrachten Waaren Fremde die Genehmigung des Magistrats zuvor nachzusuchen haben, gegen deren Verweigerung der Recurs an das Ministerium offen bleibt; auch entsagt sie

aller ferneren Bevorzugung und Begünstigung des Wismarschen Handels, insbesondere dessen Handels mit Schweden, bezüglich des letzteren namentlich auch dem s. g. Niederlags- und Transitrechts.

Art. 8. Der Stadt Wismar wird für die nach diesem Vertrage von ihr aufzugebenden städtischen Hebungen, Rechte und Privilegien als eine nach ihrem Ermessen für die Bedürfnisse der Stadt, des Hafens u. zu verwendende Entschädigung zugestanden:

- 1) eine aus gemeinsamen Landesmitteln zu entrichtende, unter keinerlei Vorwand zu vermindern oder vorzuenthaltende jährliche Aversionalsumme von Sechszehn Tausend Thalern Mecklenburg. Courant (30 Thlr. auf ein Zollpfund fein Silber gerechnet);
- 2) als temporäre Beihilfe zu der von ihr zu übernehmenden Pensionirung der nach Einführung des neuen Steuer- und Zollsystems nicht weiter zu verwendenden städtischen Accise-Beamten und Diener, während der ersten zehn Jahre à Jahr Tausend Thaler Mecklenburg. Courant, und soll die Zahlung ad 1 und 2, bis auf anderweitige Vereinbarung, in monatlichen Raten postnumerando aus der allgemeinen Landes-Receptur-Casse portofrei geschehen. Ferner soll
- 3) der Stadt Wismar die Berechtigung zugestanden sein, von den dort befindlichen Kauf- und Handelsleuten, unabbrüchig deren Verpflichtung zur Zahlung der edictmäßigen außerordentlichen Handelssteuer, eine ordentliche fixe Handelssteuer, nach Analogie der für die Landstädte landesgesetzlich festgestellten Handels-Classensteuer-Sätze, zum Besten der Stadtcasse zu erheben; es bedarf

jedoch ein desfalliges Regulativ der vorgängigen Landesherrlichen Genehmigung.

Endlich

4) cessirt mit dem Aufhören der städtischen Accise (Art. 5) auch die von derselben bisher zur Landesherrlichen Cassé zu erlegen gewesene Recognition von jährlich 466 Thalern 32 fl. Courant.

Art. 9. Im Uebrigen behalten die Gerechtsame der Stadt Wismar, insoweit sie durch diesen Vertrag nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert sind und sie solche zu behaupten vermag, ihren unveränderlichen Bestand. Insbesondere gilt dies von der ihr zuständigen eigenen Erhebung einer Mahl- und Schlachtsteuer und darf folgeweise diese Steuer auch von allem in Wismar zum vorkigen Consum, gleichviel woher, eingeführten Mehl, Malz und Schroof, sowie von gebademem Brod und geschlachtetem Fleische wahrgenommen werden.

Art. 10. Die Bestimmungen dieses Vertrages treten mit dem Tage der Einführung des neuen Zollsystems, dem 1. October 1863, in Kraft, und werden auch von demselben Zeitpunkte ab die in Art. 8, sub 1 und 2 bezeichneten, an die Stadt Wismar zu leistenden Zahlungen berechnet.

Zur Urkunde, daß Vorstehendes so verabredet, verglichen und festgesetzt worden, haben Eingangsgedachte diesen Vertrag eigenhändig unterschrieben und mit ihren Siegeln unterseigt.

So geschehen Schwerin, den 19. März 1863.

E. Meyer, Dr., C. W. Süsserott, Dr., H. Haupt,  
Geheimer Ministerialrath. Senator. Senator.  
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

## VIII. Vereinbarung

zwischen der Allerhöchsten Landesherrschaft und der Stadt Rostock, über Fixirung der Landesherrlichen und städtischen Mahl- und Schlacht-Accise in Rostock.

Nachdem die zwischen dem Geheimen Ministerialrath Dr. Meyer, als Allerhöchstbestelltem Commissarius, an einem Theile, sowie dem Syndicus Dr. Mann und dem Senator Pätow, als Deputirten der Stadt Rostock, am andern Theile, in Betreff der Fixirung der Landesherrlichen und städtischen Schlacht- und Mahlsteuer in Rostock getroffene vorläufige Vereinbarung d. d. Schwerin am 17. März 1862 durch die darüber gepflogenen weiteren Verhandlungen, namentlich die Erklärungen von Bürgermeister und Rath zu Rostock vom 25. März 1862 und 3. Februar 1863 und durch die darauf bezüglichen Erlasse des Großherzoglichen Staats-Ministeriums vom 5. April 1862 und 9. Februar 1863 nunmehr in allen Beziehungen bis zum Abschlusse formellen Vertrages gelangt ist, haben Eingangsgedachte die nachstehende Vereinbarung, unter Vorbehalt der in stadtverfassungsmäßiger Form zu ertheilenden städtischen Ratification und der schließlichen Allerhöchsten Confirmation, getroffen und vollzogen.

Art. 1. Die für die Landesherrliche Accise und für die städtische Accise-Zulage erhobene Mahl- und Schlachtsteuer

- a. von Korn zur Mühle (Brodmehl, Futterschroot, Malz und Schroot zu Bier und Branntwein u.) und vom Scharren-Schlachten,
- b. die s. g. Bad-Accise der Vorstädte,
- c. die bisherige Eingangs-Abgabe vom fremden Mahlwerk, Bier und Branntwein, sowie
- d. die auf dem städtischen Aerarium erhobene Hauschlacht-Steuer, überhaupt alle und jede nach jegigem indirecten Modus zur Hebung gelangende Landesherrliche Mahl- und Schlacht-Accise, nebst der städtischen Zulage darauf fallen vom 1. October 1863 ab als dem Tage fort, an welchem die Erhebung des neuen Eingangszolles beginnen wird.

Art. 2. An Stelle der in Artikel 1 gedachten Steuern von der Consumtion und von den Brennereien und Brauereien zu Rostock tritt von dem im Artikel 1 gedachten Zeitpunkte an eine directe Steuer, welche

in der durch Artikel 5 näher regulirten Weise und Höhe zur Hebung gelangt.

Art. 3. Die Steuer wird im Wege des Stadregiments als Personal-Steuer Allen, welche als selbstständige Personen in der Stadt, ihren Vorstädten und innerhalb der Stadtfeldmark domiciliren, ohne Unterschied des Gerichtsstandes, und als Gewerbesteuer den Bäckern, Schlächtern, Brennern, Brauern, Müllern, Mehlhändlern, Gast- und Schenkwirthen, Conditoren und Kuchenbäckern *cc.* auferlegt.

Diese Steuer bildet das Aequivalent für den Wegfall der im Artikel 1 gedachten Steuern:

Von dieser neuen Steuer sind nur erimirt:

- a. Die Consuln, insoweit sie die Exterritorialität genießen,
- b. die zur Commandantur, Garnison und Gendarmerie im activen Dienst gehörigen Personen, und
- c. die Rostocker Anstalten zur Verpflegung armer Personen, wie z. B. das Stadtfrankenhaus, das St. Katharinenstift, das Arbeitshaus, sowie das Alexandrinienstift.

Bei der Exemption des Militairs ist vereinbaret, daß dessen Bedarf an Fleisch und Brod von Rostocker Gewerbtreibenden entnommen werde, insbesondere also eigene Militärbäckereien nicht errichtet werden sollen.

Art. 4. Die der Stadt-Jurisdiction nicht unterworfenen Einwohner (s. g. Eximirte) tragen auf gleichen Fuß, wie die Bürger, zu der neuen Steuer bei.

Das diese neue Steuer betreffende Regulativ bedarf jedoch mit Rücksicht auf die s. g. Eximirten, soweit dieselben dabei theilhaft sind, der Landesherrlichen Genehmigung. Ferner wird den Letzteren eine Theiligung bei der Enquotirung zu der im Artikel 3 gedachten Personal-Steuer zugestanden.

Art. 5. Die Erhebung der directen Mahl- und Schlachtsteuer geschieht künftig nach Maaßgabe der jeweiligen, in der Stadt, ihren Vorstädten und auf der Stadtfeldmark befindlichen Bevölkerung in folgender Weise:

- a. für Wegfall der jetzigen Landesherrlichen Mahl- und Schlacht-  
Accise, einschließlich des Antheils, welchen davon die Brennereien und Brauereien aufgebracht haben, zahlt die Stadt Rostock künftig für je hundert Köpfe ihrer Bevölkerung rein und ohne allen Abzug acht und dreißig Thaler (38 Thaler) Courant in Quartal-Raten postnumerando an die näher zu bezeichnende Landesherrliche Cassé.
- b. Der Stadt Rostock wird die Berechtigung zugestanden, neben der vorstehend sub a gedachten Landesherrlichen Quote, zur Entschädigung für den Wegfall der Accise-Zulage *cc.*, wie auch zur Def-

kung etwaiger Ausfälle bei der Erhebung und zur Bestreitung der Erhebungskosten einen Zuschlag bis zu höchstens zwei und zwanzig Thalern (22 Thalern) Courant für je hundert Köpfe der Bevölkerung für die Stadtcasse zu erheben.

c. Die lehtjährige obrigkeitliche Volkszählung vor dem Eintritt dieser neuen directen Steuer normirt auf die ersten fünf Jahre für den ad a und b aufzubringenden Betrag; nach Ablauf dieser fünf Jahre normirt wiederum die jüngste obrigkeitliche Volkszählung für die nächstfolgenden fünf Jahre u. s. w. für die Zukunft in fünfjährigen Perioden; die ständige Garnison wird dabei mitgezählt.

Die Volkszählung geschieht zu Martini des betreffenden Jahres.

Art. 6. Mühlenfabrikate aller Art, Bier und Brauntweine, vom Auslande importirt, geben nur den jeweiligen landesgesetzlichen Eingangszoll und gehen aus den Landstädten in Rostock frei ein.

Bezüglich der Einführung von Landbranntwein und Mühlenfabrikaten, sowie vom Brod und frisch geschlachtetem Fleische zum feilen Verkauf vom platten Lande (Domanium und Ritterschaft) gelten die betreffenden Bestimmungen der zwischen der Ritter- und Landschaft einerseits und der Stadt Rostock andererseits abgeschlossenen, auch Landesherrlich confirmirten Vereinbarung vom 16/17. December v. J. Fremde Müller dürfen mit ihren Pungenwagen in Rostock nicht verkehren.

Art. 7. Der Miethsvertrag aus der Convention vom 26. April 1784 sub 6 g. in Betreff der Accise-Localitäten erlischt für beide Theile mit dem im Artikel 1 angegebenen Zeitpunkte. Bei dessen Eintritt sollen die Wohnungen der Thorschreiber und Mühlenreiber sofort der Stadt zur freiesten Disposition zurückgegeben werden.

Dagegen überläßt die Stadt Rostock

a. die drei Strandaufseher-Wohnungen auf dem Schnickmanns-, Burgwall- und Mönchenthore, mit dem beim Burgwallthore befindlichen s. g. Strand-Inspector-Comtoir, sowie

b. die s. g. Accisebude auf dem Burgwalle und das s. g. Neuhaus im Erdgeschoße des Rathhauses, und zwar auf funfzehn, vom Eintritt des im Artikel 1 gedachten Zeitpunktes an zu berechnende Jahre, der Großherzoglichen Zollverwaltung für die Zwecke derselben zur miethsfreien Benutzung gegen die Verbindlichkeit der Großherzoglichen Zollverwaltung, die gedachten Localitäten, und zwar bei den Strandaufseher-Wohnungen die ganzen Thorgebäude auf ihre alleinigen Kosten im baulichen Stande zu erhalten und nach Ablauf der vorgedachten Jahre an die Stadt zur freiesten Disposition zurückzugeben. Die Stadt ist im Falle eintretender Reparaturunfähigkeit oder eines Brandschadens nicht zur Wiederherstellung, und im Falle et-

waniger Meliorationen nicht zum Erfas verbunden; dagegen steht aber auch der Großherzoglichen Zollverwaltung die Rückgabe aller oder einzelner vorgedachter Localitäten jeder Zeit frei.

Zur Urkunde, daß Vorstehendes so verabredet, verglichen und festgesetzt ist, haben Eingangsgedachte diesen Vertrag eigenhändig unterschrieben und mit ihren Siegeln besiegelt.

So geschehen Schwerin, den 7. März 1863.

Er Meyer, Dr. H. Mann, Dr. E. Pätow,  
Geheimer Ministerialrath. Syndikus. Sertator.  
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

## IX. Vereinbarung

wegen Umwandlung der Schlacht- und Mahlsteuer in den Landstädten Stargardschen Kreises.

1) Mit dem 1. October 1863 hört die Erhebung der Schlacht- und Mahlsteuer in den Landstädten des Stargardschen Kreises gänzlich auf.

2) Dagegen

- a. verzichtet die Landschaft Stargardschen Kreises auf die fernere Auszahlung der erbvergleichsmäßigen s. g. Bauhülfsgelder, sowie
- b. auf Auszahlung der Vigestimen von der landstädtischen ordentlichen Contribution auch hinsichtlich derjenigen Positionen, welche von dieser Contribution fernerhin noch bei Bestand bleiben, und endlich
- c. auf die Erhebung des Thorsperrgeldes, und sie übernimmt

d. die Berichtigung derjenigen Summen, welche bisher von Sr. Königlichen Hoheit dem Allerdurchlauchtigsten Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz sowohl für das Domanium als für die Landstädte zu den ordentlichen Necessarien in den Summen von 1166 Thlr. 32 fl. Pr. Courant und 1060 Thlr. 28 fl. 8 pf. Pr. Courant jährlich in den Landkasten einzubringen waren.

3) Da mit der Einführung der neuen Steuer- und Zollverfassung viele der jetzt angestellten Steuerbeamten werden pensionirt werden müssen, so willigen Stände Stargardschen Kreises darin, daß Sr. Königlichen Hoheit dem Allerdurchlauchtigsten Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz

zur Berichtigung solcher Pensionen eine jährliche Zahlung von bis zu 3500 Thln. Pr. Courant aus der Central-Steuerkasse zu Neubrandenburg gewährt werde. Die Summe mindert sich je nach dem Bedürfnisse ab, sobald an solchen Pensionen nicht mehr die vollen 3500 Thlr. Pr. Courant zu zahlen sein werden, und wird den Ständen vor der ersten desfalligen Zahlung aus der Central-Steuerkasse ein Verzeichniß der betreffenden Pensionisten zugestellt.

4) Die Landstädte Stargardschen Kreises sollen dagegen berechtigt sein, nach Analogie des wegen Umwandlung der Schlacht- und Mahlsteuer in den Städten Mecklenburgischen und Wendischen Kreises vereinbarten Gesetzes eine Steuer für ihre privativen städtischen Zwecke zu erheben mit der Unterscheidung jedoch, daß die in jeder Stadt zu erhebende Summe nicht von der Bevölkerungszahl, sondern davon abhängig sein soll, was jede Stadt nach dem zwischen den Städten des Stargardschen Kreises vereinbarten Subrepartitionmodus zur Deckung des Ausfalls der Bauhülfsgebühren und zur Berichtigung der für die Landesherrschaft übernommenen Necessarien-Gelder, sowie zur Deckung des Ausfalls gebraucht, den dieselbe durch Wegfall des städtischen Zuschusses zu der Schlacht-, Mahl- und Handlungsteuer, sowie durch den Verzicht auf die Vigessimen von der Schlacht- und Mahlsteuer und den noch bei Bestande bleibenden Positionen der ordentlichen erbvergleichsmäßigen landstädtischen Contribution erleidet.

Wegen Erhebung dieser Steuer werden in jeder Stadt landesherrlich zu genehmigende Regulative erlassen, in denen insbesondere auch jedem Betheiligten der Recurs wegen zu hoher Heranziehung zu den nach dem Obigen aufzubringenden Steuern an den Magistrat und weiter an die hohe Landes-Regierung frei gelassen werden soll.

5) Mit Einführung der neuen Steuer- und Zoll-Verfassung werden den Städten die Steuer-Thorbuden, soweit dieselben städtisches Eigenthum gewesen, sowie etwanige sonstige städtische Grundstücke, welche die Thorschreiber bisher in Benutzung gehabt haben, zu freiester Disposition zurückgegeben.

# Zoll = Tarif

in systematischer Ordnung.

## Erste Abtheilung.

Zollfreie Gegenstände.

Alle in den folgenden Abtheilungen II bis VIII nicht genannten oder bezeichneten Gegenstände passiren bei ihrer Einfuhr bis auf Weiteres zollfrei, insbesondere aber die nachstehend benannten:

- 1) **Bauholz**, beschlagenes aller Art, als: Balken, Bohlen, Bretter, Laten, Planken, Sparren, Windel- und Pumpenhölzer, wenn dasselbe nachgewiesenermaßen zum eigenen Gebrauch des Empfängers, also nicht zum Handels- oder Gewerksbetrieb, bezogen und per Ane oder von den Besitzern der an die Ostsee grenzenden Güter auf Grund des § 368 des L. B. seawärts eingeführt wird.
- Sichenholz, sofern dasselbe nachweislich zum Schiffsbau bestimmt ist, genießt die Zollfreiheit ohne alle Beschränkung.
- 2) **Bäume**, Sträucher, lebende Pflanzen und Gewächse, Korbweiden und dgl., auch unbeschlagenes Bauholz und Brennholz.
- 3) **Bienenstöcke** mit lebenden Bienen.
- 4) **Bücher**, welche Buchhändler oder Privatpersonen vom Auslande beziehen.
- 5) **Sichorienwurzeln**.
- 6) **Dachrohr**, Dachpähne.
- 7) **Dünger**, als: Blut-, Stall-, Kalf-, und anderer mineralischer Dünger (Chilifaltpeter, schwefelsaures Ammoniak).
- 8) **Eier**.
- 9) **Eis**, rohes.
- 10) **Frische Fische**, Krebse (Flußkrebse).
- 11) **Formsand**.
- 12) **Frische Gartenfrüchte** und frisches Gemüse.
- 13) **Geflügel** und Wildpret.
- 14) **Getreide** aller Art.
- 15) **Glasscherben**.
- 16) **Grunderde**.
- 17) **Guano**.
- 18) **Heu**, Stroh und Häckerling.
- 19) **Kalksteine**, rohe.
- 20) **Kartoffeln**.
- 21) **Knochen**.
- 22) **Lein**, Rapp- und Mühsaat.
- 23) **Milch**.
- 24) **Obst**, frisches.
- 25) **Papierschnitzel**.
- 26) **Säcke**, alte, desgleichen alte Matten, Kisten, Kistagen, welche leer vom Auslande zurückkommen.
- 27) **Steine**, unbehauene.
- 28) **Torf**.
- 29) **Vieh**, Pferde, Rindvieh, Schweine, Hammel, Schafe, Ziegen u. s. w.
- 30) **Wolle** (rohe Schafwolle).
- 31) **Ziegelsteine** jeder Art mit Ausnahme der Abtheilung VIII angeführt.

Im Uebrigen sind wegen der Zollfreiheit der Reise-Effecten und einzelner anderer unter gewissen Beschränkungen und Voraussetzungen statuirten Zollfreiheiten die Bestimmungen im § 9 des Zoll-Gesetzes zu vergleichen.

## Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche mit fünf und zwanzig Schillingen Courant für den Zoll-Centner Brutto zu verzollen sind.

- 1) **Apotheker- und Drogueriewaaren**, soweit sie namentlich in Abtheilung III aufgeführt sind.
- 2) **Apfelsinen**, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Drangen und andere dergleichen Südfrüchte.
- 3) **Baumwollengarn** und **Baumwollenwaaren** aller Art, soweit sie nicht in Abtheilung III angeführt sind.

- 4) **Bier** aller Art, auch Porter, Ale, Meth in Gebinden, Kisten, Flaschen oder Krufen. 5) **Bijouteriewaaren** aller Art. 6) **Cacao**, Cacaomasse in Kuchen oder Blöcken, Cacaobutter, pulverisirter Cacao, Cacaoschaalen ic., auch Chocolade. 7) **Caffee**, Caffee-Surrogate aller Art, Cichorien, Gesundheits-Caffee und dergleichen. 8) **Confect** und Confituren, Bonbons, Voltjes, Bruntzig (pâte-pectorale), Kuchen, Pfeffernüsse ic. 9) **Delicatessewaaren**, als: Anschovis, Aустern, Kappern, Caviar, Champignons, Datteln, Hummern, geräucherter Lachs, Morsheln, Muscheln, Neunaugen, Oliven, Pasteten, Pickels, Piskazien, candirte Pomeranzenschalen, Punsch-Extract, Sardellen, Saucen, Succade, Senf in Krufen oder Gläsern, Schildkröten, geräucherte Sprossen, Trüffel und dergleichen. 10) **Essig** aller Art, in Fässern, Krufen oder Flaschen. 11) **Farben**, Farbe-Extracte, Blei-, Gold- und Silberglätte, auch Tusche und Farbewaaren aller Art, soweit sie nicht specell Abtheilung III angeführt sind. 12) **Fayence** (Steinzeug) in Kisten verpackt. Vergl. Abth. III Nr. 11. 13) **Federn**, Bettfedern, Eiderunen, ausgefüllte Betten, Federproppen, Schreibfedern. 14) **Fruchtfast** und eingemachte Früchte. 15) **Galanteriewaaren**, als: künstliche Blumen aller Art, Cantillen, Crepinen, Fächer, Federschmuck aller Art, Frangen aller Art, Perlen- und sonstige Stickereien, Parfümerie-Sachen, Pomade, Puffsachen aller Art, echtes und unechtes Geschmeide, Fressen, Toilette-seife und übrige Toilettegegenstände, Uhrketten, Uhrschlüssel aller Art und dgl. mehr. 16) **Gemälde**, Lithographien, photographische Arbeiten, **Laud- und Seefarten**, auch **Musikalien**. 17) **Gewürze**, außereuropäische: Caneel, Caneelblüthe, Cassia, Cardamom, Ingwer, Macisblumen, Macisnüsse, Gewürznelken, Pfeffer, Piment, Safran, Vanille ic. 18) **Glas** und Glaswaaren aller Art, als: Spiegel, Spiegelglas, Krystallglas, weißes und grünes Fensterglas, Dachscheiben, Dachziegel, Gläser zur Einfassung von Schiffsverdecken, Kolben, Retorten, Uhrgläser, Glasperlen, Glascorallen, Glasknöpfe und dgl. 19) **Goldwaaren** und Goldarbeiten aller Art. 20) **Gummi**, Guttapercha, Kautschuk, Gummiarbeiten und Gummiwaaren, Guttaperchaarbeiten und Guttaperchawaaren, Kautschukarbeiten und Kautschukwaaren aller Art. 21) **Haaruch** und **Haaruchwaaren** aller Art. 22) **Handschuhe** und **Handschuhmacherarbeiten** aller Art, als: Jacken, Hosen und Hosenträger, Bettlatten u. s. w. 23) **Hüte**, Manns- und Damenhüte aller Art ohne Unterschied, aus welchem Stoff selbige fabricirt sind, ebenso Hutformen. 24) **Instrumente**: a. astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, optische, physikalische und dergl. b. musikalische, als: Clavier, Fortepiano, Flügel, Harfen, Drehorgeln, Orgel-positive, Violinen, Bratschen, Flöten, Hörner, Clarinetten, Hautbois, Trompeten, Flageolets, Harmonikas, Maultrommeln, Aeolsharfen, Stimmgabeln, Stimmgähmmer, Violinbögen u. dgl. c. Diverse, als: Brillen, Compasse, Elektrirmaschinen, Keißzeuge, Hygrometer und Hydrometer, Luftpumpen, Mikroskope, Nähmaschinen, Stundengläser, Thermometer, Barometer, Zollstöcke und dergl. 25) **Kleidungsstücke** und **Wäsche** aller Art, fertige neue, desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, wenn sie zum Verkauf eingehen.
- 26) **Kurwaaren**: A. Diverse, und zwar: 1) feinere, als: Bänder aller Art, Bleisfedern, Briefstreicher, Briefbeschwerer, feine bleierne Waaren, Büchenschmiedarbeiten, Buntfutterarbeiten, feine Bürstenbinderarbeiten, Caningarn, Cravatten, Castorgarn, Claviersaiten, Corallen, echte und unechte, Corsettstangen und Crinolnreifen von Fischbein u. dergl., Degengehänge, Dinte, Dintepulver, Dammbretter, Dominospiele, Draht von Kupfer, Messing oder Stahl, auch Drahtkörbe, Drehslerarbeiten, feinere und feine, a. aus Horn, Knochen, Fischbein, Cocusnüssen, Steinkohlen und Holz mit und ohne Beschlag, in gleichen Dinge, Kämme und Knöpfe, ganz oder theilweise verarbeitete Stöcke aus Holz und an-

deren Materialien mit und ohne Beschlag, als Spazierstöcke, Regen- und Sonnenschirmstöcke u. dergl., b. aus Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Schildpatt oder anderem Material gefertigte Kunstdrechslerarbeiten; Eisenplatten, Emaille, Gläs, Dosen und Kästchen mit und ohne Instrumente, als: Näh-, Barbier-, Frisir- u. dergl. Kästchen, auch Spieldosen, Federbälle, Federbesen, Feuerwerke, Feuerzeuge, Fischbein (gepaltener) und Fischbeinwaaren, Fischerschnüre, Folie (Folie für Tischler und Spiegelfolie), Geldbeutel, Geldtaschen, Gyps waaren, Haken und Dosen, Halsbinden, Hofenträger, Kameelhaarwaaren, Kameelgarn, Kaninchenmacherarbeiten, feinere und feine Korbmacherarbeiten, Knopfmacherarbeiten, Kinder- und andere Taschen, Kronleuchter aller Art, Kürschnerarbeiten aller Art, bessere und feinere Kupferschmiedearbeit, als polirt, gemalt, lackirt, broncirt, plattirt, und versilbert, plattirte Kupferplatten u. dergl., Klingeln (Schellen), Lack, Siegelack, Oblaten, Mundlack, Mundlein, Lampen aller Art, Laternen und Laternenbretter, Leuchter besserer Art, Lichtschirme, Lichtschreier aller Art, Lederwaaren aus Corduan, Saffian, Maroquin und anderen Ledersorten aller Art, Matrazen aller Art, Masken, Medaillen aller Art, feine Messingwaaren und alle Gürtlerarbeiten, Metallwaaren aus Bronze und anderen dem Messing ähnlichen Metall-Compositionen, Mägen und Mägenstirme aller Art, Nadlerwaaren aller Art, als Vogelbauer u. dergl. mehr, Nägel von Kupfer, Messing, Zink u. s. w., sogenannte Nürnberger Waaren, (Puppen, Puppenköpfe, Spielzeug und Nippjachen aller Art), Orthopädische Maschinen, als: Bruchbänder, Klumpfüße, Maschinen, Schnürleiber u. dergl. mehr, Pappwaaren, Papiermaschewaaren, Papierwaaren soweit sie nicht zu den in dritter Abtheilung unter Nr. 32 aufgeführten Gegenständen gehören, Pantoffeln aller Art (mit Ausnahme grober Holz-Pantoffeln), Perlen aller Art ohne Unterschied, Peitschen und Peitschenstöcke, Perlmutter und Perlmutterwaaren, Perückenmacherarbeit aller Art, Bettstache und Bettstirnwachs, Pfeifen, Pfeifenköpfe, Pfeifenrohre, Pfeifenschlangen aller Art, Pinsel, (Bürstenbinderarbeit), Platinwaaren, plattirte Waaren, Posamentierarbeit, Posamentierwaaren aller Art, Pulverflaschen, Pulverhörner, Quincailleriewaaren aller Art, Räucherpulver, Räucherkerzen, Räucherwachs, Regen- und Sonnenschirme, Reisefäcke, Reisetaschen, Reibeisen, Rechenpfennige, Rheumatismus-Ableiter (galvanische Ketten), Rouleaux, einfach und gemalt, Saiten (von Darm, Stahlbraht, von Messing und anderem Metall, auch Darm schnüre), Sattler- und Riemerarbeiten aller Art, Schachteln von Spahn, Holz, Papier, Pappe oder anderem Material, Schreibmaterialien, Schießgewehre (Büchsen schmiedearbeit), Schlittschuhe, Schnürbänder, Schnürleiber, Schriftgießerarbeit, als: Lettern, Metallplatten, zum Drucken von Noten, Verzierungen und dergl., Schusterarbeiten aller Art, Schuh- und Stiefelwische, Schwertfegearbeit aller Art, Schachspiele, Schwämme (Wasch- und Badeschwämme), Schwefelhölzer, Siebmacherarbeiten, Silberarbeiten und Silberwaaren, ebenso Neusilberwaaren, Spahnarbeiten, Sporenmacherarbeiten, Streichriemen, feine Stroharbeiten, Wachstuch, Wachstast, Wachstuchwaaren, Wachswaaren, feinere Weißkupferwaaren, feine Zinn- und Zinkwaaren, Zahnbürsten, Zahnpulver, Zahnstocher, Zahninctur, künstliche Zähne, Zündhütchen, Zwirn; 2) gröbere: Grobe Blechschlägerarbeiten, grobe Bürstenbinderarbeiten, grobe Bleiwaaren (bleierne Röhren, Kessel, Gewichte u. s. w.), Ballastschaukeln, Bindfaden, Borsten, Kaffeemühlen, Fasshähne aller Art (hölzerne, kupferne, messingene oder zinnerne), Fuchs-, Marder-, Matten- und Mäufefallen, Gypsfiguren, Krollhaare, Koffer von Holz u. s. w., grobe Korbmacherarbeiten aus ungeschälten Reifern, auch größte Körbe von Spahn, auch grobe Futterkörbe, grobe unpolirte Kupferschmiedearbeiten, kupferne Röhren, Kessel und dergl., Reze aller Art, Rechen- und Schiefertafeln, auch ordinaire Griffel, ordinaire Schneidewerkzeuge, Spritzen-schläuche von Hans, Leder u. s. w., Ziegel, aus Thon gebrannte, Wollkrauzen

**B. Eisen- und Stahlwaaren**, und zwar: 1) feinere, a. abgefeilt, polirt, eiselt, als: Leuchter, Geselle zu Lichtschirmen, Präsentirteller und andere Teller, Schreibzeuge, Mäuchergefäße, Papierbeschwerer, Obfiskalen, Blumenvasen, Statuen, Vasreliefs, Medaillons und dergl., b. Quincailleriewaaren von Eisen und Stahl, als: Ringe, Knabnadeln, Kreuze, Petschafte, Uhrketten, Uhrhaken, Strickhaken, Stricknadeln, Leib- und Armbänder, Halsketten und dergl., c. feinerer Eisenfram, als: Corsettmaschinen, Corsettfangen, Carabinhaken, Grinolinreifen, Degen, Degenklingen, Degenscheiden, Feuerstahl, Fischangeln, Feuerzeuge, Feuerschaufeln, Messer und Gabeln, geschmiedete Knöpfe, Scheren, Säbel, Stahlfedern, Schusterspizzen, Stopf-, Segel-, Pack-, Spick-, Schnur- und Näh-Nadeln, Pfropfzieher, Sporen, Steigbügel, Schnallen aller Art (ohne Unterschied, ob solche unpolirt, blank, lackirt, incrustirt oder plattirt sind), auch Pferdegebisse, Trensen, Geschirr-Ringe und dergl. mehr, d. Eisenblechwaaren, gemalt, lackirt mit und ohne Plattirung, verzinnte eiserne Löffel, Kochgeschire aus Eisenblech, Feuerungskasten gemalt, lackirt oder gefurnist und dergl.; 2) gröbere, Aerte, Beile, Bohrer, Bügel-, Bolzen- und Plättessen, ordinaire Brod- und Taschmesser, Caffeebrenner, Cirkel, Gomsorten, Decimalwaagen, Durchschläge (Locheisen), Feilen, Geländer, Geldkisten, grobe Drathgewebe, Geldschränke, Gewichte, Gitter, Grapen, Hammer, Häckelmesser, Hobeisen, Holzschrauben, Hufeisen, Ketten (mit Ausnahme der Schiffsketten), Kessel, grobe Leuchter, Maurerkellen, Meißel, Mistgabeln, Ofen, Ofenröhre, Pfannen, Raspen, Retorten, Riegel, Röhren von gewalzenem oder gezogenem Schmiedeeisen, Sägeblätter, Schaufeln, Schlösser, Säraubstöcke, Sensen, Sichel, Sparhörner, Spaten, Stemmeisen, Striegel, Thürangeln, Thürbänder, Ziegel, Waagebalken, Wollscheren und andere grobe Scheren, Zugsmesser, Zaunscheren und dergl. 27) **Feinere Leinwand** aus Flachs und Hanf, gebleicht und ungebleicht, Leinengarn und Leinewaaren aller Art. 28) **Lichte** aller Art. 29) **Manufacturen** aller Art, welche nicht anderweitig im Tarife benannt sind, und ohne Unterschied des Stoffes, aus welchem sie angefertigt sind. 30) **Materialwaaren** aller Art, soweit sie nicht sonst speciell genannt, resp. in anderen Abtheilungen angeführt sind.

### Dritte Abtheilung.

Gegenstände, welche mit Zwölf Schillingen =  $\frac{1}{4}$  Thaler Courant für den Zoll-Centner Brutto zu verzollen sind.

- 1) **Wann.** 2) **Asche**, Pottasche und andere Arten Asche. 3) **Baumwolle**, rohe und grobe baumwollene Waaren, Stonts in offener Verpackung. 4) **Blei** in Blöcken, Nulben, Rollen, auch altes Blei. 5) **Braunstein**. 6) **Butter**. 7) **Ordinaire Drogen** und zwar: Bolus, Chlorkalk, Kali, Schmirgel und Tripel, Blaustein oder Kupfervitriol, grüner Eisenvitriol, Zinkvitriol, Wienerkalk. 8) **Eisenwaaren**, als: eiserne Ambosse, eiserne Achsen, eiserne Nägel, Eisendraht, Eisenblech schwarz und verzinkt, Eisenplatten. 9) **Farben**, ordinäre Erdfarben, (Braunroth, Caput mortuum, Cölnische Erde, grüne Erde, Oker, Rothstein, Umbra), sowie Kienruß, Sumach, Waib, Wau. 10) **Farbehölzer** aller Art, in Stücken, gemahlen, geraspelt, sowie auch Farbewurzeln, Kräuter und Beeren. 11) **Fayence** (Steinzeug) lose oder in geflochtenen Körben verpackt. 12) **Fett** aller Art, als: Talg, Thran, Speck, Stearin, Wagens- und andere Schmiere, und dergl. 13) **Fischbarden** (ungespaltene Fischbein). 14) **Flachs**. 15) **Fleisch**, ausgeschlachtetes aller Art, frisch, gesalzen oder geräuchert. 16) **Graupen** und Gränge aller Art. 17) **Hanf**, Heede. 18) **Hopfen**. 19) **Hörner** (Wüffelhorn, auch Hirschhorn und dergl.) 20) **Käse** aller Art. 21) **Kork** und Korkpfropfen. 22) **Kupfer**, Gartkupfer,

altes Kupfer, auch Kupferplatten und Kupferblech. 23) **Feder** aller Art, auch Corduan, Cassian und Maroquin und dergl. mehr. 24) **Ordinaire Leinwand**, als: Segeltuch und Segel, auch greise Sack- und Pack-Leinwand, Del- und Pressenringtücher und dergl. 25) **Mobilien**, hölzerne ohne Unterschied, ob roh, gebeizt, polirt, gepolstert, u. s. w., insoweit sie nicht zu den anderweitig besonders tarifirten gehören. 26) **Maschinen** und **Maschinenteile** aller Art, soweit sie nicht zu den feineren unter Nr. 24 der zweiten Abtheilung tarifirten Instrumenten gehören. 27) **Mehl** aller Art ohne Unterschied, auch das zur See und per Eisenbahn eingehende Brod (Schiffszwieback.) 28) **Messing**, unbearbeitetes, und altes zum Umarbeiten. 29) **Metalle**, unbearbeitete, soweit sie nicht anderweitig tarifirt. 30) **Materialwaaren**, welche nicht anderweitig besonders tarifirt worden. 31) **Öle** aller Art, sofern sie nicht zu den unter Nr. 15 zweiter Abtheilung tarifirten Patümerien u. c. gehören. 32) **Packpapier**, Strohpapier und Maculatur. 33) **Wappe** mit Ausschluß der Dachpappe. 34) **Meiser- und Meespflägerarbeiten**. 35) **Weis** aller Art. 36) **Wohzucker**, soweit er nachweislich zur Verarbeitung in inländischen Zuckersiedereien eingeführt wird. 37) **Sämereien** aller Art, Alee, Timothee und übrige Grassämereien, auch Hanf-, Mohnsamen und Holzsämereien (mit Ausnahme von Lein-, Rapp- und Rübsaat, welche zollfrei sind). 38) **Säuren** aller Art (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure u. c.) 39) **Stahl**, unverarbeiteter aller Art. 40) **Stockfisch** und übrige getrocknete Fische. 41) **Stuhlmacherarbeiten** aller Art, auch Stuhlrohr. 42) **Syrop** und Melasse. 43) **Tabackstengel** und Tabacksgras. 44) **Wagenmacherarbeit**, ganze Wagen, oder einzelne Theile und deren Zubehör. Ebenso fertige Schlitten, oder einzelne Theile davon aller Art. 45) **Zinn** und **Zink**, unverarbeitetes in Blöcken, Stangen und Platten, auch altes zum Umarbeiten bestimmtes; ferner grobe Zinn- und Zinkwaaren (Badewannen, Röhren u. dergl.)

### Vierte Abtheilung.

Gegenstände, welche mit Vier Schillingen Courant für den Zoll-Centner Brutto zu verzollen sind.

1) **Böttcherwaaren**, auch Mulden und hölzerne Nägel. 2) **Eisen** in Stangen und Bündeln, auch Haakplaten (Haakcharten), Schiffsanker, Schiffsketten, Eisenbahnschienen und dazu gehörige Eisenbahnschienenstähle, grobe gußeiserne Röhren, Bomben, Granaten, Kugeln, Kanonen, überhaupt Alles, was aus dem ersten Roheisenguß producirt wird und keine Nachhülse oder Politur erlitten hat, auch nicht zu den in zweiter Abtheilung besonders tarifirten groben Eisen-Kurzwaaren gehört. 3) **Felle** und **Häute** (soweit sie nicht zum Pelzwerk gehören), rohe aller Art. 4) **Haus-, Wirthschafts-, Acker- und Schiffsgeräthe**, soweit sie nicht anderweitig besonders tarifirt worden. 5) **Gesalzene Heringe** und Dorsche. 6) **Hohlglas**, ordinaires in seinen natürlichen Farben (grünes, schwarzes, gelbes) in loser Verpackung. 7) **Matten**, russische Garnier. 8) **Möbelhölzer**, unverarbeitete aller Art. 9) **Wech** aller Art. 10) **Salz**, auch Salzsteine und Soda. 11) **Spähne** für Buchbinder, Schuster, Schwertseger, auch gespaltene Meiser. 12) **Theer** aller Art.

### Fünfte Abtheilung.

Gegenstände, welche mit Zwei Schillingen Courant für den Zoll-Centner Brutto zu verzollen sind.

1) **Asphalt**, Asphaltfilz. 2) **Cement**. 3) **Dachfilz**, Dachpappe, Dachschiefer. 4) **Mineralwasser**. 5) **Munkelrüben**, gebarrte und übrige



# Zoll = Tarif

in alphabetischer Ordnung.

	pro Ctr.		pro Ctr.
<b>A</b> ckergeräth, soweit nicht anderweitig tarifirt . . . . .	4 fl.	Grund des § 368 des L.-V. seewärts eingeführt wird . . .	frei
Acclaharfen . . . . .	25 =	II. Bauholz (eichen zum Schiffsb.)	frei
Alaun . . . . .	12 =	III. Bauholz, unbeschlagenes .	frei
Alle . . . . .	25 =	IV. Bauholz, beschlagenes aller Art pro 80 Kbf.	12 fl.
Ambosse, eiserne . . . . .	12 =	vide Bemerkung unter Bauholz I.	
Ammoniac (schwefelsaures) . . . . .	frei	Bäume . . . . .	frei
Anchovis . . . . .	25 fl.	Baumwolle . . . . .	12 fl.
Apfelsinen . . . . .	25 =	Baumwollenwaaren . . . . .	25 =
Apotheker-Waaren . . . . .	25 =	Baumwollenwaaren rohe, grobe	12 =
mit Ausnahme von Bolus, Chloralkali, Kali, Schmirgel, Tripel, Blauslein oder Kupfervitriol, Eisenvitriol (grüner), Zinkvitriol, Wieneralkali und Säuren aller Art (12 fl.)	12 =	Beile . . . . .	25 =
Asche aller Art . . . . .	2 =	Betten, ausgefüllte . . . . .	25 =
Asphalt . . . . .	2 =	Bettfedern . . . . .	25 =
Asphaltzilz . . . . .	2 =	Bettlaten (Handschuhmacherarb.)	25 =
Auflern . . . . .	25 =	Bienenstöcke mit lebenden Bienen	frei
Aren, eiserne . . . . .	12 =	Bier . . . . .	25 =
Arzte . . . . .	25 =	Bijouteriewaaren . . . . .	25 =
<b>B</b> adewannen von Zinn u. Zink	12 =	Binfäden . . . . .	25 =
Balken, pro 80 Kbf. . . . .	12 =	Blankets . . . . .	25 =
und vide unter Bauholz I.		Blaustein . . . . .	12 =
Ballastschaufeln . . . . .	25 =	Blattgold . . . . .	25 =
Bänder aller Art . . . . .	25 =	Blattmetall . . . . .	25 =
Barbierdosen . . . . .	25 =	Blattsilber . . . . .	25 =
Barometer . . . . .	25 =	Blechschlägerarbeiten, grobe . .	25 =
Basreliefs, eiserne . . . . .	25 =	Bleiglätte . . . . .	25 =
Barwickse . . . . .	25 =	Blei in Blöcken, Rollen, Mulden	12 =
I. Bauholz, beschlagenes wenn zum eigenen Gebrauch der Empfänger, also nicht zum Handels- oder Gewerbebetrieb bezogen und per Are oder von den Besitzern der an die Dfsee gränzenden Güter auf		Bleierne Waaren . . . . .	25 =
		Blei, altes . . . . .	12 =
		Bleifedern . . . . .	25 =
		Bleigewichte . . . . .	25 =
		Bleisessel . . . . .	25 =
		Bleiröhren . . . . .	25 =
		Bleiwaaren, grobe . . . . .	25 =
		Blonden . . . . .	25 =
		Blumen, künstliche . . . . .	25 =
		Blumenvasen, eiserne . . . . .	25 =

	pro Ctr.
Blutdünger . . . . .	frei
Bohlen pro 80 Kbf. . . . .	12 fl.
und vide Bemerkung unter	
Bauholz I.	
Bohrer . . . . .	25 =
Bolus . . . . .	12 =
Bolzeneisen . . . . .	25 =
Bomben . . . . .	4 =
Bonbons und Voltjes . . . . .	25 =
Borsten . . . . .	25 =
Böttcherwaaren . . . . .	4 =
Bratschen (Violas) . . . . .	25 =
Braunfohlen . . . . .	1/2 =
Braunroth . . . . .	12 =
Braunstein . . . . .	12 =
Brennholz . . . . .	frei
Bretter pro 80 Kbf. . . . .	12 fl.
und vide Bemerkung unter	
Bauholz I.	
Briefftreicher . . . . .	25 =
Briefbeschwerer . . . . .	25 =
Brillen . . . . .	25 =
Brod zur See oder per Eisen-	
bahn eingehend (Schiffsbrod)	12 =
Brodmesser . . . . .	25 =
Bruchbänder . . . . .	25 =
Brustteig . . . . .	25 =
Bücher . . . . .	frei
Büchenschmiedearbeiten . . . . .	25 =
Bucksfins . . . . .	25 =
Büffelhorn . . . . .	12 =
Bügel Eisen . . . . .	25 =
Buntfutterarbeiten . . . . .	25 =
Buntpapier . . . . .	25 =
Bürnenbinderarbeiten aller Art	25 =
Butter . . . . .	12 =
<b>C</b> acao . . . . .	25 =
= pulverisierter . . . . .	25 =
Cacaobutter . . . . .	25 =
Cacaomasse in Kuchen oder	
Blöcken . . . . .	25 =
Cacaoschaalen . . . . .	25 =
Caffee . . . . .	25 =
Caffeebrenner, eiserne . . . . .	25 =
Caffeemühlen . . . . .	25 =
Caffeefurrogate aller Art . . . . .	25 =
Caneel . . . . .	25 =
Caneelblüthe . . . . .	25 =
Caningarn . . . . .	25 =
Cantillen . . . . .	25 =

	pro Ctr.
Caput mortuum . . . . .	12 fl.
Cappern . . . . .	25 =
Carabinhaken, stählerne . . . . .	25 =
Cardamom . . . . .	25 =
Carotten . . . . .	25 =
Cassia . . . . .	25 =
Castorgarn . . . . .	25 =
Caviar . . . . .	25 =
Champignons . . . . .	25 =
Chillsalpeter . . . . .	frei
Cement . . . . .	2 fl.
Chlorfalk . . . . .	12 =
Chocolade . . . . .	25 =
Sichorien . . . . .	25 =
Sichorienwurzel . . . . .	frei
Sigarren aller Art . . . . .	25 fl.
Sirkel, eiserne . . . . .	25 =
Sitronen . . . . .	25 =
Clarinetten . . . . .	25 =
Claviere . . . . .	25 =
Claviersaiten . . . . .	25 =
Cocusfußdecken . . . . .	25 =
Coke (Coaks) . . . . .	1 =
Cölnische Erde . . . . .	12 =
Comsorten, eiserne . . . . .	25 =
Compassen . . . . .	25 =
Confect . . . . .	25 =
Confituren . . . . .	25 =
Corallen, echte und unechte . . . . .	25 =
Corduan . . . . .	12 =
Corsetmaschinen, eiserne . . . . .	25 =
Corsettsangen, eiserne . . . . .	25 =
= von Fischbein . . . . .	25 =
Cravatten . . . . .	25 =
Cravatteneinlagen . . . . .	25 =
Crevinen . . . . .	25 =
Crinolitreifen von Fischbein . . . . .	25 =
= stählerne . . . . .	25 =
<b>D</b> achfilz . . . . .	2 =
Dachpappe . . . . .	2 =
Dachpannen pro Last von 40	
Centnern . . . . .	12 =
Dachrost . . . . .	frei
Dachscheiben . . . . .	25 fl.
Dachziefer . . . . .	2 =
Dachspähne . . . . .	frei
Dachziegel von Glas . . . . .	25 =
Damenhüte, ohne Unterschied aus	
welchem Stoff . . . . .	25 =
Damm Bretter . . . . .	25 =



	pro Ctr.		pro Ctr.
Fett aller Art . . . . .	12 fl.	Geschmeide, echtes und unechtes	25 fl.
Feuerschäufeln, eiserne . . . . .	25 =	Gestelle zu Lichtsheeren, eiserne	25 =
Feuerstahl . . . . .	25 =	Gesundheitscaffee . . . . .	25 =
Feuerungskasten, gemalt, lackirt oder gefirnift . . . . .	25 =	Getreide aller Art . . . . .	frei
Feuerwerke . . . . .	25 =	Gewächse, lebende . . . . .	frei
Feuerzeuge . . . . .	25 =	Gewichte, eiserne . . . . .	25 =
= stählerne . . . . .	25 =	Gewürze, außereuropäische . . . . .	25 =
Filz, mit Ausnahme von Dachfilz	25 =	Gewürznelken . . . . .	25 =
Filzwaaren . . . . .	25 =	Gitter, eiserne . . . . .	25 =
Fischangeln, stählerne . . . . .	25 =	Glas und Glaswaaren . . . . .	25 =
Fischbarden, ungespaltene . . . . .	12 =	Glascorallen . . . . .	25 =
Fischbein, gespalten . . . . .	25 =	Glasknöpfe . . . . .	25 =
Fischbeinwaaren . . . . .	25 =	Glasperlen . . . . .	25 =
Fische, frische . . . . .	frei	Glascherben . . . . .	frei
= getrocknete . . . . .	12 =	Goldarbeiten . . . . .	25 fl.
Fischerneze . . . . .	25 =	Goldglätte . . . . .	25 =
Fischerschnüre . . . . .	25 =	Goldwaaren . . . . .	25 =
Flachs . . . . .	12 =	Granaten (siehe Eisenguß) . . . . .	4 =
Flageolets . . . . .	25 =	Granderbe . . . . .	frei
Fleisch, ausgeschlachtet, frisch, = gesalzen, geräuchert . . . . .	12 =	Grapsen, eiserne . . . . .	25 fl.
Fliesen, pro Last von 40 Ctr.	12 =	Gras sämereien . . . . .	12 =
Flöten . . . . .	25 =	Grapsen aller Art . . . . .	12 =
Flügel (Pianos) . . . . .	25 =	Griffel, ordinaire . . . . .	25 =
Folien, für Tischler . . . . .	25 =	Grüne Erde . . . . .	12 =
Formand . . . . .	frei	Grünze aller Art . . . . .	12 =
Fortepiano . . . . .	25 fl.	Guano . . . . .	frei
Franzen . . . . .	25 =	Gummi . . . . .	25 =
Frirkasten . . . . .	25 =	Gummiarbeiten . . . . .	25 =
Früchte, eingemachte . . . . .	25 =	Gummi-Waaren . . . . .	25 =
Fruchtsaft . . . . .	25 =	Gürtlerwaaren . . . . .	25 =
Fuchsfallen . . . . .	25 =	Guttapercha . . . . .	25 =
Fußdecken aller Art . . . . .	25 =	Guttaperchaarbeiten . . . . .	25 =
Futterkörbe, grobe . . . . .	25 =	Guttaperchawaaren . . . . .	25 =
<b>G</b> abeln, eiserne . . . . .	25 =	Gyps, gebrannter . . . . .	1 =
Galanterie-Waaren . . . . .	25 =	Gypsfiguren . . . . .	25 =
Garkupfer . . . . .	12 =	Gypssteine, rohe, pro Last von 40 Centnern . . . . .	12 =
Garne, baumwollene . . . . .	25 =	Gypswaaren . . . . .	25 =
Garnmatten, russische . . . . .	4 =	<b>H</b> aakplaten . . . . .	4 =
Gartenfrüchte, frische . . . . .	frei	Haakcharten . . . . .	4 =
Geflügel . . . . .	frei	Haartuch . . . . .	25 =
Geländer von Eisen . . . . .	25 fl.	Haartuchwaaren . . . . .	25 =
Geldbeutel . . . . .	25 =	Häckerling . . . . .	frei
Geldfisten, eiserne . . . . .	25 =	Häckselmesser . . . . .	25 =
Gelbschränke, eiserne . . . . .	25 =	Haken und Defen . . . . .	25 =
Geldtaschen . . . . .	25 =	Halsbinden . . . . .	25 =
Gemälde . . . . .	25 =	Halsketten, stählerne . . . . .	25 =
Gemüse, frische . . . . .	frei	Hammel . . . . .	frei
Geschirrringe . . . . .	25 fl.	Hammer, eiserne . . . . .	25 fl.
		Handschuhe . . . . .	25 =

	pro Ctr.
Handschuhmacherarbeiten aller Art . . . . .	25 fl.
Hanf . . . . .	12 =
Hanffamen . . . . .	12 =
Harfen . . . . .	25 =
Harmonikas . . . . .	25 =
Hausgeräth, soweit nicht anderweitig tarifirt . . . . .	4 =
Hautbois . . . . .	25 =
Häute, rohe, mit Ausnahme von Pelzwerk . . . . .	4 =
Heede . . . . .	12 =
Heringe, gesalzene . . . . .	4 =
Heu . . . . .	frei.
Hirschhorn . . . . .	12 fl.
Hobeleisen . . . . .	25 =
Hohlglas, ordinaires in seinen natürlichen Farben in loser Verpackung . . . . .	4 =
Holzdrechsler-Waaren (mit und ohne Beschlag) . . . . .	25 =
Holzkohlen . . . . .	1/2 =
Holzfasen . . . . .	12 =
Holzschachteln . . . . .	25 =
Holzschrauben, eiserne . . . . .	25 =
Hopfen . . . . .	12 =
Horn-Drechslerwaaren . . . . .	25 =
Hörner (Wüffelhorn u. dgl.) . . . . .	12 =
Hörner (Metall-) . . . . .	25 =
Hosen . . . . .	25 =
Hosenträger . . . . .	25 =
Hufeisen . . . . .	25 =
Hummern . . . . .	25 =
Hüte . . . . .	25 =
Hutformen . . . . .	25 =
Hydrometer . . . . .	25 =
Hygrometer . . . . .	25 =
<b>S</b> äcken . . . . .	25 =
Ingwer . . . . .	25 =
Instrumente, astron. . . . .	25 =
= chirurgische . . . . .	25 =
= mathematische . . . . .	25 =
= mechanische . . . . .	25 =
= musikalische . . . . .	25 =
= optische . . . . .	25 =
= physikalische . . . . .	25 =
<b>K</b> ali . . . . .	12 =
Kalk, gebrannter . . . . .	1 =
Kalkbüniger . . . . .	frei.

	pro Ctr.
Kalksteine, rohe . . . . .	frei.
Kameelgarn . . . . .	25 fl.
Kameelhaarwaaren . . . . .	25 =
Kämme . . . . .	25 =
Kammmacherarbeiten . . . . .	25 =
Kanonen . . . . .	4 =
Kartoffeln . . . . .	frei.
Käse aller Art . . . . .	12 fl.
Kästchen . . . . .	25 =
Kautaback . . . . .	25 =
Kautschuk . . . . .	25 =
Kautschukarbeiten . . . . .	25 =
Kautschukwaaren . . . . .	25 =
Kessel, eiserne . . . . .	25 =
Kessel, kupferne . . . . .	25 =
Ketten mit Ausnahme von Schiffsketten (4 fl.) . . . . .	25 =
Kienruß . . . . .	12 =
Kindertaschen . . . . .	25 =
Kisten, alte, leer zurückkehrende . . . . .	frei.
Kleefamen . . . . .	12 fl.
Kleidungsstücke, alte, wenn solche zum Verfaufe eingehen . . . . .	25 =
Kleidungsstücke, fertige u. neue . . . . .	25 =
Kleie . . . . .	1 =
Klingeln . . . . .	25 =
Klinker, pro Last von 40 Ctr. . . . .	12 =
Klippfisch . . . . .	12 =
Klumpfüße . . . . .	25 =
Knochen . . . . .	frei.
Knöpfe . . . . .	25 fl.
Knöpfe, geschmiedete eiserne . . . . .	25 =
Knopfmacherarbeiten . . . . .	25 =
Kochgeschirre von Eisenblech . . . . .	25 =
Koffer von Holz . . . . .	25 =
Kolben . . . . .	25 =
Körbe von Spahn . . . . .	25 =
Korbmacherarbeiten, feinere und feine . . . . .	25 =
Korbmacherarbeiten, grobe . . . . .	25 =
Korbweiden . . . . .	frei.
Kork . . . . .	12 fl.
Korkpfropfen . . . . .	12 =
Krebse . . . . .	frei.
Kreide, geschlemmte . . . . .	1 fl.
Kreide, los, in Stücken (nicht in Fässern), pro Last von 40 Ctr. . . . .	12 =
Kreuze, stählerne . . . . .	25 =
Krollhaare . . . . .	25 =
Kronleuchter . . . . .	25 =
Kry stallglas . . . . .	25 =

	pro Ctr.		pro Ctr.
Rüchen . . . . .	25 fl.	Manufacturwaaren aller Art,	
Kugeln, eiserne . . . . .	4 =	welche nicht anderweitig im	
Kunstbrechlerarbeiten . . . . .	25 =	Tarife benannt sind . . . . .	25 fl.
Kupfer, auch altes . . . . .	12 =	Marderfallen . . . . .	25 =
Kupferblech . . . . .	12 =	Marquiu . . . . .	12 =
Kupferplatten . . . . .	12 =	Masken . . . . .	25 =
Kupferplatten plattirt . . . . .	25 =	Maschinen, mit Ausnahme der	
Kupferschmiedearbeit, bessere und		besonders tarifirten . . . . .	12 =
feinere, als: polirt, gemalt, bron-		Maschinentheile aller Art, soweit	
zirt, lackirt, plattirt, versilbert	25 =	nicht besonders tarifirt . . . . .	12 =
Kupferschmiedearbeiten, grobe,		Materialwaaren aller Art, soweit	
unpolirte . . . . .	25 =	sie nicht sonst speciell benannt,	
Kupfervitriol . . . . .	12 =	resp. sonst tarifirt sind . . . . .	25 =
Küschnerarbeiten aller Art . . . . .	25 =	Matrizen aller Art . . . . .	25 =
Kurzwaaren . . . . .	25 =	Matten . . . . .	4 =
<b>L</b> ack . . . . .	25 fl.	Matten, alte, leer zurückkehrende	frei.
Lachs, geräucherter . . . . .	25 =	Mauersteine, feuerfeste, pro Last	
Lampen aller Art . . . . .	25 =	von 40 Centner . . . . .	12 fl.
Landkarten . . . . .	25 =	Maultrommeln . . . . .	25 =
Laternen . . . . .	25 =	Maurerkellen, eiserne . . . . .	25 =
Laternenbretter . . . . .	25 =	Mäufefallen . . . . .	25 =
Latten, pro 80 Kubikfuß . . . . .	12 =	Medaillen . . . . .	25 =
und vide Bemerkung unter		Medaillons, stählerne . . . . .	25 =
Bauholz I.		Mehl aller Art . . . . .	12 =
Leber aller Art . . . . .	12 =	Meißel, eiserne . . . . .	25 =
Lederwaaren aus Coruan, Saf-		Melasse . . . . .	12 =
rian, Maroquin ic. . . . .	25 =	Messer . . . . .	25 =
Leib- und Armbänder, stählerne	25 =	Messerschmiedewaaren aller Art	25 =
Leinfaat . . . . .	frei.	Messing, altes . . . . .	12 =
Leinengarn aller Art . . . . .	25 fl.	Messing, unbearbeitetes . . . . .	12 =
Leinenwaaren aller Art . . . . .	25 =	Messingwaaren, feine . . . . .	25 =
Leinenwaaren aus Flachs und		Metalle, unbearbeitete, soweit	
Hanf, gebleicht und ungebleicht	25 =	nicht anderweitig tarifirt . . . . .	12 =
Lettern . . . . .	25 =	Metallplatten zum Druck von	
Leuchter besserer Art . . . . .	25 =	Noten und Verzierungen . . . . .	25 =
Leuchter, eiserne . . . . .	25 =	Metallsaiten . . . . .	25 =
Lichtschirme . . . . .	25 =	Metallwaaren aus Bronze und	
Limonen . . . . .	25 =	Metallcompositionen . . . . .	25 =
Lithographien . . . . .	25 =	Meth . . . . .	25 =
Locheisen . . . . .	25 =	Mikroskope . . . . .	25 =
Löffel, eiserne, verzinnt . . . . .	25 =	Milch . . . . .	frei.
Lohe . . . . .	1/2 =	Mineralwasser . . . . .	2 fl.
Lustpumpen . . . . .	25 =	Mistgabeln . . . . .	25 =
<b>M</b> acisblumen . . . . .	25 fl.	Mißelholz, unverarbeitete aller	
Macisrüffe . . . . .	25 =	Art . . . . .	4 =
Maclatur . . . . .	12 =	Möblien aller Art, roh, gebeizt,	
Mannshüte ohne Unterschied aus		polirt, gepolstert, mit Ausnahme	
welchem Stoff . . . . .	25 =	der besonders tarifirten . . . . .	12 =
		Möhren, gedarrte . . . . .	2 =
		Mohnsamen . . . . .	12 =
		Morcheln . . . . .	25 =

	pro Str.		pro Str.
Mühlensteine, pro Last von 40 Str.	12 fl.	Papierwaaren . . . . .	25 fl.
Mulden . . . . .	4 =	(mit Ausnahme v. Pack-, Strohpapier, Maculatur, dieses 12 fl.)	
Mundlact . . . . .	25 =	Pappe mit Ausschluß der Dachpappe (Leistere 4 fl.) . . . . .	12 =
Mundlein . . . . .	25 =	Pappschachteln . . . . .	25 =
Muscheln . . . . .	25 =	Pappwaaren . . . . .	25 =
Muffkalian . . . . .	25 =	Parfümeriesachen . . . . .	25 =
Mützen . . . . .	25 =	Pasteten . . . . .	25 =
Mützenchirme . . . . .	25 =	Pâte pectorale wide Brustteig . . . . .	25 =
<b>N</b> adeln aller Art . . . . .	25 =	Pech aller Art . . . . .	4 =
Nadlerwaaren aller Art . . . . .	25 =	Peitschen . . . . .	25 =
Nägel, eiserne . . . . .	12 =	Peitschenstöcke . . . . .	25 =
Nägel, hölzerne . . . . .	4 =	Pelzwaaren . . . . .	25 =
Nägel von Kupfer, Messing ac. . . . .	25 =	Pelzwerk . . . . .	25 =
Nähkästchen . . . . .	25 =	Perlen aller Art . . . . .	25 =
Nähmaschinen . . . . .	25 =	Perlenstickereien . . . . .	25 =
Nähnadeln . . . . .	25 =	Perlmutter . . . . .	25 =
Neze aller Art . . . . .	25 =	Perlmutterwaaren . . . . .	25 =
Neunaugen . . . . .	25 =	Perfenningtücher . . . . .	12 =
Neusilberwaaren . . . . .	25 =	Perückenmacherarbeit . . . . .	25 =
Nippfachen aller Art . . . . .	25 =	Petschäfte aller Art . . . . .	25 =
Notenpapier . . . . .	25 =	Petscherwachs . . . . .	25 =
Nürnberggerwaaren . . . . .	25 =	Pfannen, eiserne . . . . .	25 =
<b>S</b> olaten . . . . .	25 =	Pfeffer . . . . .	25 =
Obst, freies . . . . .	frei.	Pfefferküsse . . . . .	25 =
Obstschalen, eiserne . . . . .	25 fl.	Pfeifen . . . . .	25 =
Obstwein . . . . .	25 =	Pfeifenköpfe . . . . .	25 =
Ober . . . . .	12 =	Pfeifenröhre . . . . .	25 =
Oefen, eiserne . . . . .	25 =	Pfeifenschlangen aller Art . . . . .	25 =
Oele aller Art, mit Ausnahme der Parfümerie-Oele . . . . .	12 =	Pferde . . . . .	frei.
Oelkuchen . . . . .	1 =	Pferdegebisse . . . . .	25 fl.
Oeltücher . . . . .	12 =	Pflanzen, lebende . . . . .	frei.
Ofenkacheln . . . . .	2 =	Pfropfenzieher . . . . .	25 fl.
Ofenröhre, eiserne . . . . .	25 =	Photogr. Arbeiten . . . . .	25 =
Oliven . . . . .	25 =	Pickels . . . . .	25 =
Orangen . . . . .	25 =	Piment . . . . .	25 =
Orgelpositive . . . . .	25 =	Pinsel . . . . .	25 =
Orthopädische Maschinen . . . . .	25 =	Piqués . . . . .	25 =
Orth. Schnürleiber . . . . .	25 =	Pistazien . . . . .	25 =
<b>P</b> acklein . . . . .	12 =	Planzen, pro 80 Kbfß. . . . .	12 =
Packnadeln . . . . .	25 =	und vide Bemerkung unter Bauholz I.	
Packpapier . . . . .	12 =	Platinawaaren . . . . .	25 =
Pantoffeln aller Art, mit Ausnahme von Holzpantoffeln . . . . .	25 =	Plätteisen . . . . .	25 =
Papier mit Ausnahme von Pack-, Strohpapier und Maculatur . . . . .	25 =	Plattirte Waaren . . . . .	25 =
Papierbeschwerer, eiserne . . . . .	25 =	Plüsch . . . . .	25 =
Papiermachewaaren . . . . .	25 =	Pomade . . . . .	25 =
Papier schnißel . . . . .	frei.	Pomeranzen . . . . .	25 =
		Pomeranzenschalen, candirte . . . . .	25 =
		Porter . . . . .	25 =

	pro Str.		pro Str.
BorzeUan aller Art . . . . .	25 fl.	Röhren, kupferne . . . . .	25 fl.
Bosamentir-Arbeit . . . . .	25 =	Röhren von gewalzenem oder	
Bosamentirwaaren . . . . .	25 =	gezogenem Schmiedeeisen . . .	25 =
Postpapier . . . . .	25 =	Röhren von Zinn und Zink . . .	12 =
Posttasche . . . . .	12 =	Rohzucker . . . . .	25 =
Präsentirteller, eiserne . . . . .	25 =	Rohzucker zur Verarbeitung in	
Pulver . . . . .	25 =	inländischen Siedereien . . . . .	12 =
Pulverfätschen . . . . .	25 =	Rothstein . . . . .	12 =
Pulverhörner . . . . .	25 =	Rouleaur . . . . .	25 =
Pumpenhölzer pro 80 Kubiffuß	12 =	Rüben, gedarrte . . . . .	2 =
und vide Bemerkung unter		Rübsaat . . . . .	frei
Bauholz I.		Rundhölzer, pro 80 Kubff.	12 fl.
Punschextract . . . . .	25 =	und vide Bemerkung unter	
Puppen . . . . .	25 =	Bauholz I.	
Puppenköpfe . . . . .	25 =	Runkelrüben, gedarrte . . . . .	2 =
Puzsachen aller Art . . . . .	25 =	<b>S</b> äbel . . . . .	25 =
<b>Q</b> uincailleriewaaren . . . . .	25 fl.	Säcke, alte, leer zurückkehrende	frei
<b>K</b> appé . . . . .	25 =	Sackleinen . . . . .	12 fl.
Kappsaat . . . . .	frei	Saffian . . . . .	12 =
Kaspieln . . . . .	25 fl.	Saffran . . . . .	25 =
Kattensallen . . . . .	25 =	Sägeblätter . . . . .	25 =
Käuchergefäße, eiserne . . . . .	25 =	Salpetersäure . . . . .	12 =
Käucherkerzen . . . . .	25 =	Salz . . . . .	4 =
Käucherpapier . . . . .	25 =	Salzsäure . . . . .	12 =
Käucherpulver aller Art . . . . .	25 =	Salzsteine . . . . .	4 =
Käucherwachs . . . . .	25 =	Sämereien aller Art . . . . .	12 =
Rechenpfennige . . . . .	25 =	Sammet aller Art . . . . .	25 =
Rechentafeln . . . . .	25 =	Sardellen . . . . .	25 =
Reepschlägerarbeiten . . . . .	12 =	Sattlerarbeiten . . . . .	25 =
Regenschirme . . . . .	25 =	Saucen . . . . .	25 =
Regenschirmstöcke . . . . .	25 =	Säuren aller Art . . . . .	12 =
Reißeisen . . . . .	25 =	Schachspiele . . . . .	25 =
Reiferarbeiten . . . . .	12 =	Schachteln aller Art . . . . .	25 =
Reis aller Art . . . . .	12 =	Schafe . . . . .	frei
Reisebedcken . . . . .	25 =	Schärpen . . . . .	25 fl.
Reiser, gespaltene . . . . .	4 =	Schaufeln, eiserne . . . . .	25 =
Reisesäcke . . . . .	25 =	Scheeren aller Art . . . . .	25 =
Reisetaschen . . . . .	25 =	Schellen . . . . .	25 =
Reißzeuge . . . . .	25 =	Schiefertafeln . . . . .	25 =
Retorten aller Art . . . . .	25 =	Schießgewehre . . . . .	25 =
Rheumatismusableiter und gal-		Schießpulver . . . . .	25 =
vanische Ketten . . . . .	25 =	Schiffsanker . . . . .	4 =
Riegel, eiserne . . . . .	25 =	Schiffsbauholz (eichen) . . . . .	frei
Riemerarbeiten . . . . .	25 =	Schiffsgeräte, soweit nicht an-	
Rindvieh . . . . .	frei	derweitig tarifirt . . . . .	4 fl.
Ringe . . . . .	25 fl.	Schiffstetten . . . . .	4 =
Ringe, stählerne . . . . .	25 =	Schiffslaternen . . . . .	25 =
Roh Eisen . . . . .	1 =	Schiffsverdeckgläser . . . . .	25 =
Röhren, grobe, gußeiserne . . . . .	4 =	Schiffszwieback . . . . .	12 =
		Schildkröten . . . . .	25 =

	pro Ctr.		pro Ctr.
Schleifsteine pro Last von 40 Centnern	12 fl.	Spahnschachteln	25 fl.
Schlitten	12 =	Sparhörner, eiserne	25 =
Schlittentheile aller Art	12 =	Sparren pro 80 Rbft.	12 =
Schlitfschuhe	25 =	und vide Bemerkung unter Bauholz I.	
Schlösser	25 =	Spaten, eiserne	25 =
Schmelztiegel	25 =	Spazierstöcke	25 =
Schmiere aller Art	12 =	Spect	12 =
Schmirgel	12 =	Spicknadeln	25 =
Schnallen, stählerne	25 =	Spiegel	25 =
Schneidwerkzeuge	25 =	Spiegelfolien	25 =
Schnupftaback	25 =	Spiegelglas	25 =
Schnürbänder	25 =	Spielbosen	25 =
Schnürleiber	25 =	Spielkarten	25 =
Schnürnadeln	25 =	Spielzeug	25 =
Schraubstöcke	25 =	Spirituosen aller Art ohne Unterschied der Stärke	25 =
Schreibfedern	25 =	Spitzen aller Art	25 =
Schreibmaterialien	25 =	Sporen	25 =
Schreibpapier	25 =	Sporenmacherarbeiten	25 =
Schreibzeuge, eiserne	25 =	Spritzenschläuche von Gutta Percha	25 =
Schriftgießerarbeit	25 =	Spritzenschläuche von Hanf	25 =
Schusterarbeiten aller Art	25 =	Spritzenschläuche von Leder	25 =
Schusterpfrömen	25 =	Sprossen, geräucherte	25 =
Schwämme	25 =	Stabthölzer pro 80 Rbft.	12 =
Schwefelhölzer	25 =	und vide Bemerkung unter Bauholz I.	
Schwefelsäure	12 =	Stahl, unverarbeiteter aller Art	12 =
Schweine	frei	Stahlfedern	25 =
Schwertfegerarbeit	25 fl.	Stahlwaaren, feine	25 =
Seefarten	25 =	Stalldünger	frei
Segel	12 =	Staniol vide Spiegelfolien.	
Segelnadeln	25 =	Statuen, eiserne	25 fl.
Segeltuch	12 =	Stearin	12 =
Seide aller Art	25 =	Stechnadeln	25 =
Seidenwaaren aller Art	25 =	Steigbügel	25 =
Seife aller Art	25 =	Steine, behauene pro Last von 40-Centnern	12 =
Senf aller Art	25 =	Steine, unbehauene	frei
Senfen	25 =	Steinsalz	2 fl.
Shawls	25 =	Steinkohlen	1/2 =
Sicheln	25 =	Steinsalz	4 =
Siebmacherarbeiten	25 =	Steinzeug (in Kisten)	25 =
Siegellack	25 =	Steinzeug, lose oder in Körben	12 =
Signallaternen	25 =	Stemmeisen	25 =
Silberarbeiten	25 =	Steypdecken aller Art	25 =
Silberglätte	25 =	Stickerien	25 =
Silberwaaren	25 =	Stickeriematerialien, soweit nicht besonders taxirt	25 =
Soda	4 =	Stickmuster	25 =
Sonnenschirme	25 =		
Sonnenschirmstöcke	25 =		
Spahnarbeiten	25 =		
Späne für Buchbinder, Schuster und Schwertfeger	4 =		

	pro Ctr.
Stimmungabeln	25 fl.
Stimmungshämmer	25 fl.
Stöcke aus Holz und anderen	25 fl.
Materialien	25 =
Stoßfisch	12 =
Stoßtheile	25 fl.
Stoßnadeln	25 fl.
Stouts in offener Verpackung	12 fl.
Sträucher	frei
Streichriemen	25 fl.
Strickhaken, stählerne	25 fl.
Stricknadeln, stählerne	25 fl.
Striegel	25 fl.
Stroh	frei
Stroharbeiten, feine	25 fl.
Strohpapier	12 fl.
Strumpfwaa ren aller Art	25 =
Stuhlmacherarbeiten aller Art	12 fl.
Stuhlröhr	12 fl.
Stundengläser	25 fl.
Succade	25 fl.
Süßfrüchte	25 =
Sumah	12 =
Syrop	12 =
<b>Taback, roher, in Blättern und</b>	
<b>Rollen, auch fabricirter aller</b>	
<b>Art</b>	25 =
Tabacksgrus	12 =
Tabackspengel	12 =
Talg	12 =
Tapezen v. Pap. u. and. Stoffen	25 =
Taschen aller Art	25 fl.
Taschenmesser	25 fl.
Teller, eiserne	25 fl.
Teppiche aller Art	25 fl.
Thee aller Art	25 fl.
Theer aller Art	4 =
Thermometer	25 =
Thon in Fässern	1 =
Thon, los, in Klumpen (nicht	
in Fässern) pro Last von 40	
Centnern	12 =
Thonpfesen	25 fl.
Thran	12 fl.
Thürangeln	25 fl.
Thürbänder	25 fl.
Thymothee	12 fl.
Tiegel, eiserne	25 fl.
Ziegel von Thon	25 fl.
Toilettegegenstände	25 fl.

	pro Ctr.
Toiletteseife	25 fl.
Töpferwaaren	frei
Torf	frei
Trensen	25 fl.
Treffen	25 fl.
Trippel	12 fl.
Trompeten	25 fl.
Trüffel	25 fl.
Tücher aller Art	25 fl.
Tuchnadeln, stählerne	25 fl.
Tutsche	25 fl.
<b>Uhren aller Art</b>	25 fl.
Uhrentheile aller Art	25 fl.
Uhrgehäuse aller Art	25 fl.
Uhrgläser	25 fl.
Uhrhaken, stählerne	25 fl.
Uhrketten	25 fl.
Uhrketten, stählerne	25 fl.
Uhrschlüssel aller Art	25 fl.
Umbrä	12 =
<b>Vanille</b>	25 fl.
Vieh	frei
Violinbogen	25 fl.
Violinen	25 fl.
Vogelbauer	25 fl.
<b>Wachstuch</b>	25 fl.
Wachstuchwaaren	25 fl.
Wachswaaren	25 fl.
Waffen	25 fl.
Waagebalken, eiserne	25 fl.
Wagen	12 fl.
Wagenmacherarbeit	12 fl.
Wagenschmiere	12 fl.
Wagentheile	12 fl.
Wagensubehör	12 fl.
Waib	12 fl.
Wäsche, alte, wenn solche zum	
Verkaufe eingeh.	25 fl.
Wäsche, fertige, neue	25 fl.
Wau	12 fl.
Wein aller Art ohne Unterschied	
in Gebinden, Kisten oder Fla-	
schen	25 fl.
Wein, künstlich erzeugter	25 fl.
Weincoleur	25 fl.
Weinhefen	25 fl.
Weißblechwaaren	25 fl.
Weißkupferwaaren	25 fl.

	pro Ctr.
Wegsteine, grobe, pro Last von 40 Ctr. . . . .	12 fl.
Wische . . . . .	25 =
Wiener Kalk . . . . .	12 =
Wildpret . . . . .	frei.
Windelhölzer, pro 80 Kubikfuß und vide Bemerkung unter Bauholz I. . . . .	12 =
Wirtschaftsgeräthe, soweit nicht anderweitig tarifirt . . . . .	4 =
Wolle (rohe Schafwolle) . . . . .	frei.
Wollgarn . . . . .	25 fl.
Wollgewebe . . . . .	25 =
Wollstrafen . . . . .	25 =
Wollsheeren . . . . .	25 =
Wollwaaren aller Art . . . . .	25 =
<b>Z</b> ahnbürsten . . . . .	25 fl.
Zähne, künstliche . . . . .	25 =
Zahnpulver . . . . .	25 =
Zahnstöcher . . . . .	25 =
Zahntinctur . . . . .	25 =
Zahnscheeren . . . . .	25 =
Zeichenpapier . . . . .	25 =
Ziegelsteine aller Art mit Aus-	

	pro Ctr.
nahme von feuerfesten Mauer-	
steinen (s. d.) . . . . .	frei.
Ziegen . . . . .	frei.
Zinn, altes, zum Umarbeiten . . . . .	12 fl.
Zinn, unverarbeitetes, in Blöcken, Stangen und Platten . . . . .	12 =
Zinnvitriol . . . . .	12 =
Zinnwaaren . . . . .	25 =
Zinnwaaren, grobe . . . . .	12 =
Zinn, altes, zum Umarbeiten . . . . .	12 =
Zinn unverarbeitet, in Blöcken, Stangen und Platten . . . . .	12 =
Zinnfolien vide Spiegelkollien . . . . .	
Zinnwaaren . . . . .	25 =
Zinnwaaren, grobe . . . . .	12 =
Zollstöcke . . . . .	25 =
Zucker, raffinirter . . . . .	25 =
Zucker, roher, mit Ausnahme des Rohzuckers für inländische Fabriken . . . . .	25 =
Zuckerbackwerk . . . . .	25 =
Zuckerwert . . . . .	25 =
Zugmesser . . . . .	25 =
Zündhütchen . . . . .	25 =
Zwirn . . . . .	25 =

II. Zolltarif

1) Allgemeine Bestimmungen  
 Gemeinrechtlicher Zolltarif  
 Allgemeine Bestimmungen des Zolltarifs mit dem Anhang  
 Import

# Inhalts-Verzeichniß.

## Bestimmungen aus den Vereinbarungen zwischen dem Landesherren und den Ständen . . . . . III—VIII

### I. Gesetz, betreffend die Einrichtung einer Handels- Classensteuer.

1) Bezeichnung der zur Classensteuer pflichtigen Handels- Geschäfte . . . . .	1
Ausnahmen . . . . .	2
2) Classensteuersätze und Regeln der Ausmittlung, Ver- theilung und Erhebung derselben.	
Steuerabtheilungen . . . . .	3
Steuersätze . . . . .	3
Vertheilung der Steuer . . . . .	4
Ausmittlung und Feststellung der Classensteuer-Summe . . . . .	5
Reclamations-Verfahren . . . . .	6
Erhebung, Berechnung und Ablieferung der Steuer . . . . .	7
Verfahren gegen säumige Contribuenten . . . . .	7
Deckung der Steuer-Ausfälle . . . . .	7
Aufschlag für die landstädtische Steuererhöhungs-Casse, resp. für die Zwecke der Strelitzer Städte . . . . .	7
Erhebungs-Procente . . . . .	8
Schlußbestimmungen . . . . .	8
Grundsätze, betr. die Enquotirung der in den Anmerkungen ad 2 des Handels-Classensteuer-Gesetzes bezeichneten Händler (inlän- dische, auf dem platten Lande wohnende und ausländische Pferde-, Vieh- und Productenhändler) . . . . .	9

## II. Zollgesetz.

### 1) Allgemeine Bestimmungen.

Gemeinsamkeit beider Großherzogthümer . . . . .	10
Allgemeiner Grundsatz hinsichtlich des Verkehrs mit dem Auslande	10
Import . . . . .	10

Export . . . . .	10
Transit . . . . .	10
Zollfreiheit des inneren Verkehrs . . . . .	11

## 2) Besondere Bestimmungen über Erhebung des Zolles.

Maassstab und Berechnung des Zolles . . . . .	11
Anwendung, Auslegung und Aenderung des Zolltarifs . . . . .	11
Befreiung vom Zoll . . . . .	12
Erleichterung des Grenzverkehrs . . . . .	13
Verpflichtungen zur Entrichtung des Zolles . . . . .	13
Ort der Zollentrichtung . . . . .	13
Hafnen der zollpflichtigen Gegenstände für die Zollabgabe . . . . .	14
Nachforderung zu wenig, Rückzahlung zu viel erhobenen Zolles . . . . .	15

## 3) Sicherung der Zollerhebung.

Zollstraßen und deren Benutzung . . . . .	15
Zollverschluss . . . . .	17
Zoll-Depostum . . . . .	17
Ausnahmen von der Verpflichtung zum Einhalten der Zollstraßen . . . . .	17
Zu- und Umladen . . . . .	19
Verkehr im Innern des Landes . . . . .	19

## 4) Zollbehörden, deren Befugnisse und Verpflichtungen.

Zoll-Ämter und Zollposten . . . . .	20
Erhebungsbefugnisse der Zoll-Ämter und Zollposten . . . . .	21
Aufsichtspersonal . . . . .	21
Bezeichnung der Dienstlocale der Zollbehörden und Uniformirung der Zollbeamten . . . . .	21
Geschäftszeit der Zollbehörden . . . . .	22
Verhalten der Zollbeamte, des Aufsichtspersonals, sowie der Zollpflichtigen . . . . .	22
Niederlagen für unverzollte Gegenstände (Entrepots) . . . . .	22
Schlußbestimmungen . . . . .	23

## III. Zoll-Ordnung.

### 1) Allgemeine Bestimmungen.

Revision überhaupt . . . . .	24
Generelle Revision . . . . .	25
Specielle Revision . . . . .	26
Geschäftszeit der Zollbehörden . . . . .	26
Reihenfolge der Abfertigung . . . . .	27

### 2) Besondere Bestimmungen über das Verfahren in den beiden Seehäfen.

Erlaubniß zum Löfchen und Baden . . . . .	27
Verpflichtungen der Führer ankommender Fahrzeuge . . . . .	27

Declarationsformular . . . . .	170429
Formular für Ladungsmanifeste der Schiffer . . . . .	171029
Verpflichtungen der Führer abgehender Fahrzeuge . . . . .	30
Verpflichtungen der Empfänger, Ablader und Expediteure der Ladung abgehender und ankommender Schiffe und Fahrzeuge . . . . .	30
Abfertigung derselben . . . . .	30
Verkehr mit den inländischen Küsten der Ostsee . . . . .	31
<b>3) Verfahren auf den übrigen Wasserstraßen.</b>	
Löfchen und Laden unter Zollaufsicht . . . . .	32
Verpflichtungen der Führer der Fahrzeuge . . . . .	32
Verpflichtungen der Empfänger derselben . . . . .	33
Controlle beim Löfchen und Laden . . . . .	33
Abfertigung beim Import . . . . .	33
do. do. Transit . . . . .	34
<b>4) Verfahren auf den Landstraßen beim Verkehr mittelst Fuhrwerks, zu Pferde oder zu Fuß mit Ausschluß des Eisenbahn- und Postverkehrs.</b>	
Verpflichtungen der Fuhrleute u. . . . .	
a) beim Ueberschreiten der Landesgrenze und bis zu der Zoll- behörde des Eingangs, auch des Bestimmungsortes . . . . .	35
b) bei den Zollbehörden des Einganges und ferner auch beim Export . . . . .	36
Ladungsverzeichnisse der Fuhrleute . . . . .	37
Verpflichtungen der Empfänger wegen Deklaration der eingeführten Gegenstände . . . . .	38
Disposition der Empfänger . . . . .	38
Abfertigung . . . . .	38
<b>5) Verfahren beim Verkehr auf der Eisenbahn.</b>	
Allgemeine Vorschriften . . . . .	38
Verpflichtungen der Zugführer . . . . .	39
Declarationsverzeichnisse . . . . .	40
Recapitulation derselben . . . . .	41
Verpflichtungen der Empfänger . . . . .	41
Abfertigung . . . . .	41
<b>6) Verfahren bei der Beförderung durch die Post.</b>	
Zollpflichtigkeit der Postgüter . . . . .	42
Zollfreie Postgüter . . . . .	42
Zollfreie und gemischte Sendungen . . . . .	42
Transitgüter . . . . .	42
Abfertigung . . . . .	42
<b>7) Verfahren bei den Niederlagen unter Zollverschluss und bei denjenigen Gegenständen, welche zu Jahrmärkten und zur Verbesserung oder Reparatur zollfrei vom Aus- lande ein- oder zurückgebracht werden sollen . . . . .</b>	43

IV. Gesetz, betreffend die Erhebung einer directen Steuer an Stelle der aufzuhebenden indirecten landstädtischen Mahl- und Schlachtsteuer . . . . . 44

V. Gesetz, betreffend Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen.

1) Strafbestimmungen.

Strafgeldbeträge . . . . .	48
Umwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen . . . . .	48
Verschärfung der Strafen im Wiederholungsfall . . . . .	49
Anwendung der Strafe in speciellen Fällen . . . . .	49
Fälschungsstrafen . . . . .	50
Criminalstrafe wegen Widersässlichkeit gegen Zoll-Beamte . . . . .	50
Strafen wegen eigenmächtiger Abnahme des Zollverschlusses und Entziehung der abgabepflichtigen Gegenstände von der Revision . . . . .	50
Ordnungsstrafen . . . . .	50
Depöstitum, Verfall desselben an die Zoll-Casse . . . . .	50
Haften der Gegenstände für die Strafe . . . . .	51
Verpflichtung zur Zahlung der Geldstrafen und Kosten für Andere . . . . .	51
Eigentumsrecht der verfallenen Waaren . . . . .	51
Miturheber oder Theilnehmer an der Contravention . . . . .	51
Berechnung der Strafgeelder . . . . .	52
Gratificationen für Officianten und Denuncianten . . . . .	52

2) Strafverfahren.

Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen . . . . .	52
Vorkläufige Feststellung des Thatbestandes . . . . .	52
Persönliches Anhalten der Contravenienten . . . . .	53
Freigeibung von angehaltenen Sachen . . . . .	53
Öffentliche Ladungen des Zoll-Amtes gegen entwichene Contravenienten . . . . .	53
Abmachung von Contraventionen durch die Zoll-Ämter . . . . .	53
Abgabe von Contraventionen an die Zollgerichte . . . . .	54
Beweismittel gegen Contravenienten . . . . .	55
Rechtsbeistände . . . . .	55
Purification des Präjudizes beim Ausbleiben des Contravenienten . . . . .	55
Eröffnung des Erkenntnisses . . . . .	55
Verurtheilung des Denuncianten in die Kosten . . . . .	56
Erstattung baarer Auslagen des Denuncianten . . . . .	56
Verjährung von Contraventionen . . . . .	56

## 3) Rechtsmittel.

Recurs an das Justiz-Ministerium, auch an die Landesregierung, Justizkanzleien etc. . . . .	56
Einsicht der Acten . . . . .	57
Rechtsmittel der Revision . . . . .	57
Drittes Erkenntniß des Oberappellationsgerichts . . . . .	57
4) Vollziehung der Strafe . . . . .	57

VI. Vereinbarung zwischen der Landesherrschaft und der Stadt Rostock, betreffend den Eintritt letzterer in das neue Zollsystem . . . . .	59
VII. Vereinbarung zwischen der Landesherrschaft und der Stadt Wismar, betreffend den Eintritt letzterer in das neue Zollsystem . . . . .	64
VIII. Vereinbarung zwischen der Landesherrschaft und der Stadt Rostock über Fixirung der Landes- herrlichen und städtischen Mahl- und Schlacht- accise zu Rostock . . . . .	68
IX. Vereinbarung wegen Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer in den Landstädten Star- gardschen Kreises . . . . .	71

Zolltarif in systematischer Ordnung . . . . .	73
Zolltarif in alphabetischer Ordnung . . . . .	79

1788  
Abchluss  
bleibt jed  
Art.  
Erhvertrages  
Landtschaft un  
ihr frei gelasse  
Art. 11.  
und Schlacht-Acc  
an den Landesherr

Schränkung Fremder rüchftlich des selbstständigen  
Schäften in Rostock. Wegen des Detailhandels  
de Recht bei Bestand.  
Rostock verzichtet auf die, im § 275 des  
1788 und in dem zwischen Ritter- und  
Junius 1793 abgeschlossenen Vergleiche  
Sperrgeldes an den Thoren.  
übernimmt die Landesherrliche Mahl-  
hebung gegen die vereinbarungsmäßig  
liche Aversionalsumme.

Dagegen wird  
herigen städtischen  
zur Deckung etwaniger  
die Landesherrliche Cas  
Bestreitung der Erhebung  
undzwanzig Thalern Cou  
Rostocks von allen daselbst,  
der Stadtfeldmart domiciliren  
des Gerichtsstandes (mit Aus  
territorialität genießen, und  
Gendarmerie im activen Dienste  
der Stadtcasse so lange in directe  
Ernennen der Stadt erforderlich sein

Das solche neue directe städ  
bedarf jedoch in Rücksicht auf die d  
worfenen Personen (s. g. Eximirte), so  
der Landesherrlichen Genehmigung, auch  
ligung bei der Enquotirung zu dieser Per

Art. 12. Die Stadt Rostock behä  
gedachte jährliche Hebung von 14,400 Thale  
dem, mit Rücksicht auf die nach diesem Vertrag  
Hebungen, Rechte und Privilegien, der Stadt R  
Ernennen für die allgemeinen Stadtbedürfnisse zu  
gung zugestanden:

- 1) eine aus gemeinsamen Landesmitteln zu ent  
Vorwand abzumindernde oder vorzuenthaltende  
summe von Fünf und zwanzig Tausend T  
Courant (30 Rthlr. auf ein Zoltpfund fein  
deren Zahlung bis auf anderweitige Vereinbarung  
Raten postnumerando aus der allgemeinen Landes  
geschehen soll;
- 2) die Berechtigung, von den in Rostock und Warnem

